

# Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 48

Freitag, 18. Dezember

2015

## I N H A L T :

### A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung für den Landkreis Aurich (Abfallentsorgungssatzung) .....	765
10. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Aurich (Abfallgebührensatzung) .....	767
2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Anlieferung von Abfällen zu den Abfallbehandlungsanlagen des Landkreises Aurich (Selbstanlieferungsgebührensatzung) .....	768
Satzung des Landkreises Aurich über die Benutzung kreiseigener Entsorgungsanlagen und Einrichtungen (Benutzungsordnung) .....	770
Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG); Glave Gruppe GmbH, Blaufärberstr. 2, 26506 Norden .....	774
Verordnung des Landkreises Aurich über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen des Wasserwerkes Hage (Wasserschutzgebietsverordnung Hage) vom 15.12.2015.....	775

### B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Emden zum 31.12.2014.....	800
Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für eine Grundwasserentnahme gemäß § 8 WHG / Stadt Emden.....	801
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Emden Widmung und Einziehung von Straßen nach dem NStrG .....	801

### C. Bekanntmachungen der Gemeinden

Amtliche Bekanntmachung: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 187V der Stadt Norden; Gebiet: "Gaswerkstraße / Ecke Sielstraße" .....	802
Satzung der Stadt Norden über die Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Norden .....	804

3. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Stadt Norden (Kurbeitragssatzung) vom 04.12.2012 .....	806
Satzung der Stadt Norden über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 10.12.2015 .....	807
Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) .....	810
13. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Norderney (Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 12.12.2000.....	812
Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Norderney zum 31.12.2011.....	812
4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages für die Stadt Norderney (Kurbeitragssatzung) vom 17.12.2007 .....	813
8. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Norderney (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 20.12.2006.....	814
Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Wiesmoor .....	815
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Wiesmoor .....	816
Satzung über die Benutzung von Kindertagesstätten der Stadt Wiesmoor.....	819
Satzung der Stadt Wiesmoor über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2016.....	823
3. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Krummhörn (Abwasserabgabensatzung) .....	823
Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Gemeinde Krummhörn (Fremdenverkehrsbeitragssatzung) .....	824
Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Gemeinde Krummhörn (in der Fassung gültig ab 01.01.2016).....	828
7. Satzung der Samtgemeinde Brookmerland zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung).....	833
Satzung der Samtgemeinde Brookmerland über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung).....	833
Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung der Samtgemeinde Brookmerland.....	837
Jahresabschluss der Samtgemeinde Hage zum 31.12.2014.....	840
Gesamtabschluss der Samtgemeinde Hage zum 31.12.2012 .....	841

#### **D. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften**

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Middels.....	843
Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Baltrum.....	847
Satzung zur 1. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen „St. Johannes der Täufer“-Kirchengemeinde Engerhufe.....	849
Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen „St. Johannes der Täufer“-Kirchengemeinde Engerhufe.....	850
Friedhofsordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Holtrop.....	854
Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Holtrop .....	870
Friedhofsordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Inselkirchengemeinde Juist.....	874
Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Inselkirchengemeinde Juist.....	891
Satzung zur 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Moordorf.....	894
Friedhofsordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Resterhufe.....	894
Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Resterhufe .....	913
Satzung zur 1. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Wibadi-Kirchengemeinde Wiegboldsbur .....	916
Satzung zur 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Wibadi-Kirchengemeinde Wiegboldsbur .....	916
Friedhofsordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Berumerfehn .....	918
Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Berumerfehn .....	936

---

## A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

---

### 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung für den Landkreis Aurich (Abfallentsorgungssatzung)

Gem. §§ 10, 11, 13 und 58 Abs. 1 Ziffer 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434) sowie § 11 Niedersächsisches Abfallgesetz in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31.10.2013 (Nds. GVBl. S. 254) hat der Kreistag des Landkreises Aurich in seiner Sitzung am 15.12.2015 folgende Änderung der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Aurich beschlossen:

#### § 1

§ 1 (3) wird wie folgt neu gefasst:

„Der Landkreis Aurich unterhält zur Aufnahme der im Kreisgebiet anfallenden Abfälle und Wertstoffe folgende Abfallentsorgungsanlagen und -einrichtungen:

- Entsorgungszentrum Großefehn,
- Umladestationen und Wertstoffhöfe in Hage sowie auf den Inseln Baltrum, Juist und Norderney,
- Wertstoffhof in Georgsheil,
- Mechanisch-Biologische Abfallbehandlungsanlage Großefehn,
- Kompostwerk und Vergärungsanlage Großefehn,
- Fuhrpark,
- alle zur Erfüllung der in (1) beschriebenen Aufgaben notwendigen Sachen und Personen beim Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich und dessen Beauftragten.“

§ 6 (1) Ziffer 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Altkunststoffe, Altmetalle und Verbundmaterial aus privaten Haushaltungen oder Ferienwohnungen, soweit es sich nicht um Verpackungen handelt, § 9.“

§ 9 (1) wird wie folgt neu gefasst:

„Altkunststoffe, Altmetalle und Verbundmaterial im Sinne von § 6 (1) Nr. 3 sind bewegliche Sachen aus Kunststoff, Metall oder Verbundmaterialien aus privaten Haushaltungen oder Ferienwohnungen, soweit es sich dabei nicht um Verpackungsabfälle handelt.“

Abs. 17 (2) wird wie folgt neu gefasst:

„Sofern eine Abfuhr erfolgen soll, sind die nach § 18 (1) Nr. 1, 4, 7, 8, 10 und 11 sowie (3) Nr. 1 und 2 zugelassenen Abfallbehälter von den Pflichtigen nach § 4 (2) am Abfuhrtag rechtzeitig bis 6.30 Uhr erkennbar so bereitzustellen, dass der Abfuhrwagen auf öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden privaten Straßen an die Aufstellplätze heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind. Die Aufstellung muss so erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter und eventuelle Abfallreste unverzüglich, spätestens am Abend desselben Tages vom Aufstellort zu entfernen. Sind Straßenteile, Straßenzüge und Wohnwege

mit den Sammelfahrzeugen nicht befahrbar oder können Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden, so haben die nach § 4 (2) Verpflichteten die Abfallbehälter an eine durch die Entsorgungsfahrzeuge erreichbare Stelle zu bringen oder bringen zu lassen. Dies gilt auch für den Fall, dass Straßen wegen Bauarbeiten, Veranstaltungen etc. von den Sammelfahrzeugen nicht angefahren werden können. Abfallgroßbehälter für Restabfälle oder Bioabfälle ab 660 l Aufnahmevolumen sind so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können. Die Standplätze müssen einen festen Untergrund und einen verkehrssicheren Zugang haben, auf dem die Behälter leicht bewegt werden können. Der Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich kann geeignete Stand- und Aufstellplätze bestimmen. Weisungen des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Aurich bzw. der Beauftragten des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Aurich zu den in den Sätzen 1 bis 7 genannten Verpflichtungen sind zu befolgen.“

Abs. 17 (3) wird wie folgt neu gefasst:

„Rolltonnen mit 120 l, 240 l sowie Altpapier- und Wertstoffgroßbehälter mit 660 l oder 1.100 l Füllraum sind bedingt durch den Einsatz der „Seitenladetechnik“ jeweils mit der Deckelöffnung zur Straße hin zur Abfuhr bereitzustellen. Die Rolltonnen sind auf einer Straßenseite zur Abfuhr bereitzustellen. Ausgenommen von dieser Regelung in Satz 2 sind die Anwohner von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie sonstigen, im Einzelfall bekannt gegebenen Gemeindestraßen. Die jeweilige Straßenseite, an der die Rolltonnen bereitzustellen sind, wird in geeigneter Weise bekannt gegeben. Die Rolltonnen sind mit einem maximalen Abstand von 2 m zum Fahrbahnrand bereitzustellen. Nicht ordnungsgemäß bereitgestellte Rolltonnen werden nicht entleert.“

§ 18 (3) wird wie folgt neu gefasst:

- „Zugelassene Abfallbehälter für die Inseln Baltrum und Juist sind:
1. Restabfalleimer 50 l
  2. Bioabfalleimer der Größen 35 l und 50 l
  3. Rest- und Bioabfall 1.100 l.“

§ 18 (4) Buchstabe a und b wird wie folgt neu gefasst:

- „a) für Abfalleimer 35 l: 25 kg  
b) für Abfalleimer 50 l: 35 kg.“

§ 18 (4) Buchstabe i) wird ersatzlos gestrichen.

§ 21 (2) wird wie folgt neu gefasst:

„Sofern der Anschluss- und Benutzungspflichtige entgegen § 17 (1) Satz 1 eine häufigere Abfuhr der anfallenden Bio- und Restabfälle sowie der LVP-Abfälle wünscht, kann eine dahingehende Regelung auf besonderen Antrag hin widerruflich unter Erklärung der Übernahme der dadurch entstehenden Kosten getroffen werden.“

## § 2

Diese Änderungen treten am 01.01.2016 in Kraft.

Aurich, den 15.12.2015

**Landkreis Aurich**

Landrat  
Weber

**10. Änderungssatzung  
zur Satzung  
über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Aurich  
(Abfallgebührensatzung)**

Gem. §§ 10, 11, 13 und 58 Abs. 1 Ziffer 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434), sowie §§ 11 und 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31.10.2013 (Nds. GVBl. S. 254) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186) hat der Kreistag des Landkreises Aurich in seiner Sitzung am 15.12.2015 folgende Änderung der Abfallgebührensatzung des Landkreises Aurich beschlossen:

**§ 1**

(1) § 2 Buchstabe b) wird wie folgt neu gefasst:

„Für die Leistungen der Bio- und Restabfallentsorgung mittels Behältern bis 1.100 l bemisst sich die Gebühr nach dem Behältervolumen und der tatsächlichen Leerungshäufigkeit (§ 4). Letztere wird vom Landkreis mit einem elektronischen Behälteridentifikationssystem (Ident-System) gemessen.“

(2) § 2 Buchstabe c) wird ersatzlos gestrichen. Die Buchstaben d) und e) rücken auf, aus Buchstabe d) wird Buchstabe c) und aus Buchstabe e) wird Buchstabe d).

(3) Im § 3 Abs. 1 wird die letzte Aufzählung „Presscontainer 10,0 m<sup>3</sup> jährlich 18.924,00 € - täglich 51,85 €“ ersatzlos gestrichen.

(4.1) § 4 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Leistungsgebühr beträgt je tatsächlich erfolgter Leerung

a.	eines Restabfallbehälters	50 l	1,88 €
b.	eines Restabfallbehälters	120 l	4,50 €
c.	eines Restabfallbehälters	240 l	9,00 €
d.	eines Restabfallbehälters	660 l	24,75 €
e.	eines Restabfallbehälters	1.100 l	41,25 €
f.	eines Bioabfallbehälters	35 l	1,31 €
g.	eines Bioabfallbehälters	50 l	1,88 €
h.	eines Bioabfallbehälters	120 l	4,50 €
i.	eines Bioabfallbehälters	240 l	9,00 €
j.	eines Bioabfallbehälters	660 l	24,75 €
k.	eines Bioabfallbehälters	1.100 l	41,25 €

(4.2) § 4 wird um Abs.6 ergänzt und lautet:

„Die Mietkosten für die Bereitstellung von Abfallgroßbehältern mit 660 l und 1.100 l Füllraum sind mit den in Abs. 1 genannten Gebühren nicht abgegolten. Die Mietkosten werden von dem den Behälter überlassenden Unternehmer als Entgelt in Rechnung gestellt.“

(5) Der komplette Text des § 5 entfällt und wird durch den Text „nicht belegt“ ersetzt.

(6) Im § 6 Abs. 1 wird die Ziffer 8 (für jeden Presscontainer bis 10 cbm Füllraum – 1.500,00 €) ersatzlos gestrichen.

(7.1) Der Text von § 10 Absatz 3 entfällt und wird durch den Text „nicht belegt“ ersetzt.

(7.2) § 10 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„An- und Abmeldungen haben schriftlich zu erfolgen. Die Abmeldung muss spätestens am 3. Werktag des betreffenden Monats der zuständigen Stadt, Gemeinde, Samtgemeinde oder dem Landkreis Aurich vorliegen. Bei einer Befreiung vom Benutzungszwang gemäß § 4 Abs. 3 Abfallentsorgungssatzung erlischt die Gebührenpflicht für die Leistungsgebühr Bioabfall (§ 4 Abs. 1, Buchstabe d) bis g), Buchstabe j) und k) mit dem Ende des Monats, in dem der Anschlusspflichtige von der Benutzung der Biotonne befreit wird.“

(8.1) § 12 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gebührenschuld entsteht für die Gebühren nach § 3 (Grundgebühr) und § 4 (Leistungsgebühr für Behälter mit Identsystem) am Ende des Erhebungszeitraums.“

(8.2) § 12 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Erhebungszeitraum für die Gebühren nach §§ 3 und 4 ist das Kalenderjahr. Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzenden Gebühren nach §§ 3 und 4 sind vierteljährlich Abschlagzahlungen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagzahlung wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.“

## § 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Aurich, den 15.12.2015

**Landkreis Aurich**

Landrat  
Weber

---

### **2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Anlieferung von Abfällen zu den Abfallbehandlungsanlagen des Landkreises Aurich (Selbstanlieferungsgebührensatzung)**

Gem. §§ 10, 11, 13 und 58 Abs. 1 Ziffer 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434) sowie §§ 11 und 12 Niedersächsisches Abfallgesetz in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31.10.2013 (Nds. GVBl. S. 254) und § 5 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186) hat der Kreistag des Landkreises Aurich in seiner Sitzung am 15.12.2015 folgende Änderung der Selbstanlieferungsgebührensatzung vom 18.12.2007 beschlossen:

**§ 1**

(1) § 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Allgemeines:

- (1) Der Landkreis Aurich unterhält zur Aufnahme der im Kreisgebiet anfallenden Abfälle und Wertstoffe Abfallentsorgungsanlagen als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Abfallentsorgungsanlagen im Sinne von Abs. 1 sind die im Kreisgebiet durch die Tochtergesellschaft MKW GmbH & Co. KG betriebener Wertstoffhöfe.

(2) § 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Gebührenschildner, Gebührenmaßstab und Gebührensatz“

- (1) Gebührenpflichtig für Anlieferungen bei den Wertstoffhöfen ist die Abfallanlieferin bzw. der Abfallanlieferer.
- (2.1) Für Anlieferungen gebührenpflichtiger Abfälle unter 2 m<sup>3</sup> (2.000 l) richtet sich die Höhe der Gebühr nach Volumen und Art der angelieferten Abfälle.
- (2.2) Die Gebührensätze betragen:

		bis 500 l	über 500 l bis 1.000 l	über 1.000 l bis 1.500 l	über 1.500 l bis 2.000 l
1.	für Sperrmüll	7,00 €	14,00 €	21,00 €	28,00 €
2.	für gemischte Siedlungsabfälle (Restabfälle)	12,00 €	24,00 €	36,00 €	48,00 €
3.	für Grünabfälle aus überwiegend holzigen Bestandteilen (Baum- und Strauchschnitt, bündelfähig) einschl. Stubben	3,50 €	7,00 €	10,50 €	14,00 €
4.	für andere Grünabfälle (Gras, Laub, Hecken-schnitt usw.)	11,00 €	22,00 €	33,00 €	44,00 €
5.	für Bioabfälle, die keine Grünabfälle sind (Küchenabfälle)	bis 250 l: 14,00 € bis 500 l: 28,00 €	56,00 €	84,00 €	112,00 €

- (2.3) Das Anlagenpersonal ist befugt, das Volumen der Anlieferung zu bestimmen. Das Volumen gebührenfreier Abfallarten und das Volumen von in gebührenpflichtigen Abfallsäcken verpackten Abfällen bleibt dabei außer Betracht.
- (2.4) Bei gemischten Anlieferungen wird der Gebührensatz der in der Anlieferung enthaltenen Abfallart zur Abrechnung herangezogen, auf den der höchste Gebührensatz entfällt. Satz 1 gilt nicht, wenn das Volumen der einzelnen Abfallarten einzeln bestimmt werden kann und die Summe der Einzelveranlagungen der Abfallarten einen niedrigeren Betrag ergeben.
- (3.1) Für die Benutzung der Abfallbehandlungsanlagen des Landkreises Aurich sind Gebühren zu entrichten. Für Anlieferungen gebührenpflichtiger Abfälle ab 2 m<sup>3</sup> richtet sich die Höhe der Gebühr nach Masse (Gewicht) und Art der angelieferten Abfälle.
- (3.2) Die Höhe der Gebühren nach (3.1) Satz 2 wird errechnet durch Multiplikation der in (3.3) genannten Gebührensätze mit der gewogenen Nettomasse (Nettogewicht) der angelieferten Abfälle.



(3.3) Die Gebühren betragen:

1.	für Sperrmüll	70,00 €/t
2.	für gemischte Siedlungsabfälle (Restabfälle)	180,00 €/t
3.	für Grünabfälle aus überwiegend holzigen Bestandteilen (Baum- und Strauchschnitt, bündelfähig) einschl. Stubben	35,00 €/t
4.	für andere Grünabfälle (Gras, Laub, Heckenschnitt usw.)	70,00 €/t
5.	für Bioabfälle, die keine Grünabfälle sind (Küchenabfälle)	110,00 €/t

(3.4) Bei gemischten Anlieferungen wird der Gebührensatz der in der Anlieferung enthaltenen Abfallart herangezogen, auf den der höchste Gebührensatz entfällt.

(3) § 3 wird ersatzlos gestrichen.

(4) § 4 wird ersatzlos gestrichen.

## § 2

Diese Änderungen treten am 01.01.2016 in Kraft.

Aurich, den 15.12.2015

**Landkreis Aurich**

Landrat  
Weber

---

### **Satzung des Landkreises Aurich über die Benutzung kreiseigener Entsorgungsanlagen und Einrichtungen (Benutzungsordnung)**

Gem. §§ 10, 11, 13 und 58 Abs. 1 Ziffer 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434), § 11 Niedersächsisches Abfallgesetz in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31.10.2013 (Nds. GVBl. S. 254) sowie § 19 Abs. 7 der Satzung über die Abfallentsorgung für den Landkreis Aurich (Abfallentsorgungssatzung) vom 20.12.2012 (Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden Nr. 48 vom 21.12.2012 in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Aurich in seiner Sitzung am 15.12.2015 die nachfolgende Satzung über die Benutzung der kreiseigenen Entsorgungsanlagen und Einrichtungen erlassen:

## § 1

### **Allgemeines**

- (1) Der Landkreis Aurich entsorgt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sowie des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) nach Maßgabe der jeweils aktuellen Satzung über die Abfallentsorgung für den Landkreis Aurich (Abfallentsorgungssatzung).
- (2) Der Landkreis Aurich unterhält zur Aufnahme der im Kreisgebiet anfallenden Abfälle und Wertstoffe Abfallentsorgungsanlagen, insbesondere das Entsorgungszentrum Großefehn, Umladestationen und Wertstoffhöfe in Hage sowie auf Baltrum, Juist und Norderney.

- (3) Der Landkreis Aurich führt außerdem u. a. die Erfassung von Haushaltsabfällen und Sperrmüll in Eigenregie oder durch Beauftragte im Rahmen eines Holsystems durch.

## **§ 2**

### **Geltungsbereich**

Die Benutzungsordnung regelt die Benutzung der Entsorgungsanlagen nach § 1 (2). Sie ergänzt die Bestimmungen der Satzung über die Abfallentsorgung für den Landkreis Aurich sowie die für die Abfallentsorgungseinrichtungen erteilten öffentlich-rechtlichen Zulassungen und Genehmigungen.

## **§ 3**

### **Öffnungszeiten**

- (1) Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen nach § 1 (2) ist nur zu den festgelegten Öffnungszeiten zulässig. Die Öffnungszeiten der jeweiligen Anlagen sind den dort jeweils im Eingangsbereich angebrachten Hinweisschildern zu entnehmen.
- (2) Das Betreten der Abfallentsorgungsanlagen außerhalb der Öffnungszeiten ist untersagt.

## **§ 4**

### **Ordnung**

- (1) Die Anlagen nach § 1 (2) dürfen nur vom Betriebspersonal, von den beauftragten Personen und den Benutzern betreten bzw. befahren werden.
- (2) Auf dem Gelände der Anlagen nach § 1 (2) ist während der Betriebszeit ständig Aufsichtspersonal zugegen. Im Rahmen dieser Benutzungsordnung besitzt das Aufsichtspersonal Weisungsrecht in Fragen der Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen. Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten.
- (3) Vor Benutzung der Anlagen nach § 1 (2) haben sich die Anlieferer im Waagenhäuschen im Eingangsbereich an- und abzumelden. Nach der Anmeldung sind die Abfälle unverzüglich zu den zugewiesenen Abladestellen zu transportieren und dort vom Anlieferer nach Anweisung des Aufsichtspersonals nach Abfallarten getrennt voneinander in die jeweils dafür aufgestellten Container zu füllen.
- (4) Die Benutzer der Abfallentsorgungsanlagen nach § 1 (2) haben sich so zu verhalten, dass Anfahrt, Abladen und Abfahrt reibungslos erfolgen können und niemand behindert, gefährdet oder geschädigt wird.
- (5) Der Aufenthalt auf den Abfallentsorgungsanlagen nach § 1 (2) ist nur so lange gestattet, wie dieses zur Anlieferung von Abfällen oder Wertstoffen erforderlich ist. Das Mitnehmen von Abfällen oder Wertstoffen ist unzulässig.
- (6) Auf dem jeweiligen Anlagengelände nach § 1 (2) besteht absolutes Rauchverbot.
- (7) Auf dem Gelände des unter § 1 (2) aufgeführten Anlagen gilt für Benutzer der Anlage grundsätzlich Schrittgeschwindigkeit, sofern auf dem jeweiligen Anlagengelände die Schilder keine andere Geschwindigkeit ausweisen. Es gilt dort jeweils die Straßenverkehrsordnung.
- (8) Bei Betriebsstörungen kann die Annahme von Abfällen sofort eingestellt werden.

## **§ 5**

### **Auskunftspflicht**

- (1) Die Benutzer der Abfallentsorgungsanlagen nach § 1 (2) sind verpflichtet, bei der Anlieferung Auskunft über die Herkunft und Zusammensetzung der Abfälle und Wertstoffe zu geben sowie ihren Namen und ihre Anschrift mitzuteilen.
- (2) In Zweifelsfällen kann die Annahme der Abfälle oder Wertstoffe von geeigneten Untersuchungen abhängig gemacht werden. Der Landkreis Aurich kann hierzu Gutachter bestimmen. Die Kosten der Untersuchung trägt der Anlieferer.
- (3) Soweit schadstoffhaltige Abfälle mitgeführt werden, ist der Anlieferer verpflichtet, diese bei der Anlieferung anzuzeigen und zur getrennten Entsorgung zu übergeben. § 12 (2) bleibt hiervon unberührt.

## **§ 6**

### **Haftung**

- (1) Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen nach § 1 (2) erfolgt auf eigene Gefahr. Der Betreiber haftet nur für Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten seiner Bediensteten entstehen. Für sonstige Schadensfälle persönlicher oder sachlicher Art wie Unfälle oder Diebstähle wird keine Haftung übernommen, ausgenommen die gesetzlichen Haftungsansprüche, die sich aus der Betreibung der Einrichtungen ergeben können.
- (2) Der Betreiber der Abfallentsorgungsanlagen haftet nicht für Schäden unbefugter Benutzer.
- (3) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die dem Betreiber oder Dritten durch die Benutzung entstehen, insbesondere für Schäden, die durch die unzulässige Anlieferung von Abfällen oder Wertstoffen verursacht werden. Der Benutzer hat den Betreiber von allen Ansprüchen Dritter freizustellen. Der Benutzer und sein Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.
- (4) Der Betreiber der Anlage haftet darüber hinaus nicht für Nachteile, die durch Wartezeiten infolge nicht sofortiger Abfertigung entstehen.

## **§ 7**

### **Eigentumsübergang**

- (1) Abfälle und Wertstoffe gehen mit der Anlieferung auf den Abfallentsorgungsanlagen, bei der öffentlichen Abfuhr nach § 1 (3) bereits mit dem Verladen, in das Eigentum des Landkreises Aurich über. Davon ausgenommen bleiben die nicht zugelassenen Abfälle, auch wenn sie die Kontrollen unbeanstandet passiert haben.
- (2) Vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

## **§ 8**

### **Gebühren**

- (1) Für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen werden vom Anlieferer – soweit keine privatrechtlichen Entgelte erhoben werden – Gebühren nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Anlieferung von Abfällen zu den Abfallbehandlungsanlagen des Landkreises Aurich (Selbstanlieferungsgebührensatzung) erhoben.

- (2) Je nach Menge der angelieferten Abfälle erfolgt eine volumen- oder gewichtsbezogene Abrechnung.
- (3) Die Gebühren sind grundsätzlich durch Barzahlung zu entrichten. Andere Zahlungsarten können vereinbart werden.

## **§ 9**

### **Betrieb und Allgemeines**

- (1) Grundlage des Betriebes der Abfallentsorgungsanlagen sind die jeweiligen Anlagengenehmigungen.

## **§ 10**

### **Abfallarten**

- (1) Angenommen werden ausschließlich Siedlungsabfälle aus privaten Haushaltungen und vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen (hausmüllähnliche Gewerbeabfälle) nach Maßgabe der jeweils aktuellen Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Aurich.
- (2) Die Zulassung oder Ausschluss weiterer Abfälle kann nach Zuordnung der Abfallschlüsselnummer und gegebenenfalls aufgrund von Untersuchungen bestimmt werden.

## **§ 11**

### **Benutzer**

Benutzer der Abfallentsorgungsanlagen sind:

- Anlieferer von Abfallarten, die im Auftrag des Landkreises Aurich tätig sind.
- Selbstanlieferer und Abfuhrunternehmen als Anlieferer von Abfällen, die nicht der öffentlichen Abfuhr unterliegen.
- Kleinanlieferer aus privaten Haushaltungen innerhalb des Kreisgebietes.
- Anlieferer von Problemabfällen.

## **§ 12**

### **Rücknahmepflicht und Sicherstellung**

- (1) Nicht zugelassene Abfälle werden zurückgewiesen. Der Anlieferer hat diese Abfälle unverzüglich von der jeweiligen Abfallentsorgungsanlage zu entfernen. Der Verbleib der Abfälle ist der Unteren Abfallbehörde des Landkreises Aurich nachzuweisen.
- (2) Abfälle nach (1) können sichergestellt werden, wenn der Anlieferer die anderweitige ordnungsgemäße und zulässige Entsorgung nicht nachweist. Sichergestellte Abfälle werden vom Landkreis Aurich auf Kosten des Anlieferers einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt.

## **§ 13**

### **Art der Anlieferung**

Der Landkreis Aurich kann die Art der Anlieferung mit Auflagen und Bedingungen versehen, wie zum Beispiel die vorherige Zerkleinerung, eine Entwässerung, Verfestigung, staubdichte Verpackung und Sortierung nach Abfallarten.

**§ 14  
Betrieb**

Der Betrieb der unter § 1 (2) aufgeführten Abfallentsorgungsanlagen erfolgt durch die MKW – Materialkreislauf- und Kompostwirtschaft GmbH & Co. KG.

**§ 15  
Ausnahmen**

In begründeten Ausnahmefällen kann der Landkreis Aurich von dieser Benutzungsordnung abweichende Regelungen treffen.

**§ 16  
Verstöße gegen die Betriebsordnung**

- (1) Leistet der Anlieferer den Weisungen des Aufsichtspersonals nicht Folge, sind diese berechtigt, ihn des Geländes zu verweisen.
- (2) Der Landkreis Aurich kann Abfälle und Wertstoffe auf Kosten des Anlieferers beseitigen lassen, wenn diese unsachgemäß oder entgegen einer Weisung des Aufsichtspersonals abgeladen werden.

**§ 17  
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 10 (5) des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des § 3 (2), § 4, § 5 (1 und 3), § 12 (1) dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

**§ 18  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Aurich, den 15.12.2015

**Landkreis Aurich**

Landrat  
Weber

---

**Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung  
(NUVPG);**

**Glave Gruppe GmbH, Blaufärberstr. 2, 26506 Norden**

Glave Gruppe GmbH, Blaufärberstr. 2, 26506 Norden hat die Plangenehmigung zur Herstellung einer Gewässerverrohrung sowie die Änderung der Einleitungserlaubnis von Oberflächenwasser in das Addingaster Tief vom 19.02.2015 infolge Lageverschiebung der Rohrleitung ES 1 und als Notüberlauf ES 4 in der Gemarkung Süderneuland I, Flur 6, Flurstück 1/16, beantragt.

Der Landkreis Aurich hat nach der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht. Diese Feststellung wird hiermit nach § 6 NUVPG bekannt gemacht. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Aurich, den 09.12.2015

## Landkreis Aurich

Landrat  
Weber

---

### **Verordnung des Landkreises Aurich über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen des Wasserwerkes Hage (Wasserschutzgebietsverordnung Hage) vom 15.12.2015**

Aufgrund der §§ 51 Absatz 1 und 52 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) sowie §§ 91 Absatz 1 und 129 Absatz 1 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64) i. V. m. § 58 Absatz 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) wird gemäß dem Beschluss des Kreistages des Landkreises Aurich vom 15.12.2015 durch Verordnung das Wasserschutzgebiet für die Wassergewinnungsanlagen des Wasserwerkes Hage wie folgt festgesetzt:

#### **§1 Anlass**

Für die der öffentlichen Wasserversorgung dienenden Brunnen des Wasserwerkes Hage auf dem Flurstück 256/45 der Flur 6, Gemarkung Hage, wird zum Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen ein Wasserschutzgebiet zum Wohl der Allgemeinheit festgesetzt.

Das durch diese Verordnung begünstigte Unternehmen sind die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH, Feldstraße 10, 26506 Norden.

#### **§ 2 Schutzgebiet**

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in folgende Schutzzonen:

- |                          |   |
|--------------------------|---|
| <b>Schutzzone I:</b>     | Fassungsbereich der einzelnen Förderbrunnen |
| <b>Schutzzone II:</b>    | engere Schutzzone (Nahbereich der Brunnen)  |
| <b>Schutzzone III a:</b> | weitere Schutzzone (innerer Bereich)        |
| <b>Schutzzone III b:</b> | weitere Schutzzone (äußerer Bereich)        |

(2) Die Grenzen des Wasserschutzgebietes werden wie folgt beschrieben:

a. Begrenzung der **Schutzzone I:**

Die Grenzen der Schutzzone I verlaufen in einem Radius von 10 Metern, gemessen vom Brunnenaufsatzrohr, allseitig um jeden Grundwasserförderbrunnen.

b. Begrenzung der **Schutzzone II**:

Die Schutzzone II verläuft in einem Radius von 100 Metern, gemessen vom Brunnenaufsatzrohr, allseitig um jeden einzelnen Grundwasserförderbrunnen.

**Beschreibung des Verlaufs der Außengrenze der Schutzzone II**

Im Zentrum der Schutzzone II befindet sich das Wasserwerksgelände (,Bahnhofstraße 16'). Daran schließt sich nördlich bis zur ,Küstenbahnstraße' das Gelände einer Baufirma an.

An der östlichen Seite der ,Bahnhofstraße' sind drei Grundstücke mit Wohnbebauung sowie das Gelände der ,Grundschule Hage' betroffen.

Südlich des Wasserwerkes umfasst die Schutzzone II das Gelände der ,Kooperativen Gesamtschule Hage' und einen an die Schule angegliederten Spielplatz sowie zwei Grundstücke mit Wohnbebauung am nördlichen Ende der Straße ,Am Markt'.

Westlich des Wasserwerksgeländes gehört ein Grundstück mit Wohnbebauung an der Straße ,An der Riede' und eines an der ,Sielstraße' zur Schutzzone II.

c. Begrenzung der **Schutzzone III**:

Die Schutzzone III umfasst die weiteren Schutzzonen III a und III b.

Der westlichste Punkt des Wasserschutzgebietes befindet sich am Westrand des ,Schlossparks Lütetsburg'. Auf Höhe der Einfahrt zum Parkplatz des Schlossparks wird die Landstraße L 6 (hier ,Landstraße') gequert. Von da aus verläuft die Grenze in nordnordöstlicher Richtung für ca. 1,4 km durch die Forstflächen des ,Nordholzes'. Den Waldrand erreicht sie ca. 150m südlich des ,Norder Tiefs'. Bis zum ,Norder Tief' führt der weitere Grenzverlauf für ca. 150m durch landwirtschaftliche Nutzflächen. Die Grenzlinie folgt anschließend dem ,Norder Tief' ca. 250m in Richtung Südosten bis zum ,Breiten Weg'. Von da aus schlägt sie für ca. 325m wieder die nordöstliche Richtung ein. Anschließend ergibt sich dann ein ca. 1,1km langer, nach Osten ausgerichteter Grenzverlauf, weiter durch landwirtschaftliche Nutzflächen, parallel zum Meint-Ehlen-Weg' – ca. 600m südlich von ihm.

Die Schutzgebietsgrenze quert ca. 150m nördlich der Hager ,Zeppelinstraße' die Kreisstraße K210, ab der sich eine südöstliche Ausrichtung ergibt. Für ca. 450m verläuft die Grenze bis zum Waldrand des ,Juliusgehölzes' durch landwirtschaftliche Nutzflächen. Entlang des Waldrandes verläuft die Grenze in Richtung Süden bis sie erneut auf das ,Norder Tief' trifft, das sie nach ca. 250m quert und weiter für ca. 1,1km durch Forstflächen des ,Juliusgehölzes' sowie einzelne landwirtschaftliche Nutzflächen bis ,Blandorf-Wichte' verläuft.

Dort wird die Landstraße L 6 zwischen den von ihr abgehenden Straßen ,Marienhofstraße' und ,Wichter Weg' gequert. Die Grenzlinie verläuft weiter in südöstlicher Richtung durch landwirtschaftliche Nutzflächen und erreicht nach ca. 2,5km Großheide am Nordostende des ,Folkertsweges'. Die Kreisstraße K207 (hier ,Coldinner Straße') wird ca. 150m östlich der Kreisstraße K204 (hier ,Großheider Straße') erreicht. Nach ca. 75m wird wieder ein südöstlicher Verlauf eingenommen, der zunächst für ca. 600m durch landwirtschaftliche Nutzflächen führt, um dann auf den ,Wiesenweg' zu treffen und ihm ca. 200m zu folgen. Ca. 100m nördlich der ,Schloßstraße' stößt die Grenzlinie auf den ,Doornkaartsweg', an dem sie ca. 650m entlang führt, wobei sie die Straße ,Friederikenfeld' quert. Ab da verläuft sie ca. 1km in südöstlicher Richtung durch landwirtschaftliche Nutzflächen und quert den ,Blautorfsweg', dem sie ca. 150m in Richtung Süden folgt. Vom ,Blautorfsweg' führt die Grenzlinie für ca. 1,5km durch überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen bis zum ,Heerweg' (ca. 750m westlich der Kreisstraße K208, hier ,Südarler Landstraße'). Dabei quert sie zunächst den ,Feldweg' und dann in Folge den ,Middelweg' und den ,Buschweg'.

Der ‚Heerweg‘ bildet das südöstliche Ende des Wasserschutzgebietes. Entlang des ‚Heerweges‘ verläuft die Grenzlinie für ca. 400m in Richtung Süden und quert dabei den ‚Linienweg‘. Ca. 250m südlich des ‚Linienweges‘ knickt die Schutzgebietsgrenze in Richtung Westnordwesten ab. Dabei quert sie erneut ‚Buschweg‘, ‚Middelweg‘ und ‚Blautorfsweg‘, bevor sie nach ca. 1,5km den ‚Linienweg‘ erreicht, dem sie für ca. 1km bis zum ‚Wiesenweg‘ in Großheide folgt. Die Schutzgebietsgrenze knickt für ca. 125m in den ‚Wiesenweg‘ nach Norden ab. Dann führt sie ca. 550m in westliche Richtung, quert den ‚Poppenweg‘ und erreicht den Forst Großheide, dessen Rand sie nach Süden bis zum ‚Linienweg‘ folgt. Von dort aus verläuft für ca. 1,3km entlang des ‚Linienweges‘ und quert dabei die Kreisstraße K204 (hier ‚Großheider Straße‘). Auf Höhe der ‚Friesenstraße‘ knickt die Grenzlinie für ca. 75m nach Süden in den Forst Kleinheide ab, den sie dann in nordwestlicher Richtung durchquert. Anschließend führt sie in westnordwestlicher Richtung durch landwirtschaftliche Nutzflächen und streckenweise entlang des Südrandes des Kleinheider Forstes bis zur Kreisstraße K206 (hier ‚Klappbrückenweg‘) auf Höhe des ‚Rosenweges‘ in Westermoordorf. Dem ‚Rosenweg‘ folgt die Schutzgebietsgrenze für ca. 275m und verläuft anschließend für weitere ca. 275m am Rande der Wohnbebauung.

Von dort aus geht der Grenzverlauf für ca. 1,5km wieder durch landwirtschaftliche Nutzflächen bzw. entlang des Forstes Königsfeld bis zur Kreisstraße K205 (hier ‚Halbmonder Straße‘) im Hager Ortsteil ‚Hagerwilde‘. Nach Querung der K205 ergibt sich eine nordwestliche Ausrichtung der Schutzgebietsgrenze. Zunächst verläuft sie für ca. 850m weiter durch überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen. Dabei stößt sie auf die Straße ‚Westerwilde‘, deren Verlauf sie auf den letzten ca. 200m folgt. Auf Höhe der Straße ‚Bummert-Trift‘ erreicht die Grenzlinie den Lütetsburger Wald ‚Großes Holz‘, den sie in nordnordwestlicher Richtung durchquert und nach ca. 1,4km wieder auf den ‚Schlosspark Lütetsburg‘ trifft.

#### **Verlauf der Grenze zwischen den Schutzzonen IIIA und IIIB**

Der oben beschriebene Grenzverlauf umfasst die *Weitere Schutzzone* (Schutzzone III). Die Schutzzone III ist unterteilt in die Zonen IIIA und IIIB. Die Grenze zwischen den beiden Zonen befindet sich ca. 2km oberstromig der Förderbrunnen.

Die Schutzzone IIIA bildet, mit Ausnahme der Schutzzonen I und II, den gesamten nordwestlichen Teil des Schutzgebietes.

Die nordöstliche Grenze zur Zone IIIB beginnt an der Außengrenze des Schutzgebietes am Waldrand des ‚Juliusgehölzes‘ ca. 200m östlich des ‚Roten Weges‘. Sie verläuft ca. 500m durch das ‚Juliusgehölz‘ in Richtung Süden. Auf Höhe der ‚Drosselgasse‘ stößt sie auf die Landstraße L 6 (hier ‚Blandorfer Straße‘), der sie für ca. 250m nach Südwesten folgt.

Am Westende der Ferienhaussiedlung knickt die Grenzlinie nach Süden ab und trifft nach ca. 200m auf die ‚Frieslandstraße‘, der sie bis zur Kreisstraße K204 (hier ‚Hauptstraße‘) folgt. Die K204 wird ca. 25m weiter östlich gequert. Dort nimmt die Grenze für ca. 1,1 km einen süd-südwestlichen Verlauf, zunächst an Wohnbebauung entlang, anschließend durch landwirtschaftliche Nutzflächen bis sie auf den südöstlichen Rand des ‚Fürstenwaldes‘ trifft. Die Linie folgt dem Waldrand für ca. 175m nach Südsüdwesten und knickt dann entlang eines Waldweges (Verlängerung des südlichen Teils des Weges ‚Achterum‘ in Holzdorf) in den ‚Fürstenwald‘ in nordwestlicher Richtung ab. Nach ca. 175m wird am Westrand des Waldes bzw. Oststrand der Wohnbebauung von Hage der ‚Herrenweg‘ erreicht. Ihm folgt die Grenzlinie für ca. 100m entlang der Wohnbebauung nach Süden.

Anschließend nimmt die Grenzlinie einen westlichen Verlauf für ca. 500m durch Hage an. Dabei werden die Straßen ‚Parkallee‘, ‚Margarethenhof‘, ‚Carolinentallee‘, und ‚Achterum‘ (Hage) gequert. Ca. 50m südlich der Einmündung des ‚Süderweges‘ wird die Kreisstraße K205 (hier ‚Halbmonder Straße‘) erreicht. Hier knickt die Grenze nach Norden bis zum ‚Süderweg‘ ab, dem sie in westlicher Richtung folgt, zunächst für ca. 150m bis zum Ende der Wohnbe-



bauung. Nach weiteren ca. 400m zwischen landwirtschaftlichen Nutzflächen endet der ‚Süderweg‘. Die Grenze zwischen den Schutzzonen IIIA und IIIB setzt sich in Verlängerung des ‚Süderweges‘ für ca. 400m bis zum östlichen Waldrand des ‚Großen Holzes‘ fort. Von da aus führt die Grenzlinie für ca. 500m an Forstwegen entlang in westnordwestlicher Richtung durch das ‚Große Holz‘, wo sie ca. 250m südlich des ‚Schlossparks Lütetsburg‘ wieder die Außengrenze des Wasserschutzgebietes erreicht.

- (3) Die genaue Begrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen geht aus der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:20.000 (Anlage 1) sowie aus den nicht veröffentlichten Detailkarten (Anlagen Nrn. 2.1 bis 2.7) im Maßstab 1:5.000 hervor. Die vorgenannten Karten sind Bestandteile dieser Verordnung. Ausfertigungen dieser Verordnung in ihrer Gesamtheit werden beim Landkreis Aurich, Fischteichweg 7- 13, 26603 Aurich sowie in der Dienststelle in Georgsheil, Gewerbestraße 61, 26624 Südbrookmerland, im Rathaus der Samtgemeinde Hage und im Rathaus der Gemeinde Großheide aufbewahrt, wo sie während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden können.
- (4) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (5) Die Schutzzone I ist bei Bedarf durch eine Umzäunung und die Schutzzonen II und III, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich zu machen.

### **§ 3**

#### **Kennzeichnung des Schutzgebietes**

Die Grenzen des Wasserschutzgebietes werden auf der Grundlage des geltenden Straßenrechts vom zuständigen Straßenbaulastträger gekennzeichnet.

### **§ 4**

#### **Schutzbestimmungen für die Schutzzonen I**

- (1) Die Schutzzone I darf nur durch Befugte zur Vornahme solcher Handlungen betreten werden, die erforderlich sind
  - a) für den Betrieb und die Überwachung der Wassergewinnungsanlagen,
  - b) zur baulichen und betrieblichen Veränderung der Wassergewinnungsanlagen sowie
  - c) zur Pflege der Vegetation.
- (2) Befugte im Sinne des Abs. 1 sind Personen, die im Interesse bzw. im Auftrage der Wasserversorgung handeln oder mit behördlichen Überwachungsaufgaben betraut sind.
- (3) Der Einsatz chemischer Mittel z. B. für Pflanzenschutz, Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung ist verboten. Darüber hinaus ist jegliche Düngung untersagt, soweit sie nicht in geringen Mengen zur Erzielung einer geschlossenen Grasnarbe erforderlich ist.
- (4) Im Übrigen ist das Betreten der Schutzzone I sowie die Vornahme jeglicher Handlung in ihnen verboten.

### **§ 5**

#### **Schutzbestimmungen für die Schutzzonen II, III a und III b**

- (1) In den Schutzzonen II, III a und III b des Wasserschutzgebietes sind folgende Anlagen und Handlungen nach Maßgabe der nachfolgenden Aufstellung in den jeweiligen Schutzzonen verboten (v), eingeschränkt zulässig (g) oder zulässig aufgrund dieser Verordnung (-). Die über die Schutzbestimmungen dieser Verordnung hinausgehenden Beschränkungen, Pflichten, Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

<b>Schutzbestimmungen Abwasser</b>		Zone II	Zone III a	Zone III b
<b>1</b>	<b>Einleiten von Abwasser in den Untergrund</b>			
1.1	Versenken von Abwasser über Schluckbrunnen, Sickerschächte oder vergleichbare Einrichtungen	v	v	v
1.2	Versickerung von Abwasser unterhalb der belebten Bodenzone <u>davon ausgenommen:</u>	v	v	v
1.2.1	häusliches Abwasser nach mechanisch-biologischer Behandlung in bauaufsichtlich zugelassenen oder gleichwertigen Kleinkläranlagen	v	g	g
1.2.2	von Dach-, Hof oder Wegeflächen abfließendes Niederschlagswasser von Wohngrundstücken	v	-	-
1.3	Versickern von Abwasser über die belebte Bodenzone <u>davon ausgenommen:</u>	v	v	v
1.3.1	häusliches Abwasser nach mechanisch-biologischer Behandlung in bauaufsichtlich zugelassenen oder gleichwertigen Kleinkläranlagen	v	g	g
1.3.2	von Verkehrsflächen oder mit diesen vergleichbaren Flächen abfließendes Niederschlagswasser	v	g	g
1.3.3	von Dach-, Hof- und Wegeflächen abfließendes Niederschlagswasser von Wohngrundstücken	g	-	-
<b>2</b>	<b>Bau und Betrieb von Abwasserleitungen und -kanälen</b>			
2.1	Hineinleiten von Abwasser in das Schutzgebiet einschließlich Hineinleiten von Abwasser von Zone III in Zone II	v	v	v
2.2	Durchleiten von Abwasser durch das Schutzgebiet	v	g	g
2.3	Hinausleiten von Abwasser aus dem Schutzgebiet <u>davon ausgenommen:</u>	g	g	g
	Hinausleiten von Niederschlagswasser aus dem Schutzgebiet	-	-	-
<b>3</b>	<b>Einleiten von Abwasser in oberirdische Gewässer</b> <u>davon ausgenommen:</u>	v	v	v

<b>Schutzbestimmungen Abwasser</b>		Zone II	Zone III a	Zone III b
3.1	Abwasser aus zugelassenen Kleinkläranlagen	v	g	g
3.2	Abwasser aus Regenwasserkanalisation	g	g	g
3.3	nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser im Rahmen des Gemeingebrauchs	g	-	-
<b>4</b>	<b>Bauen, Erweitern oder wesentliches Ändern von Abwasserbehandlungsanlagen und abflusslosen Abwassersammelgruben</b>	v	g	g
<b>5</b>	<b>Verregnen oder Ausbringen von Abwasser</b>	v	v	v
	<u>davon ausgenommen:</u>			
	Verregnen von unbelastetem Niederschlagswasser	g	-	-
<b>6</b>	<b>Aufbringen von Klärschlamm, Fäkalschlamm, Rohschlamm</b>	v	v	v
	Das Verbot gilt auch für Gemische, Umwandlungsprodukte, Erden, die Klärschlamm enthalten oder aus diesem hergestellt sind.			
<b>Schutzbestimmungen zur Landbewirtschaftung</b>				
<b>7</b>	<b>Aufbringen von Abfällen aus der Herstellung und Verarbeitung nicht landwirtschaftlicher Erzeugnisse und von nicht gütegesicherten Grünabfall- und Bioabfallkomposten</b>	v	v	v
	Ausgenommen sind Komposte in privaten Hausgärten.			
<b>8</b>	<b>Aufbringen von Gärresten aus Biogasanlagen</b>	v	v	v
	<u>davon ausgenommen:</u>			
	bei ausschließlicher Einsatz von pflanzlichen Stoffen der landwirtschaftlichen Produktion und/oder Wirtschaftsdünger	v	g	g

		Zone II	Zone III a	Zone III b
<b>9</b>	<b>Aufbringen von Wirtschaftsdüngern, z.B. Gülle, Jauche, Geflügelkot einschließlich Hähnchenmist sowie Silosickersaft und Gärreste, soweit nicht unter anderen Schutzbestimmungen geregelt, sowie von gütegesicherten Grünabfall- und Bioabfallkomposten und Abfällen aus der Herstellung oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse</b>			
9.1	auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen (außer Grünland)			
9.1.1	von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 31. Januar des Folgejahres	v	v	v
9.1.1.1	jedoch bei Frühjahrsbestellung bis zum 28. Februar	v	v	v
9.1.1.2	jedoch bei Maisbestellung: bis zum 31. März	v	v	v
	<u>davon ausgenommen:</u>			
	Aufbringen von festem Kompost bis zum 28. Februar			
9.1.1.3	jedoch beim Anbau von Zwischenfrucht oder Winterraps nach der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 15. September, sofern ein Düngebedarf nachgewiesen ist und nicht mehr als 40 kg/ha Ammonium-N bzw. max. 80 kg/ha Gesamtstickstoff ausgebracht werden	v	-	-
9.1.2	in der übrigen Zeit	v	-	-
9.2	auf Grünland			
9.2.1	vom 01. Oktober bis 31. Januar des Folgejahres	v	v	v
9.2.2	in der übrigen Zeit	v	-	-
9.3	auf Forstflächen, Brachen, sonstigen Flächen mit Ausnahme von Hausgärten	v	v	v
<b>10</b>	<b>Aufbringen von Festmist außer Hähnchen- und Geflügelmiste</b>			
10.1	auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen (außer Grünland)			
10.1.1	von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 31. Januar des Folgejahres	v	g	g
10.1.2	jedoch beim Anbau von Zwischenfrucht, Ackergras oder Winterraps nach der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 15. September, sofern ein Düngebedarf nachgewiesen wurde	v	-	-
10.1.3	in der übrigen Zeit	v	-	-

		Zone II	Zone III a	Zone III b
10.2	auf Grünland			
10.2.1	vom 01. Oktober bis 31. Januar des Folgejahres	v	g	g
10.2.2	in der übrigen Zeit	v	-	-
10.3	auf Forstflächen, Brachen, sonstige Flächen mit Ausnahme von Hausgärten	v	v	v
<b>11</b>	<b>Zuführen von mehr als 170 kg/ha Stickstoff aus organischen Düngern tierischer oder pflanzlicher Herkunft pro Jahr auf landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Nutzflächen</b>	<b>v</b>	<b>v</b>	<b>v</b>
11.1	Wenn die durchschnittliche Nitratkonzentration im Rohwasser des Vorjahres einen Wert von 40 mg/l übersteigt, ist die Stickstoffdüngung wie folgt durchzuführen:  Zuführen von mehr als 120 kg/ha Stickstoff aus organischen Düngern tierischer oder pflanzlicher Herkunft pro Jahr auf ackerbaulich oder erwerbsgärtnerischen Nutzflächen  Die Begrenzung der Stickstoffdüngung sowie deren Aufhebung wird durch die Untere Wasserbehörde ortsüblich bekannt gemacht.	v	v	v
<b>12</b>	<b>Aufbringen von mineralischen Stickstoffdüngern</b>			
12.1	auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen (außer Grünland)			
12.1.1	von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 31. Januar des Folgejahres	v	v	v
12.1.2	jedoch bei Frühjahrsbestellung außer mit Mais bis zum 28. Februar	v	v	v
12.1.3	jedoch bei Maisbestellung bis zum 31. März	v	v	v
12.1.4	jedoch beim Anbau von Zwischenfrucht, Feldgras, Feldgemüse, Winterraps oder Wintergerste nach der Ernte bis zum 15. September, sofern ein Düngebedarf nachgewiesen wurde und nicht mehr als 40 kg/ha, bei Abfuhr des Aufwuchses max. 80 kg/ha Gesamtstickstoff ausgebracht werden	-	-	-
12.1.5	in der übrigen Zeit	-	-	-
12.2	auf Grünland bis zum Erreichen des fruchtartenspezifischen Sollwertes			

		Zone II	Zone III a	Zone III b
12.2.1	vom 01. Oktober bis 31. Januar	v	v	v
12.2.2	in der übrigen Zeit	-	-	-
12.3	auf Forstflächen, Brachen	v	v	v
12.4	auf sonstige Flächen mit Ausnahme von Hausgärten	g	g	g
<b>13</b>	<b>Umbrechen oder Umwandeln von Grünland zur Nutzungsänderung</b>			
13.1	Grünland, das aufgrund seiner natürlichen Standortgegebenheiten keine ordnungsgemäße Ackernutzung zulässt (absolutes Grünland)	v	v	v
13.2	Grünland, das eine ordnungsgemäße ackerbauliche oder gärtnerische Nutzung zulässt (fakultatives Grünland)	v	g	g
<b>14</b>	<b>Grünlanderneuerung (mit Zerstörung der bestehenden Grasnarbe)</b>	g	g	g
	<u>davon ausgenommen:</u>			
	Nachsaat, Durchsaat, z.B. Schlitzsaat	-	-	-
<b>15</b>	<b>Einrichten und Betreiben von Pferchen und Ausläufen sowie Beweidung</b>			
15.1	Einrichten und Betreiben von Dauerpferchen	v	v	v
15.2	Beweiden bei nicht geschlossener Grasnarbe	v	v	v
	<u>davon ausgenommen:</u>			
15.3	Ausläufe auf nicht geschlossener Grasnarbe	v	v	g
15.4	Halten von Geflügel in geringem Umfang auf nicht geschlossener Grasnarbe	v	-	-
<b>16</b>	<b>Betreiben von Winterweiden</b>			
16.1	mit einer Besatzstärke von mehr als 1,8 GVE/ha im Zeitraum vom 01.11. bis 31.03. oder bei Zerstörung der Grasnarbe	v	v	v
16.2	sonstige Winterweiden	v	g	g

		Zone II	Zone III a	Zone III b
<b>17</b>	<b>Anbauen von Sonderkulturen</b>	<b>g</b>	<b>g</b>	<b>g</b>
	<u>davon ausgenommen:</u>			
	Anbauen von Sonderkulturen in Haus- und Kleingärten	-	-	-
<b>18</b>	<b>Umgang mit Brachen</b>			
18.1	Anlegen von Brachen ohne gezielte Begrünung	v	v	v
18.2	Umbrechen von Dauerbrachen in der Zeit vom 1. Juli bis zum 31. Januar	v	v	v
	<u>davon ausgenommen:</u>			
18.2.1	Umbrechen mit nachfolgendem Anbau von Winterraps	g	g	g
18.3	in der übrigen Zeit	g	g	g
<b>19</b>	<b>Wald</b>			
19.1	Kahlschlag oder Rodung einer Waldfläche oder Waldumwandlung			
19.1.1	Waldumwandlung (Änderung der Nutzungsart)	v	v	v
19.1.2	Kahlschlag oder Rodung ohne Waldumwandlung, wenn die Fläche 0,5 ha überschreitet	g	g	g
19.2	Erstaufforstung sowie Wiederaufforstung	g	g	g
<b>20</b>	<b>Lagern von organischen Düngern</b>			
20.1	Lagern von flüssigen organischen Düngemitteln (z.B. Jauche, Gülle, Gärreste und Silagesickersäfte)			
20.1.1	außerhalb undurchlässiger Anlagen oder in nicht baugenehmigten Behältern	v	v	v
20.1.2	in baugenehmigten Behältern mit Leckageerkennung	v	g	g
20.1.3	in vorhandenen baugenehmigten Behältern ohne Leckageerkennung	v	g	g
20.1.4	in Erdbecken	v	v	v
20.2	Lagern von festen organischen Düngemitteln (z.B. Mist, Komposte)			

		Zone II	Zone III a	Zone III b
20.2.1	auf unbefestigten Lagerflächen oder in nicht baugenehmigten Anlagen	v	v	v
20.2.2	auf oder in baugenehmigten Anlagen ohne Sickerwasserfassung	v	v	v
20.2.3	auf oder in baugenehmigten Anlagen mit Sickerwasserfassung und Sickerwasserabfuhr	v	-	-
	<u>davon ausgenommen:</u>			
	Lagern von Komposten aus privaten Haushaltungen in Hausgärten (Eigenverwertung)	-	-	-
<b>21</b>	<b>Zwischenlagern oder Bereitstellen fester organischer Dünger wie z.B. Festmist außerhalb undurchlässiger Anlagen</b>	<b>v</b>	<b>v</b>	<b>v</b>
	<u>davon ausgenommen:</u>			
21.1	Bereitstellen von Festmist mit einem Trockensubstanzgehalt von mindestens 25 % oder Kompost im Rahmen der Ausbringung bis maximal 6 Wochen (Zwischenlagerung am Feldrand bei jährlichem Standortwechsel)	v	g	g
21.2	Zwischenlagern von Komposten aus privaten Haushaltungen in Hausgärten (Eigenverwertung)	-	-	-
<b>22</b>	<b>Lagern von Silagen</b>	<b>v</b>	<b>v</b>	<b>v</b>
	<u>davon ausgenommen:</u>			
22.1	in baugenehmigten Anlagen mit dichter Sohle und Auffangvorrichtung für Silagesäfte	v	-	-
22.2	als unbeschädigte Rundballensilage in einer Entfernung von mindestens 50 m zur Fassungsanlage	-	-	-
<b>23</b>	<b>Anwenden von Pflanzenschutzmitteln</b>			
	Anwenden von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden, deren Wirkstoffe und relevante Metaboliten nachweislich in einer Konzentration von mehr als 0,1 µg/l je Einzelsubstanz im Rohwasser einer Wassergewinnungsanlage gefunden wurden. Die Feststellung zur Überschreitung der Konzentration trifft die untere Wasserbehörde.			
23.1		<b>v</b>	<b>v</b>	<b>v</b>



		Zone II	Zone III a	Zone III b
23.2	Anwenden von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden, deren nicht relevante Metaboliten nachweislich in einer Konzentration in Höhe des gesundheitlichen Orientierungswertes (GOW) für nicht relevante Metaboliten (nrM) von Wirkstoffen aus Pflanzenschutzmitteln (PSM) (veröffentlicht durch das Umweltbundesamt (UBA) und das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR)) oder mehr im Rohwasser einer Wassergewinnungsanlage gefunden wurden. Die Feststellung zur Überschreitung der Konzentration trifft die untere Wasserbehörde.	v	v	v
23.3	Anwenden von Pflanzenschutzmitteln in einem anderen als dem mit der Zulassung festgesetzten Anwendungsgebiet	v	v	v
	<u>davon ausgenommen:</u>			
	Anwenden im Erwerbsgartenbau im Rahmen einer Genehmigung der zuständigen Behörde	g	g	g
<b>Schutzbestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffe</b>				
24	<b>Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des WHG außerhalb von zugelassenen Anlagen, Vorrichtungen oder Behältnissen, aus denen ein Eindringen in den Boden nicht möglich ist.</b>	v	v	v
25	<b>Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des WHG</b>	v	v	v
	<u>davon ausgenommen:</u>			
	Anlagen, die den Regelungen der VAWS entsprechen	v	-	-
26	<b>Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne des WHG durch Fahrzeuge, ausgenommen Anliegerverkehr</b>	v	-	-
27	<b>Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne des WHG in Rohrleitungen nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), einschließlich Feldleitungen, die der Bergaufsicht unterliegen</b>	v	v	v

		Zone II	Zone III a	Zone III b
<b>28</b>	<b>Einleiten und Einbringen von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des WHG in den Untergrund oder in Gewässer</b>	<b>v</b>	<b>v</b>	<b>v</b>
<b>29</b>	<b>Löschübungen und Erprobungen mit/von Schaummitteln</b>	<b>v</b>	<b>v</b>	<b>v</b>
<b>Schutzbestimmungen zum Umgang mit Abfall und sonstigen Stoffen</b>				
<b>30</b>	<b>Errichten oder wesentliches Ändern von Anlagen zur Lagerung, Ablagerung und Behandlung von Abfällen, ausgenommen Kompost</b>			
30.1	Deponien	v	v	v
30.2	Anlagen, die einer Genehmigung nach dem BImSchG bedürfen, die nicht im vereinfachten Verfahren erteilt werden kann	v	v	v
30.3	Anlagen, die einer Genehmigung nach dem BImSchG bedürfen, die im vereinfachten Verfahren erteilt werden kann	v	v	g
	<u>davon ausgenommen:</u>			
	Erneuern oder Ändern bestehender Anlagen	g	g	g
<b>31</b>	<b>Betrieb von Deponien und genehmigungsbedürftigen Anlagen zur Behandlung, Lagerung von oder zum Umgang mit Abfällen, ausgenommen Kompost</b>	<b>v</b>	<b>g</b>	<b>g</b>
<b>32</b>	<b>Kompostierung</b>			
32.1	Errichten oder Betreiben von Kompostierungsplätzen und Kompostierungsanlagen	V	g	g
32.2	Betrieb von Grüngutplätzen, Eigenkompostierung in Betrieben des Garten- und Landschaftsbaus	v	-	-
32.3	Eigenkompostierung in Haus- und Kleingärten	-	-	-
<b>33</b>	<b>Ablagern, Aufbringen oder Einbringen von Stoffen einschließlich Baustoffen und Bodenmaterialien in oder auf Böden</b>	<b>v</b>	<b>v</b>	<b>v</b>

		Zone II	Zone III a	Zone III b
	<u>davon ausgenommen:</u>			
33.1	zur Sicherung, Wiederherstellung oder Verbesserung einer Bodenfunktion unter Einhaltung der Anforderungen des Bodenschutzrechtes			
33.1.1	soweit eine Freisetzung von Schadstoffen im Sickerwasser oberhalb der Vorsorgewerte nicht ausgeschlossen ist	v	v	v
33.1.2	in sonstigen Fällen	g	g	g
<b>34</b>	<b>Altlasten</b>			
34.1	Sanieren von Altlasten und schädlichen Bodenveränderungen einschließlich Sicherungsmaßnahmen	g	g	g
34.2	Auf- oder Einbringen einschl. Umlagern von im Rahmen der Sanierung abgeschobenem, ausgehobenem oder behandeltem Material	v	g	g
<b>Schutzbestimmungen zu Bau- und Sondernutzungen</b>				
<b>35</b>	<b>Ausweisen von Baugebieten</b>	<b>v</b>	<b>g</b>	<b>g</b>
<b>36</b>	<b>Errichten, Erweitern, Ändern von Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen, einschließlich deren Nutzungsänderungen</b>	<b>v</b>	<b>g</b>	<b>g</b>
	<u>davon ausgenommen:</u>			
	bauliche Anlagen, von denen keine schädlichen Einwirkungen auf das Grundwasser ausgehen können	g	-	-
<b>37</b>	<b>Errichten oder Erweitern von Behältern zur Lagerung von flüssigen organischen Düngern, insbesondere Jauche, Gülle, sowie Gärresten, Silagesaft und flüssigem Kompost</b>			
37.1	ohne Leckerkennung oder als Erdbecken	v	v	v
37.2	mit Leckerkennung	v	g	g

		Zone II	Zone III a	Zone III b
<b>38</b>	<b>Errichten oder Erweitern von ortsfesten Anlagen zum Lagern von festen organischen Düngern oder Siliergut sowie zum Anlegen von Silagemieten</b>	<b>v</b>	<b>v</b>	<b>v</b>
	davon ausgenommen: Anlagen mit dichter Sohle sowie Auffangvorrichtung für Silagesäfte und verunreinigtes Niederschlagswasser	v	g	g
<b>39</b>	<b>Errichten und Erweitern von immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen</b>	<b>v</b>	<b>g</b>	<b>g</b>
	<u>davon ausgenommen:</u> Errichten und Erweitern von Biogasanlagen	v	v	v
<b>40</b>	<b>Bergbau</b>			
40.1	Einrichten und Erweitern von bergrechtlich anzeige- oder genehmigungsbedürftigen Anlagen oder sonstige bergrechtliche Maßnahmen oder Handlungen einschl. Abraumhalden, Einbringung von Stoffen in den Untergrund (incl. Frac-Behandlung), Flutungen, Verpressungen. Dazu zählen auch Maßnahmen, die von außerhalb in das Wasserschutzgebiet einwirken.	v	v	v
<b>41</b>	<b>Verkehrsflächen</b>			
41.1	Neu- oder Ausbauen von befestigten Wegen, Straßen und Plätzen	v	v	v
	<u>davon ausgenommen:</u> bei Einhaltung der inhaltlichen Regelungen der „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten“ (RiStWaG)	v	g	g
41.2	Erneuern von vorhandenen befestigten Wegen, Straßen und Plätzen	g	g	g
<b>42</b>	<b>Bahnanlagen</b>			
42.1.	Bauen, Erweitern oder wesentliches Ändern von Güterumschlagsanlagen oder Rangierbahnhöfen	v	v	v

		Zone II	Zone III a	Zone III b
42.2	Bauen, Erweitern oder wesentliches Ändern von Bahnlinien oder Bahnanlagen außer Güterumschlagsanlagen oder Rangierbahnhöfen	v	g	g
42.3.	Unterhalten von Bahnanlagen, ausgenommen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln	g	-	-
<b>43</b>	<b>Luftverkehr</b>			
43.1	Bauen, Erweitern oder wesentliches Ändern von Flughäfen oder Flugplätzen einschl. Start- oder Landeflächen sowie Einrichten von Sicherheits- oder von Notabwurfflächen	v	v	v
43.2	Errichten von Landeplätzen	v	g	g
<b>44</b>	<b>Verwenden/Einbauen von Baustoffen, Böden oder anderen Materialien im Straßen-, Wege-, Wasser-, Landschafts- oder Tiefbau, oder zur Rekultivierung, die auswaschbare wassergefährdende Stoffe oder Beimengungen enthalten, oder die durch Umwandlung wassergefährdend wirken können</b>	<b>v</b>	<b>v</b>	<b>v</b>
<b>45</b>	<b>Energieversorgung</b>			
45.1	Errichten von Höchst- und Hochspannungs- und Fernwärmeleitungen			
45.1.1	unterirdisch	v	g	g
45.1.2	oberirdisch	g	-	-
45.2	Errichten und Erweitern von Umspannstationen, Aufstellung von Transformatoren	v	g	g
<b>46</b>	<b>Bau und Betrieb von Photovoltaikanlagen</b>	<b>v</b>	<b>v</b>	<b>v</b>
	<u>davon ausgenommen:</u>			
46.1	Anlagen, die keine schwermetall- oder arsenhaltigen Dünnschichtmodule enthalten	v	g	g
46.2	Anlagen auf Haus- oder Hallendächern, die keine schwermetall- oder arsenhaltigen Dünnschichtmodule enthalten	g	-	-

		Zone II	Zone III a	Zone III b
<b>47</b>	<b>Streitkräfte und Katastrophenschutz</b>			
47.1.	Bauen oder wesentliches Verändern von militärischen Anlagen oder Einrichten von Übungsplätzen	v	v	v
47.2.	Durchführen von Manövern oder Übungen von Streitkräften	v	v	v
47.3.	Durchführen von Übungen von Rettungskräften oder gleichartigen Organisationen	v	g	g
<b>48</b>	<b>Sport- und Freizeiteinrichtungen oder –veranstaltungen</b>			
48.1	Bauen oder wesentliches Erweitern von Sport- oder Freizeiteinrichtungen, von denen nutzungsbedingt erhöhte Grundwassergefährdungen zu erwarten sind (z.B.: Tontaubenschießstände, sonstige Schießplätze und Schießstände, Golfplätze, Rennbahnen für den Motorsport)	v	v	v
	<u>davon ausgenommen:</u>			
	Erneuern oder Ändern und Betreiben bestehender Einrichtungen	v	g	g
48.2	Bauen oder wesentliches Ändern von Sport- oder Freizeiteinrichtungen, von denen nutzungsbedingt erhöhte Grundwassergefährdungen nicht zu erwarten sind (z. B. Campingplätze, Badeanstalten, Fußballplätze)	v	g	g
48.3	Durchführung von Motorsportveranstaltungen außerhalb dafür zugelassener Verkehrswege oder -flächen	v	v	v
48.4	Durchführung von Veranstaltungen wie z.B. Märkten, Volksfesten, Zeltlager, außerhalb dafür zugelassener baulicher Anlagen	v	g	g
<b>49</b>	<b>Einrichten oder wesentliches Erweitern von Kleingartenanlagen oder Dauerkleingärten</b>	<b>v</b>	<b>g</b>	<b>g</b>
<b>50</b>	<b>Friedhöfe</b>			
50.1	Neuanlegen von Friedhöfen	v	v	g
50.2	Erweitern von Friedhöfen	v	g	g
50.3	Neuanlegen oder Erweitern von Bestattungswäldern	v	g	-

		Zone II	Zone III a	Zone III b
50.4	Betreiben bestehender Friedhöfe	g	g	-
<b>51.</b>	<b>Anlegen oder wesentliches Ändern von Anlagen zur Fischvermehrung oder Fischhaltung (Fischteiche, Fischzucht)</b>			
51.1	als ungedichtete Anlagen	v	v	g
51.2	als gedichtete Anlagen	v	g	g
<b>52</b>	<b>Errichten, Erweitern und Betreiben von Tiergehegen, Wildgehegen und Wildfutterplätzen</b>	<b>v</b>	<b>g</b>	<b>g</b>
<b>53</b>	<b>Vergraben oder Ablagern von Tierkörpern oder Tierkörperteilen, ausgenommen geringe Stückzahlen (Tierkörperteile) im Rahmen der jagdlichen Praxis oder von einzelnen kleinen Haustieren</b>	<b>v</b>	<b>v</b>	<b>v</b>
<b>54</b>	<b>Errichten von Holzpolter- oder Holzlagerplätzen mit Beregnung oder bei Verwendung von Behandlungsmitteln (Insektizide, Fungizide)</b>	<b>v</b>	<b>g</b>	<b>g</b>
<b>55</b>	<b>Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung</b>	<b>v</b>	<b>v</b>	<b>v</b>
	Ausgenommen:			
	Umgang für Mess-, Prüf- und Regeltechnik	-	-	-
<b>Schutzbestimmungen zu Bodeneingriffen</b>				
<b>56</b>	<b>Herstellen von Erdaufschlüssen von mehr als 3 m Tiefe, die räumlich und zeitlich begrenzt sind (z. B. Abgrabungen, Ausschachtungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen) sowie alle über die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Bodennutzung hinausgehende Bodeneingriffe</b>	<b>v</b>	<b>g</b>	<b>g</b>
<b>57</b>	<b>Gewinnung von Bodenschätzen oder Herstellen von Erdaufschlüssen, durch die Deckschichten auf Dauer oder großräumig vermindert werden</b>			

		Zone II	Zone III a	Zone III b
57.1	mit Freilegung des Grundwassers	v	v	g
57.2	ohne Freilegung des Grundwassers	v	g	g
<b>58</b>	<b>Verfüllen von Bodenabbaustellen oder Erdaufschlüssen</b>	<b>v</b>	<b>v</b>	<b>v</b>
	<u>davon ausgenommen:</u>			
	mit mineralischen Bodenmaterialien, die keine auswaschbaren wassergefährdenden Stoffe enthalten, 2 m oberhalb des maximal zu erwartenden Grundwasserstandes	v	g	g
<b>59</b>	<b>Sprengungen außerhalb des Bergrechts</b>	<b>v</b>	<b>v</b>	<b>v</b>
<b>60</b>	<b>Bohrungen soweit nicht als bergrechtliche Maßnahme geregelt oder zum Zwecke der Erdwärmenutzung</b>			
60.1	Maschinelles Abteufen von Tiefenbohrungen, z.B. zum Herstellen von Brunnen, Sondierungen oder für die Erdwärmenutzung	v	g	g
	<u>davon ausgenommen:</u>			
	Abteufen von Bohrungen für die öffentliche Wasserversorgung incl. Vorfeldmessstellen	g	g	-
<b>61</b>	<b>Nutzung von Erdwärme durch den Einbau von Erdwärmesonden oder Erdwärmekollektoren (sowie deren Sonderformen wie Erdwärmekörbe, Erdpfähle etc.)</b>			
61.1	oberhalb eines Grundwasserleiters	v	g	g
61.2	mit Erschließung eines Grundwasserleiters	v	v	g
	<u>davon ausgenommen:</u>			
	Betreiben mit reinem Wasser und CO <sub>2</sub> als Wärmeträgermedium	v	g	g
61.3	durch Wärmepumpenanlagen mit Grundwasserbrunnen (GW-Entnahme und Wiedereinleitung)	v	v	v



- (2) Die zuständige Wasserbehörde kann über die Regelungen dieser Verordnung hinaus, soweit der Schutzzweck dies erfordert, durch behördliche Einzelentscheidung bestimmte Handlungen verbieten oder nur für eingeschränkt zulässig erklären.

Die zuständige Wasserbehörde kann über die Regelungen dieser Verordnung hinaus, soweit der Schutzgebietzweck dies erfordert, die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken verpflichten, bestimmte auf das Grundstück bezogene Handlungen vorzunehmen, insbesondere die Grundstücke nur in bestimmter Weise zu nutzen, Aufzeichnungen über die Bewirtschaftung der Grundstücke anzufertigen, aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen sowie bestimmte Maßnahmen zu dulden.

## **§ 6**

### **Bestandsschutz**

Anlagen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, jedoch den Vorschriften des § 5 nicht entsprechen, sind weiterhin erlaubt. Die zuständige Wasserbehörde kann jedoch im Interesse der Gefahrenabwehr nach Prüfung des Einzelfalls Maßnahmen anordnen, die erforderlich sind, um den Schutzzweck dieser Verordnung zu gewährleisten.

## **§ 7**

### **Genehmigungen**

- (1) Die nach den Schutzbestimmungen des § 5 Abs. 1 beschränkt zulässigen Handlungen (g) dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde vorgenommen werden. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die beabsichtigte Handlung oder Anlage auf das durch diese Verordnung geschützte Grundwasser nachteilig einwirken kann und diese Nachteile nicht durch Auflagen oder Bedingungen verhütet werden können.
- (2) Für die Beteiligung in Genehmigungsverfahren nach dieser Verordnung gilt § 13 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).
- (3) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet, die Gewässer im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, die bei der Erteilung der Genehmigung nicht vorhersehbar waren. Sie kann auch einmalig für eine bestimmte Zahl in der Zukunft liegender Handlungen gleicher Art erteilt werden. Die Vorschriften des allgemeinen Ordnungsrechts bleiben unberührt.
- (4) Die Genehmigung kann als mehrjährige Genehmigung, als Dauergenehmigung oder im Rahmen einer Allgemeinverfügung erteilt werden; in diesen Fällen ist die Genehmigung mit einem Widerrufsvorbehalt zu versehen.
- (5) Für eine beschränkt zulässige Handlung aus dem Bereich Land- und Forstwirtschaft, für die zwischen Wasserversorgungsunternehmen und bodenbewirtschaftenden Personen Festlegungen zur Bewirtschaftung (grundwasserschützende Rahmenbedingungen) vereinbart wurden, gilt die nach dieser Verordnung erforderliche Genehmigung unter dem Vorbehalt des Widerrufs als den entsprechenden Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern erteilt, wenn
- a) die für den Vollzug dieser Verordnung zuständige Wasserbehörde gegenüber dem Wasserversorgungsunternehmen zu Umfang und Inhalt der grundwasserschützenden Rahmenbedingungen ihre Zustimmung erteilt hat, und

- b) die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter sich durch einen Vertrag je Handlung mit Angabe der betroffenen Flächen mit dem Wasserversorgungsunternehmen zur Einhaltung der vereinbarten Rahmenbedingungen verpflichtet hat, und
- c) die für den Vollzug dieser Verordnung zuständige Wasserbehörde über abgeschlossene Verträge nach Buchstabe b) unterrichtet worden ist, und
- d) wenn sichergestellt ist, dass eine ausreichende Kontrolle der Bewirtschaftungsauflagen und –bedingungen durch das Wasserversorgungsunternehmen oder eine von ihm beauftragte Stelle erfolgt.

Kontrollrechte von Behörden im Rahmen des § 11 Abs. 1 dieser Verordnung bleiben hiervon unberührt.

Die vereinbarten grundwasserschützenden Rahmenbedingungen als Grundlage des Abschlusses von Einzelverträgen nach Buchstabe b) sind im Falle des Bekanntwerdens neuer fachlicher Erkenntnisse oder geänderter Bewertungen sowie auf Verlangen der für den Vollzug dieser Verordnung zuständigen Wasserbehörde anzupassen.

Die Zustimmung der für den Vollzug dieser Verordnung zuständigen Wasserbehörde zu grundwasserschützenden Rahmenbedingungen kann jederzeit widerrufen werden oder nachträglich an Bedingungen geknüpft werden. Dabei ist die aktuelle Fruchtfolge bzw. der Vegetationsstand angemessen zu berücksichtigen.

- (6) Verstößt eine bodenbewirtschaftende Person gegen die Bestimmungen ihres auf Grundlage der Rahmenbedingungen geschlossenen Vertrages, so gilt die nach dieser Verordnung erforderliche Genehmigung nicht mehr als erteilt und es tritt die Rechtsfolge des § 14 (Ordnungswidrigkeiten) dieser Verordnung ein.

## **§ 8**

### **Befreiungen**

- 1) Von den Verboten nach den Schutzbestimmungen des § 5 Abs. 1 kann die zuständige Wasserbehörde auf Antrag eine Befreiung erteilen, soweit der Schutzgebietszweck dieser Verordnung dadurch nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Die Nachweispflicht liegt beim Antragsteller. Eine Befreiung von einem Verbot kann im Einzelfall widerruflich und/oder befristet erteilt werden.
- (2) Von den Verboten nach den Schutzbestimmungen des § 5 Abs. 1 hat die zuständige Wasserbehörde auf Antrag eine Befreiung zu erteilen, wenn dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzgebietszweck dieser Verordnung nicht gefährdet wird.
- (3) Für die Beteiligung im Verfahren zur Erteilung einer Befreiung von einem Verbot nach dieser Wasserschutzgebietsverordnung gilt § 13 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

## **§ 9**

### **Anforderungen an die Düngung**

- (1) Wer landwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzflächen bewirtschaftet, ist verpflichtet, die Düngung dieser Flächen auf ein Gleichgewicht zwischen dem voraussichtlichen Nährstoffbedarf und der Nährstoffversorgung auszurichten. Die Düngung hat den fruchtartenspezifischen Sollwert unter Berücksichtigung der bereits erfolgten organischen Düngung, der Nährstoffnachlieferung aus Bodenhumus und Vorfrucht und der Höhe des aktuellen  $N_{\min}$ -Wertes nicht zu überschreiten.

- (2) Auf landwirtschaftlichen und erwerbsgärtnerischen Nutzflächen in einem Wasserschutzgebiet darf die Stickstoffzufuhr den Düngbedarf des betreffenden Düngjahres nicht überschreiten. Die Düngempfehlung der Fachbehörde (Landwirtschaftskammer Niedersachsen) ist bei der Bemessung des Düngedarfs zu beachten. Auf hoch und sehr hoch mit Phosphor ( $P_2O_2$ ) versorgten Böden ist die jährliche Nährstoffzufuhr für den zu düngenden Pflanzenbestand mit Phosphor ( $P_2O_2$ ) auf die durchschnittliche Nährstoffabfuhr mit Ernteprodukten zu begrenzen.

## **§ 10**

### **Aufzeichnungen**

- (1) Wer landwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzflächen bewirtschaftet, ist verpflichtet, bezogen auf einen Schlag oder eine Bewirtschaftungseinheit die Stickstoff- und die Phosphorzufuhr ( $P_2O_5$ ) den nach § 3 Abs. 3 Düngverordnung (DüV) ermittelten Nährstoffgehalt des Bodens und die Ertragserwartung aufzuzeichnen.
- (1) Die Aufzeichnungen über die Zufuhr von Stickstoff und Phosphor sind mindestens für sieben Jahre nach Ablauf des Düngjahres aufzubewahren.

## **§ 11**

### **Duldungspflichten**

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke haben nach vorheriger Ankündigung durch die zuständige Wasserbehörde oder der von ihr ermächtigten Stellen folgende Maßnahmen zu dulden:
- a) Das Betreten der Grundstücke durch Personen, die von den zuständigen Behörden mit der Beobachtung, Messung und Untersuchung des Grundwassers beauftragt sind,
  - b) die Anlage und den Betrieb von Beobachtungsbrunnen,
  - c) die Entnahme von Bodenproben,
  - d) die Einzäunung der Fassungsbereiche,
  - e) das Aufstellen von Hinweisschildern, Markierungspfählen und / oder -punkten, Zäunen,
  - f) sowie die Lagerung von Hilfsstoffen zur Sicherung des Grundwassers.
- (2) Bei Gefahr im Verzuge bedarf es einer vorherigen Ankündigung nicht.
- (3) Der Landkreis Aurich kann den Begünstigten verpflichten, die nach Absatz 1 zu duldenden Maßnahmen vorzunehmen.

## **§ 12**

### **Entschädigung und Ausgleich**

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt, ergibt sich ein Anspruch des Eigentümers auf Entschädigung nach den Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und dem Niedersächsischen Wasser-gesetz (NWG). Unmittelbar Begünstigter im Sinne des § 97 WHG sind die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH, Feldstraße 10, 26506 Norden, bzw. deren Rechtsnachfolger.

- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung beschränken, richtet sich die Frage des angemessenen Ausgleichs für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile nach den Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und dem Niedersächsischen Wassergesetz (NWG). Unmittelbar Begünstigter im Sinne des § 97 WHG sind die Stadtwerke Norden GmbH, Feldstraße 10, 26506 Norden, bzw. deren Rechtsnachfolger.

### **§ 13**

#### **Kontrolle**

- (1) Auf Verlangen der Wasserbehörde hat die oder der nach § 10 Verpflichtete Einsicht in die Aufzeichnungen nach § 10 dieser Verordnung und nach § 6 Abs. 4 des Pflanzenschutzgesetzes zu gewähren oder diese unverzüglich vorzulegen.
- (2) Die zuständige Wasserbehörde kann anordnen, den Nitratgehalt durch  $N_{\min}$ -Untersuchungen oder gleichwertige Verfahren auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Böden zu bestimmen.

### **§ 14**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 103 Abs. 1 Nr. 7a und 8 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) einem Verbot oder einer Beschränkung nach den §§ 4 und 5 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
  - b) einer vollziehbaren Auflage in einer Genehmigung oder Befreiung gem. der §§ 7 und 8 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
  - c) einer landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Nutzfläche Stickstoff oder Phosphor entgegen den Bestimmungen nach § 9 dieser Verordnung zuführt,
  - d) das Betreten eines Grundstückes sowie die erforderlichen Maßnahmen nach § 11 nicht duldet,
  - e) entgegen § 10 Abs. 1 Aufzeichnungen nicht oder nicht vollständig führt,
  - f) entgegen § 10 Abs. 2 Aufzeichnungen nicht mindestens sieben Jahre lang aufbewahrt,
  - g) sowie entgegen § 13 Abs. 1 Einsicht in die Aufzeichnungen nicht gewährt oder Aufzeichnungen nicht oder nicht unverzüglich vorlegt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 Buchstaben a) bis d) können nach § 103 Abs. 2 WHG jeweils mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro und die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 Buchstaben e) bis g) können nach § 103 Abs. 2 WHG jeweils mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

### **§ 15**

#### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die „Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen der Stadtwerke Norden GmbH in Hage vom 13. März 1978 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems, Nr. 8 vom 23. März 1978) außer Kraft.

Aurich, den 15.12.2015

**Landkreis Aurich**

Der Landrat  
Weber



## B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

### Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Emden zum 31.12.2014

1. Der Rat der Stadt Emden hat in seiner Sitzung am 10.12.2015 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Rat der Stadt Emden beschließt gemäß §§ 58 Abs. 1 Nr. 10 i. V. m. 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG den Jahresabschluss der Stadt Emden für das Haushaltsjahr 2014
- und die Zuführung des Jahresergebnisses in Höhe von 6.326.921,60 Euro in die Rücklage gem. §§ 58 Abs. 1 Nr. 10 i. V. m. 123 Abs. 1 Satz 1 NKomVG (davon 5.278.808,26 Euro in die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses und 1.048.113,34 Euro in die Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses)
- Der Rat der Stadt Emden beschließt gemäß §§ 58 Abs. 1 Nr. 10 i. V. m. 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG die Entlastung des Oberbürgermeisters für das Haushaltsjahr 2014.

Mit RdErl. des MI vom 04.12.2006 (Nds.MBl. S. 42) wurden gemäß § 178 Abs. 3 NKomVG aus Gründen der Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit der kommunalen Haushalte verschiedene Haushaltsmuster für verbindlich erklärt.

2. Komprimierte Darstellung zur Veröffentlichung der Bilanz ohne Vermögenstrennung (Muster 15 D 1)

Aktiva	31.12.2013	31.12.2014	Passiva	31.12.2013	31.12.2014
	-Euro-	-Euro-		-Euro-	-Euro-
<b>1. Immaterielles Vermögen</b>	15.704.622,58	18.135.864,15	<b>1. Nettoposition</b>	194.714.886,70	200.125.854,60
			<b>1.1 Basis-Reinvermögen</b>	106.329.578,80	106.329.578,80
<b>2. Sachvermögen</b>	140.672.028,54	138.995.582,82	<b>1.2 Rücklagen</b>	31.230.144,65	27.008.155,57
davon Stiftungsvermögen	2.558.875	2.572.663	davon Stiftungskapital/-überschüsse	3.988.004	4.044.633
<b>3. Finanzvermögen</b>	140.158.890,11	168.191.502,54	<b>1.3 Jahresergebnis</b>	-4.300.683,86	6.326.921,60
davon Stiftungsvermögen	188.596	253.567	<b>1.4 Sonderposten</b>	61.455.847,11	60.461.198,63
<b>4. Liquide Mittel</b>	23.020.762,31	33.063.542,12	<b>2. Schulden</b>	53.728.668,58	77.521.941,01
davon Stiftungsvermögen	2.031.041	2.092.006	<b>2.1 Geldschulden</b>	35.020.299,12	66.481.920,22
<b>5. Aktive Rechnungsabgrenzung</b>	3.987.099,58	3.214.106,15	<b>2.1.1 Liquiditätskredite</b>		
			<b>2.1.2 Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)</b>		
			davon Stiftungsverbindlichkeiten	786.149	773.321
			<b>2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften</b>	565.210,97	473.558,53
			<b>2.3 Verbindlichkeiten Lieferungen und Leistungen</b>	3.823.832,69	2.591.086,64
			<b>2.4 Transferverbindlichkeiten</b>	1.941.191,38	392.832,50
			<b>2.5 Sonstige Verbindlichkeiten</b>	12.378.134,42	7.582.543,12
			<b>3. Rückstellungen</b>	74.706.787,53	82.981.858,99
			<b>4. Passive Rechnungsabgrenzung</b>	393.060,31	970.943,18
<b>Bilanzsumme</b>	323.543.403,12	361.600.597,78	<b>Bilanzsumme</b>	323.543.403,12	361.600.597,78

3. Den Jahresabschluss inkl. Anhang, Rechenschaftsbericht und sonstigen Anlagen zum 31.12.2014 und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2014 liegen in der Zeit vom 04.01.2016 bis einschl. 13.01.2016 während der Dienstzeit zur Kenntnisnahme im Raum 419, Verwaltungsgebäude I, Frickesteinplatz 2, Emden öffentlich aus.

Emden, 15.12.2015

**Stadt Emden**

FD Finanzen und Abgaben  
Der Oberbürgermeister

---

**Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
für eine Grundwasserentnahme gemäß § 8 WHG / Stadt Emden**

Die Open Grid Europe GmbH, Kallenbergstraße 5, 45141 Essen, hat einen Antrag nach § 8 WHG für eine Grundwasserentnahme in der Gemarkung Wybelsum, Flur 15, Flurstücke 2/12 und 2/7, gestellt.

Die Stadt Emden hat nach der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) vom 12.02.1990 (BGBl. I S. 205), neugefasst durch Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2998) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a UVPG bekannt gemacht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Emden, den 11.12.2015

**Stadt Emden**

Der Oberbürgermeister

---

**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Emden  
Widmung und Einziehung von Straßen nach dem NStrG**

Der Rat der Stadt Emden hat in der Sitzung am 16.04.2009 beschlossen, die nachstehend aufgeführten im Eigentum der Stadt Emden stehenden Straßen gem. Lageplan zu öffentlichen Verkehrsflächen zu widmen.

Neubaugebiet Wolthusen/Tholenswehr (Bebauungsplan D 144)

**Otto-Leege-Straße**

Ringstraße, Anfangs- und Endpunkt jeweils an der Johannes-Calvin-Straße

**Rikstia-Fegter-Straße**

Anfangspunkt: Johannes-Calvin-Straße, Endpunkt: Grenze Flurstück 60/33, Flur 2, Gemarkung Wolthusen

**David-Fabricsius-Straße**



Anfangspunkt: Rikstia-Fegter-Straße, Endpunkt: Professor-Prestel-Straße und Flurstück 60/54, Flur 2, Gemarkung Wolthusen

**Professor-Prestel-Straße**

Anfangspunkt: Johannes-Calvin-Straße, Endpunkt: Grenze Flurstück 60/33, Flur 2, Gemarkung Wolthusen.

Die Verkehrsflächen werden als Gemeindestraßen gewidmet. Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Emden.

Die Widmung des in der Gemarkung Emden gelegenen Flurstücks 101/58 (Teilstück), Flur 37, ist als sonstige Verkehrsfläche entbehrlich geworden, da sie als Verkehrsfläche keine Bedeutung mehr hat. Sie wird daher gemäß § 8 NStrG mit Wirkung vom 18.12.2015 eingezogen.

Der einzuziehende Bereich umfasst das Flurstück 101/58 (Am Alten Binnenhafen), Flur 37, Gemarkung Emden mit Ausnahme folgender Flächen:

Nördl. Begrenzung: Verlängerung der Flurstücksgrenze von Flurstück 46/6. Südl. Begrenzung: 5,30 m zur Grenze von Flurstück 101/56. Westl. Begrenzung: 7 m zur Grenze von Flurstück 53/2. Die Lagepläne der zur Einziehung vorgesehenen Fläche liegen während der Dienststunden bei der Stadt Emden, FD Stadtplanung, Verwaltungsgebäude II, Raum 312, Ringstr. 38b, Emden zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Emden, Ringstr. 38 b, 26721 Emden, einzulegen.

Emden, den 18.12.2015

**Stadt Emden**

Der Oberbürgermeister

---

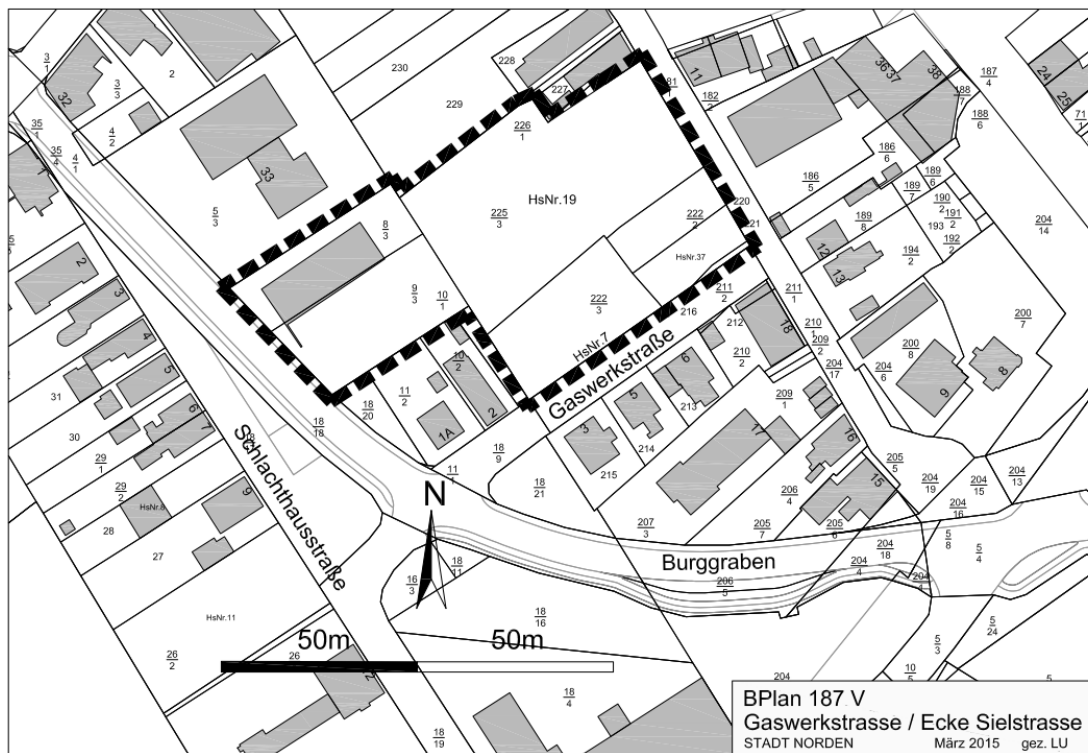
**C. Bekanntmachungen der Gemeinden**

---

**Amtliche Bekanntmachung: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 187V  
der Stadt Norden; Gebiet: "Gaswerkstraße / Ecke Sielstraße"**

Der Rat der Stadt Norden hat am 08.10.2015 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 187V aufgrund § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Der Beschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird hiermit bekanntgemacht.

Der Geltungsbereich des o. a. Bauleitplanes ist aus nachstehendem Übersichtsplan ersichtlich.



Mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 48 für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden vom 18.12.2015 tritt der o. a. Bauleitplan in Kraft.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan und seine Begründung, sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in den o. a. Bauleitplänen berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen die Pläne nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurden, werden im Fachdienst 3.1 - Stadtplanung und Bauaufsicht - der Stadt Norden, Am Markt 43 während der Öffnungszeiten (Mo bis Fr. von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr; Do. von 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Die für die schalltechnische Beurteilung angewendeten DIN-Normen DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ und DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“, die für die Gestaltung der Einmündungsbereiche verwendeten RAS-K-1, „Richtlinien für die Anlage von Straßen – Teil 1: Knotenpunkte“ sowie die für die Anlage der Müllstandortete verwendeten RAS 06 „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen“ können bei der Stadt Norden ebenfalls eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplans oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bauleitplanes schriftlich gegenüber der Stadt Norden unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag ist nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Norden, den 14.12.2015

**Stadt Norden**

Die Bürgermeisterin  
Schlag

---

**Satzung der Stadt Norden über die Entschädigung  
für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Mitglieder  
der Freiwilligen Feuerwehr Norden**

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307), in Verbindung mit § 33 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S.589), hat der Rat der Stadt Norden in seiner Sitzung am 10.12.2015 folgende Satzung erlassen:

**Präambel**

Die Tätigkeit in der Freiwilligen Feuerwehr wird grundsätzlich freiwillig und unentgeltlich geleistet. Für diejenigen ehrenamtlich Tätigen, die zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, wird eine Aufwandsentschädigung im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

**§ 1**

**Aufwandsentschädigung**

(1) Den ehrenamtlichen Funktionsträgern der Freiwilligen Feuerwehr Norden werden für ihre Tätigkeiten monatliche Aufwandsentschädigungen wie folgt gewährt:

- Kinder- und Jugendwarte 20,00 €

(2) Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Norden, die zum Brandsicherheitswachdienst (vorbeugender Brandschutz) herangezogen werden und die für diese Zeit nicht nach § 12 Abs. 3 NBrandSchG von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt wurden, wird für die Teilnahme an jeder Brandsicherheitswache eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 12,00 € je Stunde gewährt.

(3) Alle übrigen ehrenamtlich tätigen Feuerwehrfrauen/ -männer sowie die in Absatz 1 genannten Funktionsträger erhalten je Hilfeleistungseinsatz eine Aufwandsentschädigung in Höhe 15,00 € je Stunde.

## **§ 2 Auslagen**

Neben den nach § 1 gewährten Aufwandsentschädigungen besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Ersatz der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen (z. B. Fahrtkosten für Fahrten innerhalb des Gemeindegebiets, Telefon- und Portokosten, Bekleidungsgeld, Schreibmaterial u. ä.).

## **§ 3 Reisekosten**

(1) Bei von der Bürgermeisterin / vom Bürgermeister genehmigten Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Norden Reisekostenerstattungen nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes, soweit nicht von anderer Stelle die Kosten übernommen werden (z. B. nach § 33 Abs. 1 S. 2 NBrandSchG).

## **§ 4 Verdienstaufschlag**

Der Höchstbetrag für den entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufschlag, der durch die Teilnahme an Einsätzen und Übungen sowie durch die von der Bürgermeisterin / vom Bürgermeister angeordnete oder genehmigte Teilnahme an Lehrgängen der Landesfeuerwehrschulen, an feuerwehrtechnischen Fachtagungen und sonstigen Ausbildungsveranstaltungen sowie bei Dienstreisen entsteht, wird auf 15,00 € je angefangene Stunde festgesetzt.

## **§ 5 Aufwendungen für Kinderbetreuung**

Der Höchstbetrag für die nachgewiesenen notwendigen Aufwendungen für die Betreuung eines Kindes, welches das 10. Lebensjahr nicht vollendet hat, wird auf 10,00 € je Stunde und für längstens 8 Stunden pro Tag festgesetzt.

## **§ 6 Zahlung der Entschädigungen**

(1) Aufwandsentschädigungen nach § 1 Abs. 1 werden jeweils für volle Kalendermonate, unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit, monatlich gezahlt. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn Funktionsträger ununterbrochen länger als drei Monate verhindert sind, ihre Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats. Nimmt die Vertreterin / der Vertreter die Funktion der / des zu Vertretenden ununterbrochen länger als drei Kalendermonate wahr, so erhält sie / er für die darüber hinausgehende Zeit  $\frac{3}{4}$  der für den Vertretenen festgesetzten Aufwandsentschädigung. Die eigene Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

(2) Die Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 2 wird aufgrund einer Mitteilung der Stadtbrandmeisterin / des Stadtbrandmeisters über erfolgte Einsätze monatlich nachträglich gezahlt.

(3) Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich auf schriftlichen Antrag gezahlt.

## **§ 7**

### **Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Entschädigung**

Die steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung zu zahlenden Entschädigung ist Angelegenheit der Empfänger.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Aurich in Kraft.

Norden, 14.12.2015

### **Stadt Norden**

i. V. Eilers  
Erster Stadtrat

---

### **3. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Stadt Norden (Kurbeitragsatzung) vom 04.12.2012**

Aufgrund der §§ 10, 11, 58, 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl., S 434), der §§ 2 und 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich und anderer Gesetze vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Stadt Norden in seiner Sitzung am 10.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

Die Kurbeitragsatzung der Stadt Norden vom 04.12.2012 in der Fassung der 2. Änderungssatzung wird wie folgt geändert:

#### **Artikel I**

##### § 7 Absatz 3 erhält folgenden Wortlaut:

Kurbeitragspflichtige haben der Stadt Norden die zur Feststellung der Kurbeitragserhebung erforderlichen Auskünfte (Vor- und Familienname, Alter der beherbergten Personen, Staatsangehörigkeit, Heimatanschrift (Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer, Land) An- und Abreisetag, Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen) auf vorgegebenem Formular zu erteilen.

#### **Artikel II**

##### § 8 Abs. 1 Buchstabe b) Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

ein Gästeverzeichnis gemäß den Regelungen des Bundesmeldegesetzes und der Kurbeitragsatzung der Stadt Norden zu führen, in das der Name des Wohnungsgebers, die genaue Lagebezeichnung der Unterkunft und die Angaben gemäß § 30 Abs. 2 Bundesmeldegesetz, Alter der beherbergten Personen sowie Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen, innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft des Gastes einzutragen sind.

### **Artikel III**

§ 10 Abs. 1 Buchstabe a) wird folgendermaßen geändert:

Der Klammerzusatz: „(Vor- und Zuname, Alter, Postleitzahl des Hauptwohnsitzes, An- und Abreisetag, Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen)“ wird gestrichen.

### **Artikel IV**

§ 10 Abs. 1 Buchstabe c) erstes Aufzählungszeichen erhält folgenden Wortlaut:

- kein Gästeverzeichnis führt, in das der Name des Wohnungsgebers, die genaue Lagebezeichnung der Unterkunft und die Angaben gemäß § 30 Abs. 2 Bundesmeldegesetz, Alter der beherbergten Personen sowie Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen, innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft des Gastes einzutragen sind,

### **Artikel V**

Diese Satzung tritt mit dem 01. Januar 2016 in Kraft.

Norden, den 11. Dezember 2015

#### **Stadt Norden**

In Vertretung:  
gez. Eilers  
Erster Stadtrat

---

### **Satzung der Stadt Norden über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 10.12.2015**

Gemäß §§ 4 und 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279) und § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434) hat der Rat der Stadt Norden in seiner Sitzung am 10.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - nachfolgend Verwaltungstätigkeiten genannt - im eigenen Wirkungskreis der Stadt Norden werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - nachfolgend Kosten genannt - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung der Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

## **§ 2 Kostentarif**

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 (Auslagen) nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

## **§ 3 Gebühren**

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so ist bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro abzurunden.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit ganz oder teilweise abgelehnt, zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

## **§ 4 Rechtsbehelfsgebühren**

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 10 des Kostentarifs.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich auf Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Kosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

## **§ 5 Gebührenbefreiung**

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
  - a) mündliche Auskünfte.
  - b) Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
  - c) steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge.
- (2) Kosten, die dadurch entstehen, dass die Stadt die Sache unrichtig behandelt hat, sind zu erlassen.
- (3) Von der Erhebung einer Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

## **§ 6 Auslagen**

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit besondere Auslagen notwendig, so hat der Kostenschuldner sie ohne Rücksicht darauf, ob eine Gebühr zu entrichten ist, zu erstatten. Dies gilt nicht für besondere Auslagen bei der Bearbeitung eines Rechtsbehelfs, soweit diesem stattgegeben wird.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
  1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
  2. Gebühren und Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen,
  3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
  4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
  5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
  6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
  7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
  8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Abdrucke und sonstige Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Bei Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Lande werden, soweit Gegenseitigkeit verbürgt ist, Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 10 Euro überschreiten.

## **§ 7 Kostenpflichtiger**

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.
- (2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenpflichtige sind Gesamtschuldner.

## **§ 8 Entstehung der Kostenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

## **§ 9 Fälligkeit der Kostenschuld**

- (1) Die Kostenschuld wird mit der Anforderung fällig.
- (2) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.



## § 10 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

## § 11 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung vom 24.06.1987 außer Kraft.

Norden, 10.12.2015

### Stadt Norden

Die Bürgermeisterin  
Schlag

### Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2)

Position	Gebührentatbestand	Gebührensatz In Euro
<b>1</b>	<b>Gebühren nach Zeitaufwand</b> Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, für die Zeitgebühren erhoben werden, betragen die Gebührensätze je angefangener Viertelstunde:	
1.1	Für Mitarbeiter/innen bis zur Besoldungsgruppe A8 bzw. bis zur Entgeltgruppe E8	10,00
1.2	Für Mitarbeiter/innen der Besoldungsgruppe A9 und höher bzw. der Entgeltgruppe E9 und höher	12,70
<b>2</b>	<b>Vervielfältigungen und Ausdrücke</b>	
2.1	Vervielfältigungen mit hauseigenen Druckgeräten	
2.1.1	Schwarz/Weiß	
2.1.1.1	Format DIN A 4	0,05
2.1.1.2	Format DIN A 3	0,10
2.1.2	Farbe	
2.1.1.1	Format DIN A 4	0,45
2.1.1.2	Format DIN A 3	0,90
2.1.3	Formate größer als DIN A 3 bis DIN A 0 (Plotter)	10,00-20,00
2.2	Für Vervielfältigungen und Ausdrücke, die nicht mit hauseigenen Druckgeräten hergestellt werden, wird eine Zeitgebühr nach Pos. 1 sowie ggf. Auslagen erhoben	
<b>3</b>	<b>Abgabe elektronischer Daten</b>	
3.1	Abgabe von Datenträgern: Für die Abgabe von Datenträgern wird eine Zeitgebühr nach Pos. 1 sowie ggf. Auslagen erhoben.	Siehe Pos. 1
3.2	Abgabe elektronischer Daten auf elektronischem Wege (E-Mail oder andere): Für die Abgabe elektronischer Daten per E-Mail oder auf anderem elektronischen Weg wird eine Zeitgebühr nach Pos. 1 erhoben.	Siehe Pos. 1

4	<b>Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise</b>	
4.1	Beglaubigung von Unterschriften	2,00
4.2	Beglaubigung von Vervielfältigungen	
4.2.1	Vervielfältigung, die durch die Behörde selbst angefertigt wurden je Beglaubigungsvermerk	3,00
4.2.2	Vervielfältigung, die nicht durch die Behörde selbst angefertigt wurden je Beglaubigungsvermerk	4,00
4.3	Aufnahme einer eidesstattlichen Versicherung	10,00
5	<b>Akteneinsicht und Niederschriften</b>	
5.1	Die Einsicht in Akten, Karteien, Register und dgl. sowie die Einsicht per Datensichtgerät (Monitore oder dgl.) sowie die Erteilung von Auskünften (soweit nicht Teil einer öffentlichen Auslegung) wird durch eine zeitbezogene Gebühr gem. Ziffer 1 veranlagt; die Akteneinsicht nach § 68 NBauO ist jedoch gebührenfrei.	Siehe Pos. 1
5.2	Die Aufnahme von Erklärungen oder Anträgen zur Niederschrift wird durch eine zeitbezogene Gebühr gem. Ziffer 1 veranlagt; die Aufnahme eines Widerspruchs zur Niederschrift ist jedoch gebührenfrei	Siehe Pos. 1
6	<b>Bauverwaltung</b>	
6.1	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Baugesetzbuch	30,00-60,00
6.2	Bescheinigung der gesicherten Erschließung eines Baugrundstücks	20,00
6.3	Für die Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, wird eine Gebühr gemäß Position 1 erhoben	Siehe Pos. 1
7	<b>Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen</b> Für die Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen wird eine Zeitgebühr nach Position 1 erhoben.	Siehe Pos. 1
8	<b>Vermögensverwaltung</b>	
8.1	Vorrangeinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Verkaufsrechten, sowie Belastungsgenehmigungen	40,00
8.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	40,00
8.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangeinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Nummern 8.1 und 8.2 fallen	40,00
9	<b>Genehmigungen aufgrund der geltenden Satzung über die Abwasseranlagen der Gemeinde</b>	
9.1	Entwässerungsgenehmigungen	67,00
9.2	Abnahme der Abwasseranlagen je angefangene halbe Arbeitsstunde	20,00
9.3	Sonstige Prüfungsmaßnahmen je angefangene halbe Arbeitsstunde	20,00
9.4	Erteilung einer Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	67,00
9.5	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in die gemeindlichen Abwasseranlagen nach § 12 Abs. 8 der Abwasserbeseitigungssatzung	164,00

10	<b>Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe</b> , soweit nicht § 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter.	50,00 bis 1.000,00
----	--	-----------------------

---

**13. Satzung zur Änderung der Satzung  
über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Norderney  
(Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 12.12.2000**

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Stadt Norderney in seiner Sitzung am 10.12.2015 folgende 13. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 12.12.2000 beschlossen:

**Art. 1**

§ 3 erhält folgende Fassung:

„§3  
(Gebührensatz)

- (1) Die Abwassergebühr beträgt je cbm Schmutzwasser 2,38 Euro.
- (2) Die Abwassergebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser beträgt je qm bebaute und befestigte Fläche jährlich 0,84 Euro.“

**Art. 2**

Diese 13. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 11.12.2015 tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Norderney, den 11.12.2015

**Stadt Norderney**

Der Bürgermeister  
Ulrichs

---

**Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Norderney zum 31.12.2011**

1. Der Rat der Stadt Norderney hat in seiner Sitzung am 10.12.2015 folgende Beschlüsse gefasst:  
Der Rat der Stadt Norderney nimmt vom Prüfungsbericht des Landkreises Aurich über die Prüfung der Jahresrechnung 2011 der Stadt Norderney Kenntnis. Die Jahresrechnung 2011 wird wie vorgelegt beschlossen und dem Bürgermeister wird die Entlastung gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG erteilt.

Der Fehlbetrag wird auf neue Rechnung vorgetragen und vom Überschuss des Folgejahres ausgeglichen.

2. Komprimierte Darstellung zur Veröffentlichung der Bilanz ohne Vermögenstrennung (Muster 15):

<b>Bilanz zum 31.12.2011</b>					
<b>Aktiva</b>			<b>Passiva</b>		
	Vorjahr	Haushaltsjahr		Vorjahr	Haushaltsjahr
1. Immaterielles Vermögen	37.454,33 €	46.605,59 €	1. <b>Nettoposition</b>	- 90.355.829,54 €	- 92.759.775,31 €
2. Sachvermögen	60.447.182,06 €	62.186.751,43 €	1.1 Basis-Reinvermögen	- 79.835.025,34 €	- 80.815.728,16 €
3. Finanzvermögen	41.938.497,24 €	42.647.868,15 €	1.2 Rücklagen	- €	- €
4. Liquide Mittel	1.384.347,63 €	1.641.859,74 €	1.3 Jahresergebnis	- €	58.704,23 €
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	99.012,78 €	139.823,02 €	1.4 Sonderposten	- 10.520.804,20 €	- 12.002.751,38 €
			2. <b>Schulden</b>	- 5.246.320,90 €	- 5.875.131,10 €
			2.1 Geldschulden	- 4.447.338,36 €	- 5.041.516,51 €
			davon		
			2.1.1 Liquiditätskredite	- 3.000.000,00 €	- 3.800.000,00 €
			2.1.2 Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	- 1.447.338,36 €	- 1.241.516,51 €
			2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	- €	- €
			2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	- 124.458,64 €	- 266.296,36 €
			2.4 Transferverbindlichkeiten	- 110.317,78 €	- 23.863,88 €
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	- 564.206,12 €	- 543.454,35 €
			3. <b>Rückstellungen</b>	- 8.293.879,36 €	- 8.012.705,38 €
			4. <b>Passive Rechnungsabgrenzung</b>	- 10.464,24 €	- 15.296,14 €
<b>Bilanzsumme:</b>	<b>103.906.494,04 €</b>	<b>106.662.907,93 €</b>	<b>Bilanzsumme:</b>	<b>- 103.906.494,04 €</b>	<b>- 106.662.907,93 €</b>

3. Der Jahresabschluss inkl. Anlagen, Rechenschaftsbericht und sonstigen Anlagen und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2011 liegen gemäß § 129 Abs. 2 Satz 2 NKomVG vom 04.01.2016 bis zum 14.01.2016 zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Norderney, Am Kurplatz 3, Zimmer 114, Norderney, öffentlich aus.

Norderney, den 14.12.2015

**Stadt Norderney**

Der Bürgermeister

**4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages für die Stadt Norderney (Kurbeitragsatzung) vom 17.12.2007**

Aufgrund der §§ 10, 11, 58, 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Art. 1 des Gesetzes vom 17.12.2010, Nds. GVBl. S 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434) sowie der §§ 2 und 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich und anderer Gesetze vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Stadt Norderney in seiner Sitzung am 10.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

**Art. 1**

Die Kurbeitragsatzung der Stadt Norderney vom 17.12.2007 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Auf die Deckung durch den Kurbeitrag entfällt ein Anteil (Deckungsgrad) von 70,37 % des Aufwandes für die Fremdenverkehrseinrichtungen und den zu Zwecken des Fremdenverkehrs durchgeführten Veranstaltungen. Daneben entfallen auf die Deckung durch Benutzungsgebühren und -entgelte: 25,47 %  
Fremdenverkehrsbeitrag: 0%.“

2. In § 2 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Niedersächsischen Meldegesetzes“ durch das Wort „Bundesmeldegesetzes“ ersetzt.

## **Art. 2**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft. Die übrigen Bestimmungen der Satzung bleiben unverändert.

Norderney, den 11.12.2015

**Stadt Norderney**

Der Bürgermeister  
Ulrichs

---

## **8. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Norderney (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 20.12.2006**

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Oktober 2014 (Nds. GVBl. S. 291), und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.02.2009 (Nds. GVBl. S. 191), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Stadt Norderney in seiner Sitzung am 10.12.2015 die 8. Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 20.12.2006 beschlossen:

### **Art. 1**

§ 4 erhält folgende Fassung:

(1) Für die in § 3 Absatz 2 der Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Norderney vom 20.12.2006 aufgeführten Straßen beträgt die jährliche Reinigungsgebühr je Meter Straßenfront in

Reinigungsstufe 1	2,60 €
Reinigungsstufe 2	4,10 €
Reinigungsstufe 3	6,70 €
Reinigungsstufe 4	10,84 €
Reinigungsstufe 5	12,79 €
Reinigungsstufe 6	16,04 €.

### **Art. 2**

Die 8. Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 20.12.2006 tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Norderney, den 11.12.2015

**Stadt Norderney**

Der Bürgermeister  
Ulrichs

**Satzung  
über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten  
der Stadt Wiesmoor**

Aufgrund der §§ 8, 9 und 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. 434), hat der Rat der Stadt Wiesmoor in seiner Sitzung am 14.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Berufung, Abberufung und Rechtsstellung  
der Gleichstellungsbeauftragten**

1. Der Rat der Stadt Wiesmoor entscheidet über die Berufung und Abberufung der Gleichstellungsbeauftragten. Die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Wiesmoor ist ehrenamtlich tätig.
2. Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unterstellt.

**§ 2**

**Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte**

Die Tätigkeit der Gleichstellungsbeauftragten soll dazu beitragen, die Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu verwirklichen. Die hierfür erforderlichen Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte entsprechen dem § 9 Abs. 2 bis 6 NKomVG.

**§ 3**

**Entschädigung**

Für ihre ehrenamtliche Tätigkeit erhält die Gleichstellungsbeauftragte eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 €.

**§ 4**

**Vertretung der Gleichstellungsbeauftragten**

Die Vertretung der Gleichstellungsbeauftragten wird entsprechend dem § 8 Abs. 2 S. 3 bis 5 NKomVG geregelt.

**§ 5**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Rechtsstellung der Frauenbeauftragten vom 29.09.2003 außer Kraft.

Wiesmoor, 15.12.2015

**Stadt Wiesmoor**

Völler  
Bürgermeister

**Satzung  
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung  
der Kindertagesstätten der Stadt Wiesmoor**

Auf Grund der §§ 10,11, 58 und 111 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds.GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) in Verbindung mit dem Achten Buch Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe - in der Fassung vom 11.09.2012 (BGBl. S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03.05.2013 (BGBl. S. 1108) und dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.11.2012 (Nds. GVBl. S. 417) hat der Rat die Stadt Wiesmoor in seiner Sitzung am 14.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

- (1) Für die Inanspruchnahme der von der Stadt Wiesmoor als öffentliche Einrichtung betriebenen Kindertagesstätten erhebt die Stadt Wiesmoor nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren als öffentlich-rechtliche Abgabe im Sinne des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG).
- (2) Benutzung im Sinne dieser Satzung ist die Betreuung von Kindern in den Kindertagesstätten der Stadt Wiesmoor zu den festgesetzten Zeiten.

**§ 2  
Höhe der Gebühren**

- (1) Die monatlichen Benutzungsgebühren werden entsprechend der regelmäßigen Betreuungszeit und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Sinne von § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) der mit dem Kind in einer Haushaltsgemeinschaft lebenden Sorgeberechtigten bzw. Elternteile festgesetzt und nach Einkommensgruppen gestaffelt.
- (2) Grundlage für die Einkommensstaffelung ist das im maßgeblichen Kindertagesstättenjahr zu erwartende Einkommen. Kann dieses nicht ermittelt werden, ist das Einkommen der letzten 12 Monate zu Grunde zu legen. Für die Einkommensermittlung und den Einkommensbegriff finden die Bestimmungen des Wohngeldgesetzes in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Zur Berücksichtigung der Haushaltsgröße werden Freibeträge von je 3.648,00 € jährlich pro im Haushalt lebenden Kind der Sorgeberechtigten und 2.700,00 € jährlich für den im Haushalt lebenden Ehegatten/Sorgeberechtigten vom ermittelten Einkommen abgezogen. Hieraus wird dann das zu berücksichtigende monatliche Einkommen ermittelt.

(3) Die Höhe der monatlichen Gebühren betragen

<b>Einkommen nach § 2 Abs. 2 in €</b>	<b>Gebühren in € 4 Std</b>	<b>Gebühren in € 4,5 Std</b>	<b>Gebühren in € 5 Std</b>	<b>Gebühren in € 5,5 Std</b>	<b>Gebühren in € 6 Std</b>	<b>Gebühren in € 6,5 Std</b>
bis 1.000,00	77,50	84,06	90,63	97,19	103,75	110,31
1125,00	85,75	93,34	100,94	108,53	116,13	123,72
1250,00	94,00	102,63	111,25	119,88	128,50	137,13
1375,00	97,25	106,91	116,56	126,22	135,88	145,53
1500,00	105,50	116,19	126,88	137,56	148,25	158,94
1625,00	113,75	125,47	137,19	148,91	160,63	172,34
1750,00	117,00	129,75	142,50	155,25	168,00	180,75
1875,00	125,25	139,03	152,81	166,59	170,38	194,16
2000,00	133,50	148,31	163,13	177,94	192,75	207,56
2125,00	136,75	152,59	168,44	184,28	200,13	215,97
2250,00	145,00	161,88	178,75	195,63	212,50	229,38
2375,00	153,25	171,16	189,06	206,97	224,88	242,78
2500,00	156,50	175,44	189,38	213,31	232,25	251,19
2625,00	164,75	184,72	199,69	224,66	244,63	264,59
ab 2.625,01	168,00	189,00	210,00	231,00	252,00	273,00

- (4) Die Gebühr wird nach der vereinbarten Betreuungszeit festgesetzt, wobei die Mindestgebühr einer vierstündigen und die Maximalgebühr einer 6,5-stündigen Betreuung entsprechen. Die Berechnung erfolgt nach angefangenen halben Stunden.
- (5) Die oder der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, die für die Einkommensberechnung erforderlichen Unterlagen zeitnah vorzulegen. Wird das Einkommen nicht nachgewiesen, erfolgt die Einstufung in die höchste Einkommensgruppe.
- (6) Eine Gebührenanpassung ist erforderlich, wenn sich das zu berücksichtigende Einkommen um mehr als 15 % erhöht oder verringert. Die Gebührenpflichtigen sind insoweit verpflichtet, der Stadt Wiesmoor die für die Einkommensberechnung maßgebenden Veränderungen unverzüglich mitzuteilen.
- (7) Befinden sich in der Kindertagesstätte zur gleichen Zeit mehrere Kinder von Sorgeberechtigten und wird für diese eine Gebühr nach § 1 entrichtet, so ermäßigt sich die Gebühr für das zweite und jedes weitere Kind um 50 %.
- (8) Im Falle einer kurzfristigen Betreuung im Rahmen flexibler Sonderöffnungszeiten wird eine Pauschalgebühr in Höhe von 2,50 € je angefangener halber Stunde festgesetzt.
- (9) Wird von den mit dem Kind in einer Haushaltsgemeinschaft lebenden Sorgeberechtigten bzw. Elternteilen innerhalb des Kindertagesstättenjahres angezeigt, dass sich die Zahl der zu berücksichtigenden Kinder erhöht hat, ist mit Wirkung vom 01. des die Änderung betreffenden Monats eine neue Einkommensermittlung nach § 2 Abs. 6 durchzuführen.
- (10) Bundes- und/oder landesgesetzliche Regelungen zur Beitragsfreiheit bleiben unberührt.



### **§ 3**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten bzw. die Elternteile der Kinder, die in der Kindertagesstätte, für die diese Gebührensatzung gilt, betreut werden.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4**

#### **Entstehung, Unterbrechung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem die Leistungen der Einrichtung in Anspruch genommen werden.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung wirksam wird. Bei einer Abmeldung für die letzten zwei Monate des Kindertagesstättenjahres endet die Gebührenpflicht jedoch erst zum Ende des Kindertagesstättenjahres. In Ausnahmefällen wie, z. B. Umzug aus der Stadt Wiesmoor, kann ein Sonderkündigungsrecht zugelassen werden.
- (3) Als Kindertagesstättenjahr gilt jeweils der Zeitraum vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des darauffolgenden Jahres.
- (4) Die Benutzungsgebühren werden unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der Betreuung in voller Höhe erhoben. Wenn das Kind wegen Krankheit die Kindertagesstätte eine ununterbrochene Zeit von mindestens drei Wochen nicht besuchen kann, wird die Benutzungsgebühr für einen halben Monat erstattet. Fehlt das Kind wegen Krankheit länger als einen Monat, so wird das Entgelt für jeden Monat Fehlzeit vollständig erlassen. Die Erkrankung des Kindes ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.
- (5) Aus zwingenden betrieblichen Gründen, an Heiligabend, an Silvester sowie an gesetzlichen Feiertagen werden die Kindertagesstätten geschlossen. Die Schließung der Kindertagesstätten berechtigt nicht zur Kürzung der Benutzungsgebühren.
- (6) Aufwendungen für Verpflegung und besondere Veranstaltungen (z.B. Eintrittsgelder, Fahrtkosten) sind gesondert von den Sorgeberechtigten des Kindes zu entrichten. Eine Befreiung von diesen Kosten ist durch die Stadt Wiesmoor nicht möglich.

### **§ 5**

#### **Veranlagung, Fälligkeit und Einziehung der Gebühren**

- (1) Über die Höhe der Benutzungsgebühr wird ein schriftlicher Bescheid von der Stadt Wiesmoor erlassen.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist monatlich im Voraus zu entrichten und als Teil einer Jahrespauschale für die Dauer des Kindertagesstättenjahres zu verstehen. Eine tageweise Abrechnung findet grundsätzlich nicht statt.
- (3) Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingetrieben.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung von 01.08.2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung der Stadt Wiesmoor für die Inanspruchnahme des Kindergartens vom 20.09.1993, zuletzt geändert am 25.06.2007, außer Kraft.

Wiesmoor, den 14.12.2015

**Stadt Wiesmoor**

Völler  
Bürgermeister

---

## **Satzung über die Benutzung von Kindertagesstätten der Stadt Wiesmoor**

Auf Grund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) in Verbindung mit dem Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung vom 11.09.2012 (BGBl. S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03.05.2013 (BGBl. S. 1108) und dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.11.2012 (Nds. GVBl. S. 417) hat der Rat der Stadt Wiesmoor in seiner Sitzung am 14.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Stadt Wiesmoor unterhält aufgrund des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) entsprechend des Bedarfs in ihren Ortschaften Kindertagesstätten als öffentliche Einrichtung. Der Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätten richten sich nach dem KiTaG, dem SGB VIII, den diesen Gesetzen ergänzenden Vorschriften sowie dieser Satzung.
- (2) Die Kindertagesstätten sind eine Einrichtung der Stadt Wiesmoor und sollen der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern im Sinne des § 2 KiTaG dienen.

In den Kindertagesstätten werden unterschiedliche Betreuungsangebote entsprechend der jeweiligen Konzeption vorgehalten. Die Betreuungsangebote sollen sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder sowie ihrer Familien orientieren.

- (3) Die Stadt Wiesmoor hat folgende Tageseinrichtungen für Kinder als Kindertagesstätte eingerichtet:
  - a) Krippen zur Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres, längstens bis zum Ende des Kindertagesstättenjahres,

- b) Kindergärten zur Betreuung von Kindern von der Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Schulpflicht.

In begründeten Einzelfällen entscheidet die Stadt Wiesmoor über eine Abweichung von der Altersvorgabe.

- (4) Die Anzahl der Kindertagesstätten und Kindertagesstättenplätze sowie die Anzahl und Art der Gruppen (Vormittags-, Nachmittags-, Ganztags-, und Integrationsgruppen) werden gemäß KiTaG und SGB VIII von der Stadt Wiesmoor bestimmt.
- (5) Als Kindertagesstättenjahr gilt jeweils der Zeitraum vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des darauffolgenden Jahres.

## **§ 2**

### **Aufnahmebedingungen**

- (1) Die Sorgeberechtigten von Kindern, die ihren Wohnsitz in der Stadt Wiesmoor haben, sind nach Maßgabe der Bestimmungen des KiTaG und dieser Satzung berechtigt, die Anmeldung für die Aufnahme in die Kindertagesstätte vorzunehmen.
- (2) In Ausnahmefällen können bei freien Kindertagesstättenplätzen auch Kinder, die ihren Wohnsitz nicht in Wiesmoor haben, berücksichtigt werden. Insbesondere gilt dieses Kinder von Sorgeberechtigten, deren regelmäßige Arbeitsstätte in der Stadt Wiesmoor liegt.
- (3) Ein Anspruch auf den Besuch einer bestimmten Einrichtung der Stadt Wiesmoor besteht nicht. Eine wohnortnahe Betreuung ist anzustreben.

## **§ 3**

### **Aufnahmeverfahren**

- (1) Die Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte erfolgt auf schriftlichen Antrag der Sorgeberechtigten. Die Aufnahme soll in der Regel zum 01.08. eines jeden Jahres (Beginn des Kindertagesstättenjahres) erfolgen. Über Ausnahmen entscheidet die Stadt Wiesmoor. Antragsvordrucke sind in den Kindertagesstätten und bei der Stadtverwaltung Wiesmoor erhältlich.
- (2) Die Aufnahmeanträge sollen bis zum 01.03. eines jeden Jahres in den Kindertagesstätten oder bei der Stadtverwaltung Wiesmoor eingereicht werden, damit über die Belegung der freien Kindertagesstättenplätze entschieden werden kann.
- (3) Mit der Einreichung der Aufnahmeanträge verpflichten sich die Sorgeberechtigten, die Satzungen zur Benutzung und Gebühr der Kindertagesstätten sowie die für die Aufnahme erlassenen Anweisungen anzuerkennen bzw. erforderlichen Unterlagen der Stadt Wiesmoor vorzulegen. Die Aufnahme gilt grundsätzlich für die in § 1 Abs. 3 genannten Zeiträume.
- (4) Bei einem Wechsel zwischen den jeweiligen Kindertagesstätten sind rechtzeitig neue Aufnahmeanträge zu stellen.
- (5) Über die Aufnahme entscheidet die Stadt Wiesmoor im Einvernehmen mit der Leitung der Kindertagesstätte unter Berücksichtigung der bestehenden Vergabekriterien. Hierbei wird die besondere soziale Situation des Kindes und der Sorgeberechtigten berücksichtigt und abgewogen.
- (6) Die Aufnahme des Kindes wird von der Stadt Wiesmoor schriftlich bestätigt.

#### **§ 4**

##### **Abmeldung**

- (1) Die Abmeldung eines Kindes aus der Kindertagesstätte ist schriftlich durch die Sorgeberechtigten möglichst frühzeitig (etwa bei Bekanntwerden der Schuleignung) vorzunehmen und sollte in der Regel zum 31.07. eines jeden Jahres (Ende des Kindertagesstättenjahres) erfolgen.

Eine Abmeldung durch die Stadt Wiesmoor selbst ist in Ausnahmefällen (etwa bei einem nicht angezeigten Schulbesuch des Kindes) möglich.

- (2) In dringenden Fällen kann eine Abmeldung auch innerhalb eines jeden Monats zum Ende des Monats erfolgen. Während der letzten zwei Monate des Kindertagesstättenjahres können Abmeldungen nur zum Ende des Kindertagesstättenjahres erfolgen, ausgenommen bei Fortzug aus der Stadt Wiesmoor.

#### **§ 5**

##### **Öffnungszeiten**

- (1) Die Öffnungszeiten und deren Änderungen werden von der Stadt Wiesmoor festgelegt und mitgeteilt. Die Regelbetreuungszeiten werden entsprechend des Bedarfs festgestellt und können je nach Einrichtung und Gruppen unterschiedlich festgelegt werden. Dieses gilt auch für Sonderöffnungszeiten und sonstige Betreuungsformen. Eine möglichst flexible Betreuungszeit soll gewährleistet werden.
- (2) Aus zwingenden betrieblichen Gründen, an Heiligabend, an Silvester sowie an gesetzlichen Feiertagen werden die Kindertagesstätten geschlossen.
- (3) Zu den im Land Niedersachsen geltenden Schulferienzeiten wird eine Betreuungsmöglichkeit im Rahmen der Ferienbetreuung sichergestellt. Hierbei ist eine Kooperation zwischen verschiedenen Kindertagesstätten möglich. Für Kinderkrippen kann hiervon abgewichen werden.

#### **§ 6**

##### **Pflichten der Sorgeberechtigten**

- (1) Die Sorgeberechtigten haben die Kinder regelmäßig, in praktischer Bekleidung und zu den festgelegten Zeiten in die Kindertagesstätte zu bringen und pünktlich wieder abzuholen.
- (2) Die Sorgeberechtigten wirken gemeinsam mit der Einrichtung in vertrauensvoller Zusammenarbeit darauf hin, dass sich die Kinder in die Gemeinschaft einfügen und die Erziehungspartnerschaft zwischen den Sorgeberechtigten und der Einrichtung positiv vorangetrieben wird. Die Einhaltung und Vermittlung allgemein anerkannter Grundwerte des sozialen Miteinanders wird von den Eltern erwartet.
- (3) Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, ihre Kinder vom Besuch der Kindertagesstätte fern zu halten, wenn bei diesen oder in der Familie übertragbare Krankheiten auftreten. Bei Erkrankung der Kinder in der Kindertagesstätte sind die Sorgeberechtigten verpflichtet, die Kinder unverzüglich abzuholen. Die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Infektionsschutzgesetz (IfSG), sind zu beachten.
- (4) Bei vorübergehendem Fernbleiben eines Kindes von der Kindertagesstätte haben die Sorgeberechtigten die Leitung der Kindertagesstätte zu benachrichtigen.

- (5) Das Mitbringen von Geld und Wertsachen sowie gefährlichen Gegenständen ist untersagt. Für die Beschädigung bzw. den Verlust von mitgebrachten Gegenständen wird keine Haftung übernommen.

## **§ 7 Ausschluss**

- (1) Verstoßen die Sorgeberechtigten wiederholt gegen die Ihnen durch die Satzungen zur Benutzung und Gebühr der Kindertagesstätten auferlegten Pflichten, so ist die Stadt Wiesmoor im Einvernehmen mit der Leitung der Kindertagesstätte berechtigt, deren Kinder vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte auszuschließen. Vor einer Entscheidung ist das zuständige Amt für Kinder, Jugend und Familie des Landkreises Aurich zu beteiligen. Im Falle der Pflichtenverletzung nach § 6 Abs. II kann auch ein gänzliches bzw. zeitlich begrenztes Betretungsverbot der Einrichtung gegenüber den Sorgeberechtigten ausgesprochen werden.
- (2) Den Sorgeberechtigten ist der beabsichtigte Ausschluss bzw. das Betretungsverbot vorab schriftlich mitzuteilen und Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

## **§ 8 Aufsicht und Versicherungsschutz**

- (1) Die Aufsichtspflicht der Kindertagesstätte beginnt mit der persönlichen Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte der Stadt Wiesmoor auf dem Grundstück der Kindertagesstätte und endet mit der Übergabe des Kindes an die abholende Person. Ist die abholende Person nicht Sorgeberechtigter, ist diese Person der Kindertagesstättenleitung schriftlich zu benennen.
- (2) Für die Dauer des Aufenthalts in der Kindertagesstätte sowie für den direkten Hin- und Rückweg besteht Unfallversicherungsschutz nach den gesetzlichen Bestimmungen. Eine weitergehende Haftung entfällt. Unfälle sind unverzüglich der Kindertagesstättenleitung oder der Stadt Wiesmoor zu melden.

## **§ 9 Benutzungsgebühr**

Für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätten erhebt die Stadt Wiesmoor eine Benutzungsgebühr auf Grundlage einer gesonderten Gebührensatzung.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung von 01.08.2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Einrichtung und Benutzung kommunaler Kindergärten der Stadt Wiesmoor vom 04.12.1974, zuletzt geändert am 09.09.2003, außer Kraft.

Wiesmoor, den 14.12.2015

**Stadt Wiesmoor**

Bürgermeister  
Völler

**Satzung der Stadt Wiesmoor  
über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze  
für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts (NKomVG), des § 25 des Grundsteuergesetzes und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Rat der Stadt Wiesmoor in seiner Sitzung am 14.12.2015 beschlossen:

**§ 1**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe  
(Grundsteuer A) 383 v. H.

b. für die Grundstücke (Grundsteuer B) 383 v. H.

2. Gewerbesteuer 377 v. H.

Wiesmoor, 15.12.2015

**Stadt Wiesmoor**

Völler  
Bürgermeister

---

**3. Nachtrag  
zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren  
für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Krummhörn  
(Abwasserabgabensatzung)**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 1, 2, 5, 6, 6a und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) und des § 6 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (NdsAGAbwAG) hat der Rat der Gemeinde Krummhörn in seiner Sitzung am 10.12.2015 folgenden 3. Nachtrag zur Abwasserabgabensatzung vom 12.12.2007 beschlossen:

**I.**

§ 14 (1) erhält folgende Fassung:

**§ 14  
Gebührensätze**

(1) Die Leistungsgebühr beträgt je cbm Abwasser 2,82 €.

**II.**

Dieser Nachtrag tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Krummhörn, den 11.12.2015

**Gemeinde Krummhörn**

Der Bürgermeister  
Baumann

---

**Satzung  
über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Gemeinde Krummhörn  
(Fremdenverkehrsbeitragsatzung)**

Auf Grund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds.GVBl.S. 576), in der zur Zeit geltenden Fassung, und des § 9 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Krummhörn in seiner Sitzung am 10.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Krummhörn ist für ihre Ortschaft Greetsiel als Erholungsort staatlich anerkannt. Sie erhebt in ihrem gesamten Gemeindegebiet zur Deckung des Aufwandes für die Förderung des Fremdenverkehrs sowie Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen, einen Fremdenverkehrsbeitrag nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die Erhebung des Fremdenverkehrsbeitrages erfolgt in den nachstehenden Fremdenverkehrsbeitragszonen:  
  
Zone I: Greetsiel, Hauen, Pilsum, Uitersteweher  
Zone II: übriges Gemeindegebiet
- (3) Die Gemeinde bedient sich zur Durchführung der Förderung des Fremdenverkehrs und zur Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung der Fremdenverkehrseinrichtungen der Touristik-Gesellschaft mbH Krummhörn-Greetsiel.
- (4) Zum Aufwand i. S. d. Abs. 1 zählen insbesondere Kosten für
  - die Förderung des Fremdenverkehrs,
  - den allgemeinen Kurbetrieb (Information, Veranstaltungen etc.),
  - die Gesundheitsoase,
  - das Haus der Begegnung,
  - Minigolf/Spielplatz,
  - öffentliche WC-Anlagen in Greetsiel.

- (5) Der Gesamtaufwand nach Abs. 1 soll wie folgt gedeckt werden:
1. für die Förderung des Fremdenverkehrs zu 100 v. H. durch Fremdenverkehrsbeiträge und
  2. für die Fremdenverkehrseinrichtungen zu 54 v. H. durch Kurbeiträge, zu höchstens 20 v. H. durch Fremdenverkehrsbeiträge, zu 26 v. H. durch Gebühren und sonstige Entgelte.

## **§ 2**

### **Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig sind alle selbständig tätigen Personen und alle Unternehmen, denen durch den Fremdenverkehr im Gemeindegebiet der Gemeinde Krummhörn unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden. Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf solche Personen und Unternehmen, die in der Gemeinde Krummhörn vorübergehend dort erwerbstätig sind.
- (2) Beitragspflichtig i.S. des Absatz 1 sind die in der Anlage (neueste Fassung), die Bestandteil dieser Satzung ist, genannten und sonstige selbständig tätige Personen und Unternehmen (Gruppen von Beitragspflichtigen), soweit ihnen nach der Ausgestaltung ihrer Tätigkeit typischerweise unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile aus dem Fremdenverkehr geboten werden. Unmittelbare Vorteile haben selbständig tätige Personen und Unternehmen, soweit sie mit den Gästen selbst entgeltliche Rechtsgeschäfte abschließen; mittelbare Vorteile erwachsen denjenigen selbständig tätigen Personen und Unternehmen, die mit den Nutznießern unmittelbarer Vorteile im Rahmen der für den Fremdenverkehr erfolgenden Bedarfsdeckung entgeltliche Geschäfte tätigen.
- (3) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so haften sie als Gesamtschuldner.

## **§ 3**

### **Beitragsmaßstab**

- (1) Der Fremdenverkehrsbeitrag bemisst sich nach dem besonderen wirtschaftlichen Vorteil, welcher dem Beitragspflichtigen durch den Aufwand der Gemeinde Krummhörn nach § 1 Abs. 1 geboten wird. Die örtlichen Verhältnisse der Gemeinde Krummhörn werden hierbei berücksichtigt.
- (2) Der Vorteil richtet sich nach dem fremdenverkehrsbedingten Gewinn. Der umlagefähige Aufwand wird entsprechend dem jeweiligen fremdenverkehrsbedingten Gewinn auf die einzelnen beitragspflichtigen Gruppen verteilt. Der fremdenverkehrsbedingte Gewinn ermittelt sich aus den Umsätzen, die die Beitragspflichtigen aus dem Fremdenverkehr ziehen können. Für die in Spalte 1 der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Personen und Unternehmen wird die Beitragshöhe nach den in Spalte 2 der Anlage 1 bestimmten Maßstäben festgesetzt.
- (3) Maßgebend für die Bemessung der Beiträge sind die Verhältnisse am 30. Juni des Erhebungszeitraumes, für das der Beitrag erhoben wird. Tritt die Beitragspflicht erst im Laufe eines Jahres ein, erfolgt die Bemessung der Beiträge nach den Verhältnissen, wie sie zum Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit bestanden haben. Die Erhebung der Beiträge erfolgt nur für volle Kalendermonate. Endet die beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe eines Jahres, wird für jeden vollen Monat, für den die Voraussetzungen der Beitragspflicht entfallen sind, ein Zwölftel des Fremdenverkehrsbeitrages erstattet. Als Beendigung einer beitragspflichtigen Tätigkeit ist es nicht anzusehen, wenn diese nur saisonal ausgeübt wird.



#### **§ 4 Beitragsermittlung**

- (1) Der für die Kalkulation zugrunde liegende Beitragssatz beträgt 1,5816 v.H.. Er bezeichnet den Teil des fremdenverkehrsbedingten Gewinn, der zur Deckung des Aufwandes im Sinne des § 1 herangezogen wird.
- (2) Der Beitrag wird jährlich erhoben. Für die in Spalte 1 der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Personen und Unternehmen werden Vorteile nach den in Spalte 2 der Anlage 1 bestimmten Maßstäben festgesetzt. Die jeweils zugrunde liegende Anzahl wird mit dem in Spalte 3 oder Spalte 4 der Anlage 1 festgelegten Betrag multipliziert.
- (3) Bei der Feststellung der Anzahl der Arbeitskräfte (ohne Auszubildende) werden der Inhaber und jeder mithelfende Familienangehörige, für den Sozialversicherungsbeiträge gezahlt werden, mit berücksichtigt. Nachgewiesene Teilzeitkräfte werden entsprechend ihrem Teilzeitan- teil angesetzt.

#### **§ 4 a Härtefälle**

Gem. § 11 (1) lfd. Nr. 5a NKAG sind für die Stundung und den Erlass der Fremdenverkehrsbeitragsforderungen die §§ 222 und 227 (1) AO anzuwenden.

Danach kann eine Forderung gestundet werden, wenn ihre Einziehung eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet scheint.

Der Beitrag kann ganz oder teilweise erlassen werden, wenn seine Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

#### **§ 5 Erhebungszeitraum und Entstehung der Beitragspflicht**

- (1) Der Fremdenverkehrsbeitrag wird für das Kalenderjahr erhoben, in dem die Voraussetzungen der §§ 1 und 2 vorliegen.
- (2) Die Beitragspflicht entsteht mit Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit und endet mit Ablauf des Monats, in dem sie eingestellt wird.

#### **§ 6 Entstehung der Beitragsschuld**

Die Beitragsschuld entsteht mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres, auf das sie sich bezieht.

#### **§ 7 Anzeige- und Auskunftspflicht**

- (1) Die Beitragspflichtigen sowie ihre Vertreter haben der Gemeinde Krummhörn die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit und auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages oder der Vorausleistung mitzuteilen.
- (2) Werden keine Angaben gemacht oder besteht der Verdacht, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, so kann die Gemeinde Krummhörn an Ort und Stelle ermitteln oder die Berechnungsgrundlagen schätzen.

## **§ 8 Vorausleistung**

- (1) Die Gemeinde Krummhörn kann für das laufende Kalenderjahr Vorausleistungen bis zur voraussichtlichen Höhe des Fremdenverkehrsbeitrages erheben.
- (2) Die Vorausleistungen bemessen sich grundsätzlich nach der Höhe des Beitrages, der sich für den letzten Erhebungszeitraum ergeben hat. Die Vorausleistung kann dem Beitrag angepasst bzw. nach dem Beitrag bemessen werden, der sich für den laufenden Erhebungszeitraum voraussichtlich ergeben wird.
- (3) Die Vorausleistung entsteht mit ihrer Anforderung.

## **§ 9 Vorausleistungs- und Beitragsbescheid, Fälligkeit**

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch Bescheid.
- (2) Der Beitrag bzw. die Vorausleistung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Aus dem Heranziehungsbescheid muss die Beitragsermittlung hervorgehen. Übt ein Beitragspflichtiger mehrere verschiedenartige selbständige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert zu berechnen oder zu schätzen.

## **§ 10 Abschlusszahlung**

- (1) Auf die Beitragsschuld werden die für den Erhebungszeitraum entrichteten Vorausleistungen angerechnet.
- (2) Waren die Vorausleistungen höher als der im Bescheid festgesetzte Beitrag, so wird dem Beitragspflichtigen der Unterschiedsbetrag erstattet.

## **§ 11 Datenverarbeitung**

Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung des Fremdenverkehrsbeitrages nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde Krummhörn gemäß §§ 9 Abs. 1 Nr. 1, 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes i. V. m. § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den Bestimmungen der Abgabenordnung, auf die dort verwiesen wird, erhoben und verarbeitet. Die Gemeinde Krummhörn darf insoweit Daten beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Gemeinde Krummhörn erheben. Das kann auch im Wege des automatisierten Abrufverfahrens geschehen.

**§ 12**  
**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Wer entgegen § 7 Abs. 1 dieser Satzung der Gemeinde Krummhörn die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt oder auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages oder der Vorausleistung nicht oder nicht vollständig mitteilt, handelt ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann durch die Gemeinde Krummhörn mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

**§ 13**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

**Gemeinde Krummhörn**

Der Bürgermeister  
Frank Baumann

**Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Gemeinde Krummhörn(in der Fassung gültig ab 01.01.2016)**

<b>Spalte 1</b>	<b>Spalte 2</b>	<b>Spalte 3</b>	<b>Spalte 4</b>
<b>beitragspflichtigen Personen u. Unternehmen gem. § 2 Abs. 1</b>	<b>Beitragsmaßstab</b>	<b>Beitrag je Maßstab in € Beitragszone I</b>	<b>Beitrag je Maßstab in € Beitragszone II</b>
1. Inhaber von Beherbergungsbetrieben (Hotels, Gasthöfe, Pensionen) Vermieter von Ferienwohnungen und Gästezimmern (Vermietung weist privaten Charakter auf)	Betten	10,48 €	5,79 €
2. Inhaber von Camping-,Zelt- und Bootsliegeplätzen;	Stellplätze	3,24 €	3,24 €
3. Inhaber von Unternehmen des Gelegenheitsverkehrs, soweit sie Ausflugsfahrten und Verkehr mit Bussen, Taxen, Mietwagen, Schiffen, usw. durchführen, Inhaber von Mietwagen, Halter von Fahrzeugen, die gelegentlich Personen oder Waren gegen Entgelt befördern;	Einheiten (4 Sitzplätze = 1 Einheit); bei Schiffsbetrieben erfolgt eine Verr. der jeweils zul. Sitzplatzzahlen	60,46 €	58,04 €
4. Inhaber von Betrieben, die Wassersportfahrzeuge, Wassersportgeräte, Fahrräder, Mopeds, Mofas, Gokarts vermieten;	Einheiten(2 Fahrzeuge/Geräte = 1 Einheit)	48,33 €	48,33 €

5. Inhaber von Reisebüros und Werbebüros;	Arbeitskräfte	47,13 €	47,13 €
6. Inhaber von Tankstellen;	Arbeitskräfte	47,13 €	47,13 €
7. Inhaber von Speise- und Schankwirtschaften (Restaurants, Bars, Kaffeehäuser, Teestuben, Konditoreien, Imbissstuben, Erfrischungshallen, Milchtrinkhallen, Eisdielen);	Sitzplätze; Außensitzplätze werden zur Hälfte berücksichtigt; ggfs. zeitan- teilig;	21,74 €	17,57 €
8. Inhaber von Ladengeschäften mit überwiegender Bedienung (Foto- geschäfte, Buchhandlungen, Kunsthand- lungen, Andenkengeschäfte, Blumen- geschäfte, Süßwaren-, Tabakwaren-, Spirituosen-, Kaffee-, und Teege- schäfte, Gemüse- und Obstläden, Ge- schenk- und Campingartikelgeschäfte, Parfümerien, Textilläden, Schuh- und Lederwaren-, Spielwaren-, Schmuck-, Silberwaren-, Uhren-, Handarbeits-, Hobbyartikel-, Sportartikelgeschäfte und auch andere Inhaber von Laden- geschäften);	Arbeitskräfte	33,86 €	16,33 €

<b>Spalte 1</b>	<b>Spalte 2</b>	<b>Spalte 3</b>	<b>Spalte 4</b>
<b>beitragspflichtigen Personen u. Unternehmen gem. § 2 Abs. 1</b>	<b>Beitragsmaßstab</b>	<b>Beitrag je Maßstab in € Beitragszone I</b>	<b>Beitrag je Maßstab in € Beitragszone II</b>
9. Inhaber von Ladengeschäften mit überwiegender Selbstbedienung (Kaufhäuser, Einkaufsmärkte, Lebensmittelgeschäfte, Discountgeschäfte, Super- und Verbrauchermärkte sowie SB-Warengeschäfte);	Verkaufsfläche in qm	2,74 €	2,74 €
10. Inhaber von Ton- und Bildträger-, Rundfunk- und Fernseh-, Fahrrad-, Möbel-, Haushalts- und Elektrowaren-, Porzellan-, Malerbedarf- und Fußbodenbelag-, Heim- und Gartenbedarf-, Raumausstattungs-, Campingartikel-, Schiffsausrüstung- und Elektronikgeschäften, Inhaber von Baustoff-, Schreibwaren-, Sanitär- und Heizungsbau-, Baubedarf-, Eisenwaren- und Holz-, Zoo-, Büromaschinen- und Büromaterialhandlungen;	Arbeitskräfte	33,86 €	16,33 €

11. Inhaber von kunstgewerblichen Betrieben, Modellbauer, Fotografen;	Arbeitskräfte	33,86 €	16,33 €
12. Inhaber von Wäschereien, Reinigungen, Heißmangel, Autowaschanlagen;	Arbeitskräfte	47,13 €	47,13 €
13. Inhaber von Verkaufswagen, Kiosken, Imbisshallen oder Trinkhallen, Verkaufständen;	Arbeitskräfte	47,13 €	47,13 €
14. Inhaber von Heilbädern, Kur-, Bade- und Schwimmanlagen;	Arbeitskräfte	47,13 €	47,13 €
15. Inhaber von Sonnenstudios und Saunabetrieben;	Einheiten	48,33 €	48,33 €
16. Inhaber von Minigolf- und Kegelanlagen;	Einheiten (1 Bahn = 1 Einheit)	48,33 €	48,33 €
17. Inhaber von Sportschulen (z.B. Reitschulen)	Arbeitskräfte	48,33 €	48,33 €
18. Friseure, Masseur, Krankengymnasten, Hand- und Fußpfleger, Kosmetiker;	Arbeitskräfte	47,13 €	47,13 €
19. Selbstständige Sportlehrer (Schwimm-, Surf-, Reitlehrer)	Arbeitskräfte	48,33 €	48,33 €

<b>Spalte 1</b> beitragspflichtigen Personen u. Unternehmen gem. § 2 Abs. 1	<b>Spalte 2</b> Beitragsmaßstab	<b>Spalte 3</b> Beitrag je Maßstab in € Beitragszone I	<b>Spalte 4</b> Beitrag je Maßstab in € Beitragszone II
20. Wattführer	Einheiten (1 Wattführer = 1 Einheit)	48,33 €	48,33 €
21. Aufsteller von Musikboxen, Spielgeräten;	Einheiten (1 Musikbox/Spielgerät = 1 Einheit)	48,33 €	48,33 €
22. Unternehmer von musikalischen Veranstaltungen und Schausteller, Aussteller;	Einheiten (2 Sitzplätze/1 Bühne/ Wagen = 1 Einheit)	48,33 €	48,33 €

23. Inhaber von Spielhallen und Aufsteller von Spiel- und Warenautomaten sowie öffentlichen Fernsprecheinrichtungen;	Einheiten (1 Automat = 1 Einheit)	48,33 €	48,33 €
24. Inhaber von Geld- und Kreditinstituten;	Arbeitskräfte	502,44 €	502,44 €
25. Inhaber von Handwerksbetrieben und von anderen Gewerbebetrieben;			
a) Unternehmer im Hoch- und Tiefbau, Abbruchunternehmen;	Arbeitskräfte	33,46€	33,46 €
b) Klempner, Installateure, Maler, Glaser, Tischler, Schlosser, Heizungsbauer, Dachdecker, Elektriker, Raumausstatter, Schuhmacher, Sattler, Schneider, metall- und kunststoffverarbeitende Betriebe, Autolackierereien, Unternehmer im Schiffs- und Sportbootbau, Schweißer, Zimmerer, Dekorateure, Graphiker, Schilder- u. Lichtreklamehersteller, Elektroniker, Kfz-Reparaturbetriebe;	Arbeitskräfte	33,46 €	33,46 €
c) Fliesenleger, Radio- und Fernsehmechaniker, Gärtner, Inhaber von Gartenpflegebetrieben und Schlüsseldienste;	Arbeitskräfte	33,46 €	33,46 €
d) Uhrmacher, Optiker, Gold- u. Silberschmiede, freischaffende Künstler und Musiker (sofern nicht Ladengeschäft);	Arbeitskräfte	33,46 €	33,46 €
26. Inhaber von Fleischereien und Bäckereien;	Arbeitskräfte	33,46 €	33,46 €
27. Zahnärzte;	Arbeitskräfte	47,13 €	47,13 €
28. Sonstige Ärzte;	Arbeitskräfte	47,13 €	47,13 €

Spalte 1 beitragspflichtigen Personen u Unternehmen gem. § 2 Abs. 1	Spalte 2 Beitragsmaßstab	Spalte 3 Beitrag je Maßstab in € Beitragszone I	Spalte 4 Beitrag je Maßstab in € Beitragszone II
29. Heilpraktiker, Physikalische Therapeuten, Psychotherapeuten;	Arbeitskräfte	47,13 €	47,13 €
30. Apotheker;	Arbeitskräfte	47,13 €	47,13 €
31. Rechtsanwälte;	Arbeitskräfte	47,13 €	47,13 €
32. Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte;	Arbeitskräfte	47,13 €	47,13 €
33. Architekten, Ingenieure;	Arbeitskräfte	47,13 €	47,13 €
34. Finanz- und Immobilienmakler;	Arbeitskräfte	47,13 €	47,13 €
35. Auktionatoren;	Arbeitskräfte	47,13 €	47,13 €
36. Versorgungsunternehmen und Entsorgungsunternehmen;	Anzahl der Anschlüsse	2,46 €	2,46 €
37. ... und sonstige selbstständige tätige Personen und Unternehmen, denen mittelbar oder unmittelbar durch den Fremdenverkehr besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden.	Arbeitskräfte	47,13 €	47,13 €
38. Vermietung von Immobilien, die für gewerbliche oder selbstständige Tätigkeiten überlassen werden	je angefangene 10 qm	4,83 €	1,60 €
39. Vermietung von Immobilien, die zu sonstigen Zwecken vermietet werden (mit mittelbarem Vorteil am Fremdenverkehr)	je angefangene 10 qm	4,83 €	1,60 €
40. Inhaber von Pflegeheimen	Betten	1,13 €	1,13 €

**7. Satzung  
der Samtgemeinde Brookmerland zur Änderung der Satzung  
über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen  
für die Abwasserbeseitigung  
(Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)**

Aufgrund der §§ 10, 11 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert am 22.10.2014 (Nds. GVBl. S. 291) und der §§ 5 und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert am 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Samtgemeinde Brookmerland in seiner Sitzung am 16. Dezember 2015 folgende 7. Satzung zur Änderung der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung vom 21.11.1994 beschlossen:

**I.**

§ 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Grundgebühr wird nach der Anzahl der auf dem Grundstück vorhandenen Wasserzähler bemessen.

Die Grundgebühr beträgt je Wasserzähler = 4,00 € monatlich.

Bei Grundstücken, die ihre Wassermenge aus öffentlichen oder eigenen Wasserversorgungsanlagen entnehmen, ohne einen Wasserzähler zu verwenden, gilt ebenfalls die Grundgebühr.

**II.**

§ 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Zusatzgebühr beträgt je cbm Abwasser = 2,41 €.

**III.**

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

Marienhafen, den 16.12.2015

**Samtgemeinde Brookmerland**

Der Samtgemeindebürgermeister  
Gerhard Ihmels

---

**Satzung der Samtgemeinde Brookmerland über die Erhebung von  
Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis  
(Verwaltungskostensatzung)**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S.41) hat der Rat der Samtgemeinde Brookmerland in seiner Sitzung am 16. Dezember 2015 folgende Satzung beschlossen:



## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten – im eigenen Wirkungskreis der Samtgemeinde Brookmerland werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen – im nachfolgenden Kosten – erhoben, wenn die Beteiligten dazu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung der Kosten aufgrund von anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

## **§ 2 Kostentarif**

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

## **§ 3 Gebühren**

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- oder Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro abgerundet festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
  - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
  - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden,
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

## **§ 4 Rechtsbehelfsgebühren**

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nummer 35 des Kostentarifs.

- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

## **§ 5**

### **Gebührenbefreiungen**

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
  1. mündliche Auskünfte,
  2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
    - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
    - b) Besuch von Schulen
    - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
    - d) Nachweise der Bedürftigkeit,
  3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
  4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
  5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
    - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
    - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i. S. des § 54 Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Abs. 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

## **§ 6**

### **Auslagen**

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 26,00 € übersteigen.

Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.

- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
  2. Gebühren für Telekommunikationsdienste wie z. B. Ferngespräche, E-Mails, Telefaxe etc.,
  3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
  4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
  5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
  6. Beträge, die an andere Behörden oder andere Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
  7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
  8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Auszüge, Kosten für Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie den Betrag von 26,00 € Euro übersteigen.

## **§ 7**

### **Kostenpflichtiger**

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.
- (2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenpflichtige sind Gesamtschuldner.

## **§ 8**

### **Entstehung der Kostenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

## § 9

### Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen anderen Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

## § 10

### Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des NKAG die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

## § 11

### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Samtgemeinde Brookmerland über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 29. Mai 1997 i. d. F. vom 25.11.2010 außer Kraft.

Marienhafe, den 16. Dezember 2015

### Samtgemeinde Brookmerland

Gerhard Ihmels  
Samtgemeindebürgermeister

### Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung der Samtgemeinde Brookmerland

Lfd.Nr	Gegenstand	Euro
1	Vervielfältigungen mit Kopiergeräten	
	bis zum Format DIN A4	0,10
	im Format DIN A3	0,20
	Fax versenden	0,50
2	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o. ä.	
	Grundgebühr	10,00
	zuzüglich je angefangene Seite	2,00
3	Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Abgabensatzungen, Pläne, Tarife, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnisse und dergleichen)	
	je angefangene Seite	0,50
4	Benutzung des Aktenvernichters	
	je angefangene halbe Stunde	15,00

5	Gebühr für die Benutzung des Overhead-Projektors pro Tag	15,00
6	Gebühr für die Benutzung des Beamers pro Tag	15,00
7	Amtliche Beglaubigungen a) von Unterschriften b) von Abschriften je Dokument (Erstaufbereitung) jede weitere Aufbereitung (im gleichen Arbeitsschritt)	6,00 4,00 1,00
8	Auskünfte zum Besoldungs-, Verordnungs- und Tarifrecht (Für Auskünfte, um die aufgrund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses eigener Besoldungs-, Versorgungs- oder Tarifangelegenheit ersucht wird, werden Gebühren nicht erhoben)	20,00
9	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) pauschal	10,00
10	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist (nach Verwaltungsaufwand und Bedeutung des Vorganges)	20,00 bis 500,00
11	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde	20,00 bis 75,00
12	Vorrangeneinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	25,00
13	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	25,00
14	Löschungsbewilligungen, Vorrangeneinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter lfd. 12 und 13 fallen	25,00 bis 75,00
15	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach §§ 24 - 28 BauGB	25,00
16	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	7,50
17	Zweitaufbereitung von Steuer- und sonstigen Quittungen	7,50
18	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung	7,50
19	Anforderung eines Betrages nach einer nicht eingelösten Lastschrift	7,50
20	Ersatzstücke für verloren gegangene Hundesteuermarken	7,50
21	Bescheinigungen über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	7,50
22	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Arbeitsstunde	10,00
23	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen	15,00 bis 75,00
24	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangenen halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle	15,00 bis 50,00

25	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für a) Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde b) Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde einschl. Anmarschweg von der Dienststelle	15,00 bis 50,00
26	a) Entwässerungsgenehmigung der Abwassereinrichtung auf dem anzuschließenden Grundstück b) Abnahme der Abwasseranlage c) für jeden Nachtrag	20,00 30,00 30,00
27	Sonstige Prüfungsmaßnahmen je angefangene halbe Arbeitsstunde	15,00 bis 50,00
28	Erteilung einer Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	40,00
29	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in die gemeindlichen Abwasseranlagen nach § 10 der Abwasserbeseitigungssatzung	50,00 bis 500,00
30	wasserrechtliche Stellungnahmen: a)allgemeine wasserrechtliche Stellungnahmen  b)Stellungnahme zur Einleitererlaubnis von Kleinkläranlagen c)Stellungnahmen zu Gewässerverrohrungen, -verbauten etc.	10,00 bis 20,00  25,00 35,00
31	allgemeine baurechtliche Stellungnahmen a)allgemeine baurechtliche Stellungnahmen/Bescheinigungen  b)Genehmigung von Kabel- u. Rohrverlegungen je lfd. Meter	10,00 bis 250,00  0,85
32	Stellungnahmen zu Bauvorhaben a)Erschließungsbescheinigungen  b)Stellungnahmen zu Bauanträgen/Bauvoranfragen:  Bauvoranfragen Einfamilien- bzw. Doppelhäuser mit Nebengebäude Mehrfamilienhäuser mit Nebengebäude Nebengebäude, Vor- und Anbauten gewerblich/landwirtschaftlich genutzte Gebäude  Windkraftanlagen (Anträge nach BImSchG)  (Bei mehreren gleichartigen Bauvorhaben eines Antragstellers reduziert sich die Bearbeitungsgebühr für jedes weitere Bauvorhaben um 50 v.H.)  c)denkmalrechtliche Stellungnahmen	25,00   25,00 50,00 100,00 25,00 100,00 bis 250,00 250,00  15,00
33	Stellungnahmen zu Anträgen entsprechend dem Nds. Naturschutz- bzw. Tierschutzgesetz, z.B. Tiergehege	10,00 bis 50,00

34	Stellungnahmen nach Verkehrs- und Straßenrecht: a) Ausnahmegenehmigungen) b) Verkehrsregelungen ohne gemeindliche Verantwortung c) Verkehrsregelungen mit gemeindlicher Verantwortung d) Sonstige nach Aufwand jedoch mindestens (z. B. Herstellung einer Grundstückszufahrt etc.)	25,00 25,00 50,00 25,00
35	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschl. der Entscheidung über Widersprüche Dritter	25,00 bis 750,00
36	Leistungen des Bauhofes je angefangene halbe Arbeitsstunde und pro Person incl. Gerateinsatz (Änderung nach Kalkulation möglich)	17,50

Für verwaltungsinterne Leistungen der Einrichtungen der Samtgemeinde werden keine Gebühren erhoben.

### Jahresabschluss der Samtgemeinde Hage zum 31.12.2014

Der Samtgemeinderat hat gemäß § 129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) am 26.11.2015 den Jahresabschluss der Samtgemeinde Hage für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen und dem Samtgemeindebürgermeister die Entlastung erteilt.

Nachstehend die Bilanz in komprimierter Darstellungsform zur Veröffentlichung gemäß § 54 Abs.1 S. 3 der Gemeindehaushalts- und Kassenverordnung (GemHKVO) in Verbindung mit RdErl.d. MI vom 04.12.2006

-33.3-103002/2- Muster 15

### Bilanz zum 31.12.2014

Aktiva	2013	2014	Passiva	2013	2014
1. Immaterielles Vermögen	301.724,28€	286.522,13€	1. Nettoposition	-32.786.587,91€	-32.577.248,46€
			1.1 Basis-Reinvermögen	-8.554.846,02€	-8.554.846,02€
2. Sachvermögen	34.812.037,38€	34.264.621,34€	1.2 Rücklagen	-719.476,15€	-1.034.584,75€
			1.3 Jahresergebnis	-315.108,00€	-219.225,70€
3. Finanzvermögen	10.086.249,17€	10.394.474,81€	1.4 Sonderposten	-23.197.157,14€	-22.768.591,99€
4. Liquide Mittel	247.500,17€	513.091,13€	2. Schulden	-7.241.050,87€	-7.274.141,95€
			2.1 Geldschulden davon	-6.921.701,93€	-6.914.203,74€
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	81.263,36€	88.701,63€	2.1.1 Liquiditätskredite		
			2.1.2 Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	-6.921.701,93€	-6.914.203,74€
			2.2. Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften		
			2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-190.313,04€	-137.603,20€
			2.4 Transferverbindlichkeiten	-86.975,03€	-103.517,85€
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	-42.060,87€	-118.817,16€
			3. Rückstellungen	-5.501.135,58€	-5.640.580,83€
			4. Passive Rechnungsabgrenzung		
<b>Bilanzsumme</b>	<b>45.528.774,36€</b>	<b>45.547.411,04€</b>	<b>Bilanzsumme</b>	<b>-45.528.774,36€</b>	<b>-45.547.411,04€</b>

Der Jahresabschluss der Samtgemeinde Hage wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss inklusive Anhang zum 31.12.2014 und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses liegen in der Zeit vom 21.12.2015 bis einschließlich 04.01.2016 während der Öffnungszeiten des Rathauses der Samtgemeinde Hage, Hauptstraße 81, 26524 Hage, Zimmer Nr.7, aus.

Hage, den 10. Dezemebr 2015

**Samtgemeinde Hage**

Der Samtgemeindebürgermeister  
Johannes Trännapp

---

**Gesamtabschluss der Samtgemeinde Hage zum 31.12.2012**

Der Samtgemeinderat hat gemäß § 129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) am 26.11.2015 den Jahresabschluss der Samtgemeinde Hage für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen und dem Samtgemeindebürgermeister die Entlastung erteilt.

Nachstehend die Bilanz in komprimierter Darstellungsform zur Veröffentlichung gemäß § 54 Abs.1 S. 3 der Gemeindehaushalts- und Kassenverordnung (GemHKVO) in Verbindung mit RdErl.d. MI vom 04.12.2006.



-33.3-103002/2- Muster 15

8. Bilanz  
01.01.12..31.12.12

Rubrikennr.	Beschreibung	SG Hage	Abwasserwerk Samtgemeinde Hage	Kurverwaltung Samtgemeinde Hage	Summenbilanz	Eliminierungen	Gesamtbilanz
<b>A</b>	<b>Aktiva</b>						
<b>A1</b>	<b>Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachvermögen</b>	<b>35.191.834,28 €</b>	<b>10.045.220,48 €</b>	<b>4.845.691,17 €</b>	<b>50.082.745,93 €</b>	<b>- 10.775,01 €</b>	<b>50.071.970,92 €</b>
A1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	177.722,32 €	11.100,00 €	932,50 €	189.754,82 €	- 10.775,01 €	178.979,81 €
A1.1.01	Geschäfts- o. Firmenwerte der verb. Aufgabenträger	- €	- €	- €	- €	- €	- €
A1.1.02	Konzessionen	- €	- €	932,00 €	932,00 €	- €	932,00 €
A1.1.03	Lizenzen	5.809,03 €	- €	- €	5.809,03 €	- €	5.809,03 €
A1.1.04	Ähnliche Rechte	- €	11.100,00 €	0,50 €	11.100,50 €	- 10.775,01 €	325,49 €
A1.1.05	Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	40.506,53 €	- €	- €	40.506,53 €	- €	40.506,53 €
A1.1.06	Aktivierter Umstellungsaufwand	131.406,76 €	- €	- €	131.406,76 €	- €	131.406,76 €
A1.1.07	Sonstiges immaterielles Vermögen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
A1.1.07.1	Sonstiges immaterielles Vermögen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
A1.1.07.2	Geleistete Anzahl. auf immat. Vermögensgegenstände	- €	- €	- €	- €	- €	- €
<b>A1.2</b>	<b>Sachvermögen</b>	<b>35.014.111,96 €</b>	<b>10.034.120,48 €</b>	<b>4.844.758,67 €</b>	<b>49.892.991,11 €</b>	<b>- €</b>	<b>49.892.991,11 €</b>
A1.2.01	Unb. Grundst./grundst.gl.Rechte unbebaute Grundst.	553.633,31 €	- €	- €	553.633,31 €	- €	553.633,31 €
A1.2.02	Beb. Grundst./grundst.gl.Rechte bebaute Grundst.	19.956.430,18 €	2.460.179,67 €	4.075.091,66 €	26.491.701,51 €	- €	26.491.701,51 €
A1.2.03	Infrastrukturvermögen	12.821.769,17 €	6.957.928,29 €	- €	19.779.697,46 €	- €	19.779.697,46 €
A1.2.04	Bauten auf fremdem Grund und Boden	- €	- €	- €	- €	- €	- €
A1.2.05	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	- €	- €	- €	- €	- €	- €
A1.2.06	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	941.156,51 €	574.344,70 €	561.400,50 €	2.076.901,71 €	- €	2.076.901,71 €
A1.2.07	Betriebs- und Geschäftsausst., Pflanzen und Tiere	738.861,79 €	1.698,00 €	194.660,00 €	935.219,79 €	- €	935.219,79 €
A1.2.09	Vorräte	- €	18.290,14 €	13.606,51 €	31.896,65 €	- €	31.896,65 €
A1.2.09.1	Vorräte	- €	18.290,14 €	13.606,51 €	31.896,65 €	- €	31.896,65 €
A1.2.09.2	Geleistete Anzahlungen für Vorräte	- €	- €	- €	- €	- €	- €
A1.2.10	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	2.261,00 €	21.679,68 €	- €	23.940,68 €	- €	23.940,68 €
<b>A2</b>	<b>Finanzvermögen, liqu. Mittel u. akt. Rechnungsabg.</b>	<b>10.797.504,02 €</b>	<b>2.319.301,88 €</b>	<b>149.614,54 €</b>	<b>13.266.420,44 €</b>	<b>- 10.559.786,96 €</b>	<b>2.706.633,48 €</b>
A2.1	Finanzvermögen	9.412.589,70 €	1.489.175,59 €	85.214,39 €	10.986.979,68 €	- 10.560.483,66 €	426.496,02 €
A2.1.01	Anteile an verbundenen Ausgliederungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
A2.1.01.1	Ant. an verb. Aufgabenträgern o. untergeord. Bed.	- €	- €	- €	- €	- €	- €
A2.1.01.2	Ant. an verb. Aufgabenträgern m. untergeord. Bed.	- €	- €	- €	- €	- €	- €
A2.1.02	Anteile an assoziierten Ausgliederungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
A2.1.02.1	Ant. an assoz. Aufgabenträgern o. untergeord. Bed.	- €	- €	- €	- €	- €	- €
A2.1.02.2	Ant. an assoz. Aufgabenträgern m. untergeord. Bed.	- €	- €	- €	- €	- €	- €
A2.1.03	Anteile an sonstigen Aufgabenträgern	49.365,00 €	- €	1.000,00 €	50.365,00 €	- €	50.365,00 €
A2.1.04	Sondervermögen	9.100.540,53 €	- €	- €	9.100.540,53 €	- 9.100.540,53 €	- €
A2.1.05	Ausleihungen	29.265,91 €	1.304.407,22 €	- €	1.333.673,13 €	- 1.304.407,22 €	29.265,91 €
A2.1.05.1	Ausleihungen an verbundene Unternehmen	- €	1.304.407,22 €	- €	1.304.407,22 €	- 1.304.407,22 €	- €
A2.1.05.2	Ausleihungen an Beteiligungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
A2.1.05.3	Ausleihungen an Sondervermögen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
A2.1.05.4	Sonstige Ausleihungen	29.265,91 €	- €	- €	29.265,91 €	- €	29.265,91 €
A2.1.06	Wertpapiere	- €	- €	- €	- €	- €	- €
A2.1.07	Öffentlich-rechtliche Forderungen	115.905,88 €	149.660,45 €	- €	265.566,33 €	- 21.002,46 €	244.563,87 €
A2.1.08	Forderungen aus Transferleistungen	24,00 €	- €	- €	24,00 €	- €	24,00 €
A2.1.09	Privatrechtliche Forderungen	67.810,05 €	- €	56.447,01 €	124.257,06 €	- 120.718,03 €	3.539,03 €
A2.1.10	Sonstige Vermögensgegenstände	49.678,33 €	35.107,92 €	27.767,38 €	112.553,63 €	- 13.815,42 €	98.738,21 €
A2.2	Liquide Mittel	1.355.487,01 €	825.486,20 €	47.197,15 €	2.228.170,36 €	696,70 €	2.228.867,06 €
A2.3	Aktive Rechnungsabgrenzung (ARAP)	29.427,31 €	4.640,09 €	17.203,00 €	51.270,40 €	- €	51.270,40 €
A2.3.01	sonstige aktive Rechnungsabgrenzung	29.427,31 €	4.640,09 €	17.203,00 €	51.270,40 €	- €	51.270,40 €
A2.3.02	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	- €	- €	- €	- €	- €	- €
<b>A9</b>	<b>Bilanzsumme Aktiva</b>	<b>45.989.338,30 €</b>	<b>12.364.522,36 €</b>	<b>4.995.305,71 €</b>	<b>63.349.166,37 €</b>	<b>- 10.570.561,97 €</b>	<b>52.778.604,40 €</b>



## **§ 1 - Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

## **§ 2 - Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist,
  1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
  2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
  3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist,
  1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
  2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 3 - Entstehen der Gebührenpflicht**

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung oder Umwandlung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung bzw. Umwandlung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

## **§ 4 - Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

## **§ 5 - Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages erhoben werden; abzurunden ist auf den nächsten durch 50,00 € teilbaren Betrag.

- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungs-zwangungsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

## § 6 - Gebührentarif

### I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

#### 1. Wahlgrabstätte - je Grabstelle -:

- a) Sarg, für 30 Jahre:.....210,00 €  
aa) für jedes Jahr der Verlängerung:.....7,00 €  
b) Kindersarg, für 20 Jahre: .....140,00 €  
bb) für jedes Jahr der Verlängerung:.....7,00 €

#### 2. Rasenwahlgrabstätte - je Grabstelle -:

Die Gebühr beinhaltet die Verleihung des Nutzungsrechtes, die Anlegung der Grabstätte als Grünfläche, deren laufenden Pflege sowie die Ablösung der Friedhofsunterhaltungsgebühr:

- a) Sargstelle, für 30 Jahre: .....765,00 €  
b) für jedes Jahr der Verlängerung:.....25,50 €  
Für jedes Jahr der Umwandlung zusätzlich zu einer bereits entrichteten Gebühr für das Nutzungsrecht ein Gebührenanteil für die Rasenpflege und die Ablösung der Friedhofsunterhaltungsgebühr:  
c) Sargstelle, pro Jahr: .....18,50 €

#### 3. Grabstelle in der Gemeinschaftsgrabstätte:

Die Gebühr beinhaltet die Verleihung des Nutzungsrechtes, die Inschrift auf dem Gemeinschaftsdenkmal, anteilig die Pflege der Anlage, die Ablösung der Friedhofsunterhaltungsgebühr sowie das Ausheben und Verfüllen des Grabes:

- a) Sarg, für 30 Jahre: ..... 1.210,00 €  
aa) für jedes Jahr der Verlängerung: .....26,00 €  
b) Kindersarg, für 20 Jahre: .....835,00 €  
bb) für jedes Jahr der Verlängerung:.....26,00 €  
c) Urne, für 20 Jahre: .....455,00 €  
cc) für jedes Jahr der Verlängerung: .....11,00 €

#### 4. Zusätzliche Beisetzung von Urnen:

Überschreitet bei zusätzlicher Beisetzung einer Urne in einer bereits belegten Grabstätte die neue Ruhezeit die bisherige Nutzungszeit, wird eine Gebühr nach vorstehenden Sätzen für jedes Jahr der Anpassung an die neue Ruhezeit erhoben, bei mehrstelligten Grabstätten für jede Stelle.

5. Wiedererwerb und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich. Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb, die Umwandlung und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für den gesamten Zeitraum im Voraus erhoben.

### II. - IV. -entfällt-

#### V. Friedhofsunterhaltungsgebühr (zur anteiligen Finanzierung der Kosten für die allgemeine Bewirtschaftung und Pflege der Friedhofsanlage):

- für ein Jahr - je Grabstelle -: .....6,50 €

#### **VI. Sonstige Gebühren:**

- a) Genehmigung zur Errichtung oder Änderung von Grabmalen:
- aa) stehendes Grabmal (inkl. jährl. Standsicherheitskontrolle: .....21,00 €
  - ab) liegendes Grabmal: .....5,00 €
  - b) besonderer/zusätzlicher Arbeitsaufwand je angef. ½ Arbeitsstunde:.....10,00 €
  - c) Pflege nicht angelegter Grabstätten gem. § 15 Abs. 1 der Friedhofsordnung:.....7,00 €
  - d) Verwaltungstätigkeiten auf Antrag/Veranlassung (z.B. Umschreibung des Nutzungsrechtes, Umwandlung der Grabart):.....10,00 €
  - e) Inschrift auf dem Gemeinschaftsdenkmal bei zusätzlicher Belegung, pro Inschrift:.....200,00 €
  - f) für das Ausheben und Schließen des Grabes bei zusätzlicher Beisetzung einer Urne in einer Sargstelle der Gemeinschaftsgrabstätte: .....55,00 €

#### **§ 7**

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet. Zusätzlich kann die Erstattung von entstandenen Sachkosten und Auslagen gefordert werden.

#### **§ 8 - Vorausleistungen**

Freiwillige Vorausleistungen auf die Friedhofsunterhaltungsgebühr – § 6 Ziffer V – werden als treuhänderische Hinterlegung behandelt und die entsprechende Grabstätte von der jeweiligen Hebung ausgesetzt, solange dieses Treuhandkonto einen positiven Bestand aufweist.

#### **§ 9 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung, frühestens am 01.01.2016 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung treten die bisherigen Bestimmungen über Friedhofsgebühren außer Kraft.

#### **Ausfertigung und kirchenaufsichtliche Genehmigung:**

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wurde beschlossen durch den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Middels am 06.10.2015.

Sie wird hiermit ausgefertigt und gilt gemäß § 66 Abs. 7 der Kirchengemeindeordnung als kirchenaufsichtlich genehmigt.

Für den Kirchenkreisvorstand des Ev.-luth. Kirchenkreises Aurich:

Aurich, den 13.10.2015

**Ev.-luth. Kirchenamt in Aurich**

**Friedhofsgebührenordnung  
für den Friedhof der  
Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Baltrum**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 20 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Baltrum hat der Kirchenvorstand folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen

**§ 1 - Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

**§ 2 - Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist,
1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
  2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
  3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist,
1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
  2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3 - Entstehen der Gebührenpflicht**

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

**§ 4 - Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

### § 5 - Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührens-betrages erhoben werden; abzurunden ist auf den nächsten durch 50,00 € teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungs-zwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

### § 6 - Gebührentarif

#### I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

##### 1. Reihengrabstätte - je Grabstelle -:

- a) Sarg, für 25 Jahre: -----1.035,00 €
- b) Kindersarg, für 25 Jahre: ----- 845,00 €

##### 2. Wahlgrabstätte - je Grabstelle -:

- a) Sarg, für 25 Jahre: -----1.207,50 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung: -----48,30 €
- c) Kindersarg, für 25 Jahre: ----- 925,00 €
- d) für jedes Jahr der Verlängerung: ----- 37,00 €

##### 3. Zusätzliche Beisetzung einer Urne:

Überschreitet bei zusätzlicher Beisetzung einer Urne in einer bereits belegten Wahlgrabstätte die neue Ruhezeit die bisherige Nutzungszeit, wird eine Gebühr nach vorstehenden Sätzen für jedes Jahr der Anpassung an die neue Ruhezeit erhoben, bei mehrstelligen Grabstätten für jede Stelle.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für den gesamten Zeitraum im Voraus erhoben.

### § 7 - Zusätzliche Leistungen

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet. Zusätzlich kann die Erstattung von entstandenen Sachkosten und Auslagen gefordert werden.

### § 8 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung treten die bisherigen Bestimmungen über Friedhofsgebühren außer Kraft.

#### Ausfertigung und kirchenaufsichtliche Genehmigung:

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wurde beschlossen durch den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Baltrum am 07.12.2015.

Sie wird hiermit ausgefertigt und gilt gemäß § 66 Abs. 7 der Kirchengemeindeordnung als kirchenaufsichtlich genehmigt.

Für den Kirchenkreisvorstand des Ev.-luth. Kirchenkreises Norden:

Aurich, den 15.12.2015

**Ev.-luth. Kirchenamt in Aurich**

---

**Satzung zur 1. Änderung der Friedhofsordnung  
für den Friedhof der  
Evangelisch-lutherischen „St. Johannes der Täufer“-Kirchengemeinde Engerhufe**

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13.11.1973 (KABl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand am 17.11.2015 folgende 1. Änderung der Friedhofsordnung vom 25.09.2009 beschlossen:

**Artikel 1**

§ 27 wird wie folgt um Absatz 4 ergänzt:

- (4) Es werden folgende Wahlgrabstätten unterschieden:
- a) Sargwahlgrabstätten (Abschnitt III.B)
  - b) Kinderwahlgrabstätten (Abschnitt III.C)
  - c) Urnenwahlgrabstätten (Abschnitt III.E)
  - d) Rasenwahlgrabstätten für Särge und Urnen entsprechend den Bestimmungen zu a)-c)

**Artikel 2**

§28a wird wie folgt nach § 28 eingefügt:

**§ 28a - Besondere Vorschriften für Rasengrabstätten**

(1) Eine Rasengrabstätte ist eine Wahlgrabstätte, die für Erdbestattungen bzw. Urnenbeisetzungen zur Verfügung gestellt wird. Diese wird von der Friedhofsverwaltung eingeebnet, als Rasenfläche angelegt und in deren Verantwortung unterhalten. Bei Umwandlung einer bepflanzten Wahlgrabstätte in eine Rasengrabstätte obliegt das Abräumen und Einebnen der nutzungsberechtigten Person. Sie kann bei Kostenübernahme die Friedhofsverwaltung damit beauftragen.

(2) Um eine ordnungsgemäße Grabpflege zu gewährleisten, sind Grabschmuck und Grabbepflanzung auf einer Rasengrabstätte nicht gestattet. Beides kann von den Friedhofsmitarbeitern jederzeit entfernt werden. Die Friedhofsverwaltung ist dabei zur Aufbewahrung abgeräumter Gegenstände nicht verpflichtet.

(3) Jede Rasengrabstätte ist je Grabstelle von der nutzungsberechtigten Person mit einer bündig in den Rasen eingelassenen liegenden Grabplatte aus Granit zu versehen. Die Platte muss eine Länge von 0,30 m und eine Breite von 0,50 m haben. Die Beschriftung ist einzugravieren. Erhabene Buchstaben sowie das Auslegen mit Gold- oder Silberschrift sind nicht zulässig.



(4) Bei gem. Absatz 1 umgewandelten Grabstätten kann ein vorhandenes Denkmal bestehen bleiben, sofern es den Anforderungen an die Standsicherheit genügt. Bei Entfernen eines solchen Denkmals ist eine Grabplatte nach Absatz 3 anzubringen. Geschieht dieses nicht innerhalb von drei Monaten nach Einebnung der Grabstätte, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person eine solche Grabplatte anbringen lassen.

### **Artikel 3**

Diese Änderungssatzung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung, frühestens jedoch zum 01.01.2016 in Kraft.

#### **Ausfertigung und kirchenaufsichtliche Genehmigung:**

Die vorstehende 1. Änderung der Friedhofsordnung vom 25.09.2009 wurde beschlossen durch den Kirchenvorstand der Ev.-luth. „St. Johannes der Täufer“-Kirchengemeinde Engerhufe am 17.11.2015. Sie wird hiermit ausgefertigt und gilt gemäß § 66 Abs. 7 der Kirchengemeindeordnung als kirchenaufsichtlich genehmigt.

Für den Kirchenkreisvorstand des Ev.-luth. Kirchenkreises Aurich:

Aurich, den 01.12.2015

**Ev.-luth. Kirchenamt in Aurich**

---

### **Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen „St. Johannes der Täufer“-Kirchengemeinde Engerhufe**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 41 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. „St. Johannes der Täufer“-Kirchengemeinde Engerhufe hat der Kirchenvorstand folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

#### **§ 1 - Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

#### **§ 2 - Gebührenschuldner**

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist,

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist,

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 3 - Entstehen der Gebührenpflicht**

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

### **§ 4 - Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

### **§ 5 - Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührensatzes erhoben werden; abzurunden ist auf den nächsten durch 50,00 € teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

### **§ 6 - Gebührentarif**

#### **I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:**

##### **1. Wahlgrabstätte - je Grabstelle -:**

a) Sarg, für 30 Jahre:.....	195,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung:.....	6,50 €
c) Kindersarg, für 20 Jahre:.....	120,00 €
d) für jedes Jahr der Verlängerung:.....	6,00 €
e) Urne, für 20 Jahre:.....	120,00 €
f) für jedes Jahr der Verlängerung:.....	6,00 €

## 2. Rasenwahlgrabstätte - je Grabstelle -:

Die Gebühr beinhaltet die Verleihung des Nutzungsrechtes, die Anlegung der Grabstätte als Grünfläche, deren laufenden Pflege sowie die Ablösung der Friedhofsunterhaltungsgebühr:

a) Sarg, für 30 Jahre:.....	1.125,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung:.....	37,50 €
c) Kindersarg, für 20 Jahre:.....	540,00 €
d) für jedes Jahr der Verlängerung:.....	27,00 €
e) Urne, für 20 Jahre:.....	540,00 €
f) für jedes Jahr der Verlängerung:.....	27,00 €

Für jedes Jahr der **Umwandlung** zusätzlich zu einer bereits entrichteten Gebühr für das Nutzungsrecht ein Gebührenanteil für die Rasenpflege und die Ablösung der Friedhofsunterhaltungsgebühr:

g) Sargstelle, pro Jahr: .....	31,00 €
h) Kindersargstelle, pro Jahr:.....	21,00 €
i) Urnenstelle, pro Jahr:.....	21,00 €

## 3. Einzelgrabstätte in der Gemeinschaftsgrabstätte:

Die Gebühr beinhaltet die Verleihung des Nutzungsrechtes, die Kosten der Denkmaleintragung, die anteiligen Kosten der Grabstättenpflege sowie die anteiligen Kosten der Friedhofsunterhaltung für die jeweilige Nutzungszeit:

a) Sarggrabstätte, für 30 Jahre: .....	1.310,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung:.....	42,00 €
c) Kindersarggrabstätte, für 20 Jahre:.....	820,00 €
d) für jedes Jahr der Verlängerung:.....	38,50 €
e) Urnengrabstätte, für 20 Jahre:.....	760,00 €
f) für jedes Jahr der Verlängerung:.....	35,50 €

## 4. Zusätzliche Beisetzung von Urnen:

Überschreitet bei zusätzlicher Beisetzung einer Urne in einer bereits belegten Grabstätte die neue Ruhezeit die bisherige Nutzungszeit, wird eine Gebühr nach vorstehenden Sätzen für jedes Jahr der Anpassung an die neue Ruhezeit erhoben, bei mehrstelligen Grabstätten für jede Stelle.

Wiedererwerbe, Verlängerungen und Umwandlungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb, die Verlängerung und die Umwandlung des Nutzungsrechtes wird für den gesamten Zeitraum im Voraus erhoben.

## II. Gebühren für die Bestattung bzw. Beisetzung:

für das Ausheben und Verfüllen der Gruft:

a) für eine Sargbestattung ab 6. Lebensjahr: .....	300,00 €
b) für eine Sargbestattung im Kindergrab:.....	225,00 €
c) für eine Urnenbeisetzung:.....	150,00 €

## III. Gebühren für Ausgrabungen:

a) Festsetzung erfolgt im Einzelfall nach Arbeitsaufwand, mindestens jedoch die jeweils doppelte Gebühr entsprechend Ziffer II.a)-c).

b) Erstattung eventueller Auslagen für Fremdkosten.

#### **IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr (zur Finanzierung der Kosten für die allgemeine Bewirtschaftung und Pflege der Friedhofsanlage):**

für ein Jahr - je Grabstelle -: .....11,00 €

Keine laufende Hebung für Grabstätten der Gemeinschaftsgrabstätte, da bereits im Erwerb des Nutzungsrechts enthalten.

Die Gebühr wird zum 01.01. eines jeden Jahres fällig, bei Erwerb des Nutzungsrechtes innerhalb eines Jahres mit dem folgenden Jahresbeginn. Fällig gewordene Gebühren mehrerer Jahre können zu Hebungszeiträumen zusammengefasst werden.

#### **V. Sonstige Gebühren:**

a) Genehmigung zur Errichtung oder Änderung von Grabmalen, je Grabmal:.....10,00 €

b) Umschreibung des Nutzungsrechts: .....10,00 €

c) besonderer/zusätzlicher Arbeitsaufwand je angef. ½ Arbeitsstunde: .....12,00 €

d) Pflege nicht angelegter Grabstätten gem. § 20 Abs. 1 und 7 der Friedhofsordnung (maßgeblich ist der Zustand zum Zeitpunkt der jährlichen Frühjahrs-Friedhofsbegehung):

da) für Grabstätten bis zu 2 Stellen:.....12,00 €

db) für jede weitere Stelle:.....6,00 €

### **§ 7**

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet. Zusätzlich kann die Erstattung von entstandenen Sachkosten und Auslagen gefordert werden.

### **§ 8 - Vorausleistungen**

Vorausleistungen auf die Friedhofsunterhaltungsgebühr – § 6 Ziffer IV – auf freiwilliger Basis werden als treuhänderische Hinterlegung behandelt und die entsprechende Grabstätte von der jeweiligen Hebung ausgesetzt, solange dieses Treuhandkonto einen positiven Bestand aufweist.

### **§ 9 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung, jedoch frühestens am 01.01.2016 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung treten die bisherigen Bestimmungen über Friedhofsgebühren außer Kraft.

#### **Ausfertigung und kirchenaufsichtliche Genehmigung:**

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wurde beschlossen durch den Kirchenvorstand der Ev.-luth. „St. Johannes der Täufer“-Kirchengemeinde Engerhufe am 17.11.2015.

Sie wird hiermit ausgefertigt und gilt gemäß § 66 Abs. 7 der Kirchengemeindeordnung als kirchenaufsichtlich genehmigt.

Für den Kirchenkreisvorstand des Ev.-luth. Kirchenkreises Aurich:

Aurich, den 01.12.2015

**Ev.-luth. Kirchenamt in Aurich**

**Friedhofsordnung für den Friedhof  
der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde  
Holtrop**

**Der kirchliche Friedhof ist die Stätte, auf der die Gemeinde ihre Toten zur letzten Ruhe bettet.**

**Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen dafür, dass der Mensch vergänglich ist.**

**Er ist aber auch ein Ort für die Verkündung der Botschaft, dass Christus dem Tod die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird.**

**An der Gestaltung des Friedhofes wird sichtbar, inwieweit der Toten in Liebe gedacht wird und bei diesem Gedenken christlicher Glaube lebendig ist.**

**Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung eines christlichen Friedhofes ihren Sinn, ihre Richtung und Weisung.**

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13.11.1973 (KABl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Holtrop (im Nachfolgenden als „Kirchenvorstand“ bzw. „Kirchengemeinde“ bezeichnet) folgende Friedhofsordnung beschlossen:

### **Inhaltsverzeichnis**

#### **I - Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 - Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 - Rechtscharakter, Leitung und Verwaltung
- § 3 - Schließung und Entwidmung

#### **II - Ordnungsvorschriften**

- § 4 - Öffnungszeiten
- § 5 - Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 - Dienstleistungen/Gewerbliche Tätigkeiten

#### **III - Bestattungs-/Beisetzungsvorschriften**

- § 7 - Anmeldung einer Bestattung/Beisetzung
- § 8 – Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 - Ruhezeiten
- § 10 – Umbettungen und Ausgrabungen

#### **IV - Grabstätten**

- § 11 - Allgemeines
  - 11/01 - Geltungsbereich
  - 11/02 - Grabstätte / Grabstelle
  - 11/03 - Rechte an Grabstätten
  - 11/04 - Nutzungsrecht / Nutzungszeit
  - 11/05 - Bestattungs-/Beisetzungsberechtigte
  - 11/06 - Übergang / Übertragung von Nutzungsrechten
  - 11/07 - Grabmaße
  - 11/08 - Ausheben der Gräber
  - 11/09 - Arten von Grabstätten
- § 12 - Reihengrabstätten
- § 13 - Wahlgrabstätten
- § 14 – Gemeinschaftsgrabstätten

**V - Anlage und Pflege der Grabstätten**

- § 15 - Anlegungsgrundsätze
- § 16 - Grabpflege, Grabschmuck
- § 17 – Vernachlässigung

**VI – Gestaltung von Grabmalen**

- § 18 - Gestaltungsgrundsatz
- § 19 - Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

**VII - Grabmale und andere Anlagen**

- § 20 - Errichtung und Änderung von Grabmalen
- § 21 - Mausoleen und gemauerte Gräfte
- § 22 - Entfernung
- § 23 – Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

**VIII – Leichenräume und Trauerfeiern**

- § 24 - Leichenhalle
- § 25 – Friedhofskapelle

**IX – Haftung und Gebühren**

- § 26 - Haftung
- § 27 – Gebühren

**X - Schlussvorschriften**

- § 28 - Übergangsvorschriften
- § 29 – Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Ausfertigung und Genehmigung

Hinweise

**I - Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1**

**Geltungsbereich und Friedhofszweck**

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst z.Z. das Flurstück/die Flurstücke:

<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstück</b>	<b>Größe</b>
Holtrop	7	36/12	
Holtrop	7	271/36	
Holtrop	7	272/36	
		<b>insgesamt:</b>	<b>0,7420 ha</b>

Eigentümerin der Flurstücke ist die Kirchengemeinde.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung der Leichen bzw. der Beisetzung der Aschen der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz im Gebiet der Kirchengemeinde hatten sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen oder deren Bestattung bzw. Beisetzung in der Grabstätte einer anderen nutzungsberechtigten Person nach den Regelungen des § 11/08 Abs. 2 möglich ist.

(3) Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes, soweit ein Elternteil die Voraussetzungen entsprechend Satz 1 erfüllt.

(4) Die Bestattung bzw. Beisetzung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung des Kirchenvorstandes.

## **§ 2**

### **Rechtscharakter, Leitung und Verwaltung**

(1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet.

(2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben hat der Kirchenvorstand das Evangelisch-lutherische Kirchenamt in Aurich in Zusammenarbeit mit einem/r jeweils vom Kirchenvorstand zu bestimmenden Friedhofsverwalter/in vor Ort beauftragt (gemeinsam im Folgenden als „Friedhofsverwaltung“ bezeichnet). Die zusätzliche Bildung eines Friedhofsausschusses ist möglich.

(4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung bzw. Beisetzung, einer Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

(5) Der Kirchenvorstand führt Verzeichnisse der Grabstätten, der Nutzungsrechte, der Bestatteten und Beigesetzten sowie deren Ruhezeiten. Werden diese Verzeichnisse an verschiedenen Stellen bzw. von verschiedenen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen als Arbeitsexemplare geführt, gilt nur der im Kirchenamt gespeicherte Datenbestand als die einzige rechtsverbindliche Version aller Verzeichnisse.

(6) Der Kirchenvorstand kann einen in Ausführung dieser Friedhofsordnung rechtsverbindlichen Gestaltungsplan erstellen, in dem u.a. die Zulässigkeit bestimmter Grabarten oder Gestaltungen in den jeweiligen Friedhofsbereichen sowie die räumlichen und zeitlichen Regelungen für die Vergabe neuer Nutzungsrechte festgelegt werden.

## **§ 3**

### **Schließung und Entwidmung**

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen bzw. Beisetzungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen, an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten und auch die Art der Bestattung oder Beisetzung. Ausnahmen von diesen Einschränkungen kann der Kirchenvorstand im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.

(3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen und Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

## **II - Ordnungsvorschriften**

### **§ 4**

#### **Öffnungszeiten**

(1) Der Friedhof ist tagsüber bzw. während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten - in jedem Fall aber nur bei Tageslicht - für den Besuch geöffnet. Außerhalb dieser Zeiten ist das Betreten nicht gestattet.

(2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

(3) Sofern bei eventueller Schnee- und/oder Eisglätte die Wege auf dem Friedhof nur insoweit geräumt werden, wie dies für die notwendige Aufrechterhaltung des Friedhofszweckes erforderlich ist, geschieht die Benutzung nicht geräumter oder gestreuter Wege durch Friedhofsbesucher dann auf eigene Gefahr.

### **§ 5**

#### **Verhalten auf dem Friedhof**

(1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, die Würde des Menschen oder die Ruhe der Toten verletzen oder die geeignet sind, politische Gedanken öffentlich zu verbreiten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofes untersagen. Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art – ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer – zu befahren; werden Fahrräder zum Transport von Arbeitsgeräten und Grabschmuck benötigt, sind diese zu schieben,
- b) Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung - dazu gehört auch ein sich auf dem Friedhof bewegendes Trauerzug - störende Arbeiten auszuführen,
- d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwenden; derartige Aufnahmen sind während Trauerfeiern und Bestattungen bzw. Beisetzungen auch zu privaten Zwecken grundsätzlich nicht zugelassen, soweit sie sich störend auf den jeweiligen Handlungsablauf auswirken könnten,
- e) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungs- bzw. Beisetzungsfeier notwendig und üblich sind,
- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
- g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
- h) Tiere mitzubringen (Hunde werden geduldet, sofern sie angeleint sind und gewährleistet ist, dass sie die Wege nicht verlassen und Grabstätten und Anlagen nicht beschädigen oder verunreinigen),
- i) zu lärmern und zu spielen oder den Friedhof für sportliche Betätigungen zu benutzen.



(3) Der Kirchenvorstand kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen Anderer nicht beeinträchtigt werden und für die Ordnung auf dem Friedhof weitere Bestimmungen erlassen.

(4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung des Kirchenvorstandes.

## **§ 6**

### **Dienstleistungen / Gewerbliche Tätigkeiten**

(1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter, usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.

(3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer trotz vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern oder andere Friedhofsbesucher und -benutzer gefährden. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung und Gefährdung Anderer ausgeschlossen ist. Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum (z.B. abgeräumte Grabsteine, Einfassungen, Fundamente und sonstigen Bauschutt) lagern. Wird dies nicht beachtet, kann die Friedhofsverwaltung nach erfolgloser Aufforderung - im Wiederholungsfall oder bei unmittelbarer Gefahr auch ohne Aufforderung - die Entsorgung auf Kosten des Verursachers veranlassen. Geräte und Materialien von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserstellen des Friedhofes gereinigt werden.

(5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

### **III - Bestattungs-/Beisetzungsvorschriften**

Grundsätzlich gelten alle Bestimmungen dieser Friedhofsordnung in gleicher Weise für Erdbestattungen wie auch für Aschenbeisetzungen, sofern in der jeweiligen Bestimmung keine entsprechende Unterscheidung geregelt wird.

## **§ 7**

### **Anmeldung einer Bestattung/Beisetzung**

(1) Eine Bestattung/Beisetzung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Die Friedhofsverwaltung kann dazu das Ausfüllen der von ihr vorgehaltenen Formulare verlangen. Bei der Anmeldung ist mitzuteilen, wenn eine andere Person als der/die zuständige Pastor/in die Bestattung/Beisetzung leiten und/oder weitere Personen dabei gestaltend mitwirken sollen. Ebenso ist mitzuteilen, wenn besondere oder unübliche Abläufe der Bestattung/Beisetzung und Trauerfeier vorgesehen sind. Dies gilt insbesondere für Bestattungen/Beisetzungen nach anderen als christlichen Ritualen und Abläufen.

(2) Bei fehlenden oder unvollständigen Unterlagen oder bei Zweifeln der Friedhofsverwaltung an der Berechtigung zur Ausübung eines Nutzungsrechts kann die Inanspruchnahme einer Grabstätte so lange verweigert werden, bis erforderliche und geeignete Unterlagen vollständig beigebracht sind bzw. die Berechtigung zur Ausübung des Nutzungsrechtes nachgewiesen ist. Etwaige Folgen oder Kosten aus einer dadurch möglicherweise entstehenden Verzögerung der Bestattung/Beisetzung gehen nicht zu Lasten der Kirchengemeinde oder der Friedhofsverwaltung.

(3) Der Kirchenvorstand kann Personen, die die Bestattung/Beisetzung leiten bzw. dabei gestaltend mitwirken sollen, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan oder in anderer Weise gegen die Würde eines Friedhofes verstoßen haben und eine Wiederholung für möglich bzw. wahrscheinlich gehalten wird. Ebenso kann der Kirchenvorstand Handlungen und Rituale bei der Bestattung/Beisetzung und Trauerfeier untersagen, wenn sie gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche oder in anderer Weise gegen die Menschenwürde oder die Würde eines Friedhofes verstoßen.

(4) Der Zeitpunkt der Bestattung/Beisetzung wird nach interner Regelung vom Kirchenvorstand, dem Pfarramt oder der Friedhofsverwaltung festgesetzt. Im Zweifelsfall entscheidet der Kirchenvorstand. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

## **§ 8**

### **Beschaffenheit von Särgen und Urnen**

(1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.

(2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.

(3) Die Säрге dürfen höchstens 2,00 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Säрге ist bei der Anmeldung der Bestattung die Zustimmung der Friedhofsverwaltung einzuholen.

(4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidung gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.

(5) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

## **§ 9**

### **Ruhezeiten**

(1) Die Ruhezeit ist die Dauer, während der grundsätzlich nicht in den Ruhebereich eines/einer Bestatteten/Beigesetzten eingegriffen werden darf.

(2) Die Ruhezeit für Leichen beträgt bei Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr 30 Jahre, in allen anderen Fällen 20 Jahre.

(3) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 30 Jahre.

## **§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen**

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Leichen und Aschenreste dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde oder einer richterlichen Anordnung ausgegraben oder umgebettet werden.
- (3) Sind nach diesen Bestimmungen Ausgrabungen oder Umbettungen genehmigt oder angeordnet worden, gelten für deren Ausführung folgende Regelungen:
1. Die beabsichtigte Graböffnung und Ausgrabung ist bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.
  2. Die von der zuständigen Behörde schriftlich ausgestellte Genehmigung zur Graböffnung und Ausgrabung ist der Friedhofsverwaltung vorzulegen.
  3. Die nutzungsberechtigte Person der Grabstätte hat eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass alle aufgrund dieser Maßnahme entstehenden Kosten - dazu gehören auch die Kosten, die aufgrund dieser Ausgrabung durch eventuelle Beeinträchtigungen und Beschädigungen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen - von ihr übernommen werden.
  4. Der Zeitpunkt der Ausgrabungsarbeiten ist mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen. Die Arbeiten dürfen nur im Beisein und unter der Aufsicht einer dafür von der Friedhofsverwaltung benannten Person vorgenommen werden, die auch hinsichtlich Grablage, Einhaltung von Sicherheitsbestimmungen, Lagerung des Grabaushubs und sonstiger weiterer Friedhofsvorschriften weisungsbefugt ist.
  5. Es liegt in der Entscheidung der Friedhofsverwaltung, ob Mitarbeiter des Friedhofes für die Durchführung der Ausgrabungsarbeiten zur Verfügung stehen. Ansonsten hat die die Ausgrabung veranlassende Person selbst und auf eigene Kosten für Hilfskräfte zu sorgen. Die Bereitstellung von Arbeitsgerät ist mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.
  6. Sofern die Genehmigungsbehörde in ihrem Bescheid keine oder keine andere Bestimmung getroffen hat, sind die Arbeiten außerhalb der Öffnungszeiten des Friedhofes abschließend auszuführen. Sofern dies nicht eingehalten werden kann oder trotz Schließung ein tatsächlicher Zugang für Unbefugte möglich ist, sind rechtzeitig weiträumige Absperrmaßnahmen vorzunehmen und deren Einhaltung sicherzustellen.
  7. Die Grabstelle ist nach Abschluss der Arbeiten wieder ordnungsgemäß zu verfüllen und sämtliche an der Umgebung der Grabstelle oder an Friedhofseinrichtungen entstandenen Beeinträchtigungen zu beseitigen. Hinsichtlich der Wiederherrichtung der Grabstätte und deren Gestaltung gelten die allgemeinen Bestimmungen für den Friedhof bzw. den betroffenen Friedhofsbereich.
- (4) Bei Ausgrabungen aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ersetzt die Anordnungsverfügung den Genehmigungsbescheid nach Absatz 2 Ziffer 2.
- (5) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Ausgrabung und Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (6) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes dem nicht entgegenstehen.

## **IV - Grabstätten**

### **§ 11 Allgemeines**

#### **11/01 - Geltungsbereich**

Diese nachfolgenden Bestimmungen haben für alle Grabstätten dieses Friedhofes Gültigkeit, sofern nicht in den speziellen Bestimmungen zu den jeweiligen Grabarten abweichende Regelungen festgelegt sind.

### **11/02 - Grabstätte / Grabstelle**

(1) Eine Grabstätte ist ein bestimmter nach Lage und Größe festgelegter Teil des Friedhofes, der einer bestimmten Nutzungsberechtigten Person für Bestattungs- und Beisetzungs Zwecke zur Verfügung steht. Eine Grabstätte bildet eine rechtliche Einheit und kann je nach Grabart aus einer oder mehreren Grabstellen bestehen.

(2) Eine Grabstelle ist der für die jeweilige Belegung vorgesehene Teil einer Grabstätte.

### **11/03 - Rechte an Grabstätten**

(1) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person (Nutzungsberechtigte), nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

(2) Rechte an Reihengrabstätten werden nur im Todesfall verliehen.

(3) Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht. Maßgeblich sind die zur Verfügung stehenden freien Grabstätten.

(4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder eine Asche bestattet bzw. beigesetzt werden, sofern sich aus den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung zu bestimmten Grabarten keine anderen Regelungen ergeben. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt verstorbenes Kind - oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr - auch Fehlgeborene und Ungeborene - dürfen in einer Grabstelle bestattet bzw. beigesetzt werden.

### **11/04 - Nutzungsrecht / Nutzungszeit**

(1) Das Nutzungsrecht beinhaltet Rechte und Pflichten der Nutzungsberechtigten Person, die sich im Einzelnen aus den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung ergeben. Das Nutzungsrecht entsteht mit der Zulassung einer Bestattung bzw. Beisetzung in dieser Grabstätte, ansonsten aufgrund einer entsprechenden schriftlichen Bestätigung (Graburkunde/Gebührenbescheid/...) der Friedhofsverwaltung.

(2) Die Nutzungszeit ist die Zeit, für die ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte besteht.

(3) Die Dauer der Nutzungszeit, die Möglichkeiten zu deren Verlängerung sowie die sich aus dem Nutzungsrecht ergebenden Rechte und Pflichten der Nutzungsberechtigten Personen sind in den Bestimmungen zu den jeweiligen Grabarten geregelt.

### **11/05 - Bestattungs-/Beisetzungsberechtigte**

(1) In einer Grabstätte dürfen die Nutzungsberechtigte Person und folgende ihrer Angehörigen bestattet bzw. beigesetzt werden:

- a) Ehegatte/in,
- b) Lebenspartner oder Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Partnerschaft,
- c) Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
- d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) Eltern,
- f) Geschwister,
- g) Stiefgeschwister,
- h) die nicht unter Buchst. a) bis g) fallenden Erben.

(2) Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet bzw. beigesetzt wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung bzw. Beisetzung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung bzw. Beisetzung im angenommenen Sinne der nutzungsberechtigten Person zuzulassen oder - wenn Zweifel an dieser Annahme bestehen - abzulehnen. Die Bestattung bzw. Beisetzung anderer, auch nicht verwandter Personen bedarf eines Antrages der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

### **11/06 - Übergang / Übertragung von Nutzungsrechten**

(1) Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in § 11/05 Abs. 1 Buchstaben a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der vorgesehenen neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.

(2) Die nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welche ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung des Rechtsnachfolgers oder der Rechtsnachfolgerin ist beizubringen.

(3) Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach § 11/05 Abs. 1 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in § 11/05 Abs. 1 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach § 11/05 Abs. 1 geworden ist. Für die Übertragung gilt Abs. 1.

(4) Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit von Erklärungen über familiärer Zusammenhänge und getroffene Vereinbarungen zu überprüfen; etwaige daraus entstehende Streitigkeiten sind zwischen den betroffenen Personen zu regeln. Bei unklarer Rechtslage kann die Friedhofsverwaltung über die betroffene Grabstätte ein vorläufiges Verfügungsverbot bis zur Klärung der Rechtsverhältnisse verhängen.

### **11/07 - Grabmaße**

(1) Die Größe der Grabstätten und Grabstellen ergibt sich aus den Bestimmungen der jeweiligen Grabart und aus einem eventuellen Gestaltungsplan des Friedhofes. Es handelt sich dabei stets um die Maße für neu anzulegende Grabstätten und Grabstellen. Wo diese Maße bei bestehenden Grabstätten und Grabstellen nicht erreicht werden, bleibt es bei den bisherigen Grabmaßen, sofern diese im Einzelfall vertretbar sind.

(2) Die Mindesttiefe eines Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(3) Bei der Anlegung der Grabstätte, insbesondere bei der Anbringung einer festen Einfassung oder dem Aufstellen eines Grabmales, sind die Gestaltungsvorschriften und der Gestaltungsplan zu beachten. Im Zweifelsfall sind die Abmessungen der Grabstätte mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen. Bei falscher Anlegung der Grabstätte ohne eine derartige Abstimmung oder bei einer Anlegung entgegen evtl. erhaltener Anweisungen kann eine Änderung oder Beseitigung der angebrachten Anlagen entsprechend § 18 Abs. 2 verlangt werden.

### **11/08 - Ausheben der Gräber**

(1) Ein Grab darf nur mit Auftrag der Friedhofsverwaltung und nur von Personen bzw. Dienstleistern ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür vom Kirchenvorstand bzw. der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind. Eventuell ortsübliche ehrenamtliche Nachbarschaftshilfe oder dergleichen gilt dabei grundsätzlich als zugelassen, sofern eine gemäß Satz 1 benannte Person die verantwortliche Aufsicht führt.

(2) Vor Beginn der Arbeiten zum Ausheben des Grabes hat die Nutzungsberechtigte Person eventuelles Zubehör der Grabstätte (Grabmal, Einfassung, bauliche Anlagen) auf ihre Kosten entfernen zu lassen. Über den Umfang bzw. das Erfordernis entscheidet die nach Abs. 1 verantwortliche Person, im Zweifelsfall die Friedhofsverwaltung.

(3) Kommt die Nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung nach Absatz 2 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör entfernt werden, kann die Friedhofsverwaltung diese Arbeiten auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person ausführen lassen oder das Ausheben des Grabes und damit ggfs. den vorgesehenen Bestattungstermin zurückstellen. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

(4) Für die vorübergehende Lagerung des Grabaushubes anlässlich einer Bestattung können bei Bedarf benachbarte Grabstätten in Anspruch genommen werden. Dort vorhandene Bepflanzung kann zu diesem Zweck kurzfristig entfernt, pflanzengerecht gelagert und anschließend wieder eingebracht werden. Die betroffene Nutzungsberechtigte Person hat diese vorübergehende Beeinträchtigung ihrer Grabstätte zu dulden.

### **11/09 - Arten von Grabstätten**

Auf dem Friedhof stehen derzeit ausschließlich Wahlgrabstätten (§ 13) zur Verfügung.

## **§ 12 Reihengrabstätten**

-entfällt-

## **§ 13 Wahlgrabstätten**

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen oder zur Bestattung von Aschen, an denen gewisse Wahlmöglichkeiten hinsichtlich Lage, Größe und Dauer des Nutzungsrechts im Rahmen der durch diese Friedhofsordnung vorgegebenen Bestimmungen bestehen.

(2) Wahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben als

a) Sargwahlgrabstätte

je Grabstelle zur Bestattung einer Leiche von Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr oder 2 Kinderleichen bis zum 6. Lebensjahr (gilt auch für Tot- und Ungeborene), zusätzlich in jedem Fall zur Beisetzung von bis zu 2 Aschen; die Bestattung von Leichen ist nicht mehr möglich, wenn durch das Ausheben des Grabes der Ruhebereich einer bereits beigesetzten Asche oder bestatteten Kinderleiche gestört würde.

b) Kindersargwahlgrabstätte

je Grabstelle für die Bestattung einer Kinderleiche bis zum vollendeten 5. Lebensjahr oder eines fehl- bzw. ungeborenen Kindes,

c) Rasewahlgrabstätte

für Särge bzw. Urnen entsprechend den vorstehenden Bestimmungen zu a). Die nachträgliche Umwandlung von Grabstätten gemäß a) in eine entsprechende Rasewahlgrabstätte ist grundsätzlich möglich, erfordert aber die Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(3) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

a) für Säрге von Kindern:

Länge: 1,50 m Breite: 0,90 m,

b) für Säрге von Erwachsenen:

Länge: 2,00 m Breite: 1,00 m.

(4) Hinsichtlich der Gestaltung der Grabstätten sind die Bestimmungen des Abschnittes V maßgebend.

(5) Die Dauer des erstmalig verliehenen Nutzungsrechts beträgt für Sargwahlgrabstätten 30 Jahre sowie für Kindersargwahlgrabstätten 20 Jahre, jeweils vom Tage der Verleihung an gerechnet; sie gilt jedoch in allen Fällen der Beendigung im Ablaufjahr stets bis zum Jahresende. Die Bestimmungen gelten entsprechend auch für Rasenwahlgrabstätten. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.

(6) Die erforderlichen Ruhezeiten in einer Grabstätte bestimmen die Dauer des Nutzungsrechtes. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit.

(7) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Abs. 2 auf Antrag der nutzungsberechtigten Person für die gesamte Wahlgrabstätte um Zeiträume von jeweils 10 Jahren (10, 20 oder 30 Jahre) verlängert werden, jedoch jeweils höchstens um die Zeit eines neuen Nutzungsrechtes gem. Abs. 5. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Der Kirchenvorstand kann in begründeten Fällen - z.B. bei planerischen oder gestalterischen Maßnahmen - Grabstätten von der Verlängerung ausschließen, die Verlängerung zeitlich begrenzen oder von der Einhaltung bestimmter Voraussetzungen abhängig machen. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(8) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Grabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung. Der Kirchenvorstand kann in Härtefällen Ausnahmen beschließen.

## **§ 14**

### **Gemeinschaftsgrabstätten**

-entfällt-

## **V - Anlage und Pflege der Grabstätten**

Dieser Abschnitt V gilt für alle Grabstätten des Friedhofes, sofern nicht für bestimmte Grabarten oder Friedhofsbereiche ausdrücklich abweichende Bestimmungen gefasst sind.

## **§ 15**

### **Anlegungsgrundsätze**

(1) Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts als Grabstätte erkennbar hergerichtet bzw. angelegt sein.

(2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechts.

(3) Grabstätten sind so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden. Grabstätten sind ebenerdig anzulegen, allenfalls geringfügig höher als das Niveau der angrenzenden oder nächsten Wege. Auf Dauer angelegte Grabhügel sind nicht zulässig.

(4) Bei der Anlegung einer Grabstätte darf die zulässige Grabstättengröße nicht überschritten werden. Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.

(5) Grabstätten dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist nicht gestattet. Sträucher dürfen nur angepflanzt werden, wenn sie ihrer Art nach eine Höhe von ca. 2,00 m nicht überschreiten werden. Ansonsten sind sie bei Überschreiten auf diese Höhe zurückzuschneiden oder zu entfernen. Die Bepflanzung darf seitlich nicht über die Grabstättengröße hinauswachsen. Sind auf einer Grabstätte ausnahmsweise z.B. mit Zustimmung des Kirchenvorstandes oder aufgrund früherer Zulässigkeit oder Duldung Bäume oder Büsche vorhanden, die die vorstehend festgelegte maximale Höhe überschreiten, andererseits aber das Gesamtbild des Friedhofes entscheidend prägen, kann der Kirchenvorstand die Rechte an solche Grabstätten mit Einschränkungen belegen, indem diese Objekte nur mit Zustimmung des Kirchenvorstandes entfernt oder entscheidend verändert werden dürfen.

(6) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

(7) Grabeinfassungen können aus natürlichen Pflanzen oder festem Material bestehen, sofern in besonderen Gestaltungsvorschriften bestimmter Grabarten oder Friedhofsbereiche nicht etwas Anderes bestimmt ist. Natürliche Pflanzen sind durch Beschneiden innerhalb der Grababmessungen und möglichst niedrig zu halten.

(8) Feste Grabeinfassungen sind nur aus Naturstein zugelassen. Sie sollen in Material und Gestaltung eine harmonische Einheit mit einem eventuellen Grabmal bilden.

(9) Grabvollabdeckungen und -teilabdeckungen aus festem Material - das sind Grabplatten oder auch Abdeckungen mit Kies oder Splitt - sind unerwünscht. Sollen solche Abdeckungen trotzdem aufgebracht werden, dürfen diese nur aus Naturstein bestehen. Abdeckungen mit anderen festen Materialien sind nicht zugelassen. Beim Belegen der Grabstätte mit Kies oder Splitt anstelle einer Bepflanzung darf kein luft- und wasserundurchlässiger Unterbau angelegt werden.

(10) Rasengrabstätten werden von der Friedhofsverwaltung eingeebnet und als Rasenfläche hergerichtet. Die Pflege der Rasenfläche obliegt der Friedhofsverwaltung. Bei einer Umwandlung in eine Rasengrabstätte gem. § 13, 2c obliegt das Abräumen und Einebnen der nutzungsberechtigten Person; sie kann bei Kostenübernahme die Friedhofsverwaltung damit beauftragen.

(11) Die Rasengrabstätte muss als Grabstätte erkennbar sein. Die Rasengrabstätte ist je Grabstelle mit einem Grabmal, das auf einer ebenerdigen, bündig in den Rasen eingelassenen Platte steht oder einer bündig in den Rasen eingelassenen liegenden Namensplatte zu versehen. Die Platte darf höchstens eine Länge von 30 cm sowie eine Breite von 50 cm haben. Die Beschriftung ist einzugravieren; erhabene Buchstaben sind nicht zulässig. Bei gem. § 13, 2c umgewandelten Grabstätten kann ein vorhandenes Denkmal bestehen bleiben, sofern es den Anforderungen an die Standsicherheit genügt. Bei Entfernen eines solchen Denkmals ist eine Namensplatte nach Satz 1 anzubringen. Geschieht dies nicht innerhalb von 3 Monaten nach Einebnung der Grabstätte, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person eine Grabplatte nach Satz 1 anbringen lassen.



(12) Das Ablegen von Grabschmuck auf einer Rasengrabstätte ist nicht zulässig. Er kann von den Friedhofsmitarbeitern jederzeit entfernt werden. Die Friedhofsverwaltung ist dabei zur Aufbewahrung abgeräumter Gegenstände (z.B. Pflanzschalen und dergl.) nicht verpflichtet.

## **§ 16**

### **Grabpflege, Grabschmuck**

(1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmale und andere Anlagen ist nicht gestattet.

(2) Grabbepflanzung und Grabschmuck dürfen nur aus natürlichen Pflanzen bestehen. Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Stoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Gebinden und Gestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden (ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen) und dürfen ebenso wie Verpackungsmaterial und Transportbehälter aus diesen Stoffen (z.B. Tragebeutel, Paletten, Töpfe u.ä.) nicht in die Friedhofsabfälle gelangen, sondern sind mitzunehmen, soweit keine entsprechende Entsorgungsmöglichkeit angeboten wird.

(3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o.ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

(4) Zu entfernende Pflanzen und unansehnlich gewordener Grabschmuck sind an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Eine evtl. vorgesehene Abfallsortierung ist zu beachten.

## **§ 17**

### **Vernachlässigung**

(1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt oder über einen längeren Zeitraum oder wiederholt derart in der Pflege vernachlässigt, dass der Gesamteindruck dieses Friedhofsbereiches darunter leidet, oder wachsen Pflanzen über die Größe der Grabstätte hinaus oder wird die zulässige Höhe der Bepflanzung überschritten, hat die Nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.

(2) Werden die beanstandeten Mängel nicht in der gesetzten Frist beseitigt, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen oder die Grabstätte einebnen und begrünen lassen. Die Pflege solcher eingeebneten und begrünter Grabstätten erfolgt bis zu einer möglichen Neuanlegung durch die Nutzungsberechtigte Person durch den Friedhofsträger auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person. Grabmale werden dabei nach Möglichkeit unter Beachtung der an die Standsicherheit zu stellenden Anforderungen erhalten. Der Kirchenvorstand ist darüber hinaus berechtigt, das Nutzungsrecht an der Grabstätte ohne Entschädigung einzuschränken oder bei nicht belegten Grabstätten auch zu entziehen, sofern die Nutzungsberechtigte Person unter Darlegung der Gründe und unter Fristsetzung hierauf hingewiesen wurde.

(3) Ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekannt Nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleiben die öffentliche Aufforderung oder der Hinweis auf der Grabstätte drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung entsprechend Abs. 2 verfahren.

(4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

## **VI - Gestaltung von Grabmalen**

### **§ 18**

#### **Gestaltungsgrundsatz**

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

### **§ 19**

#### **Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen**

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben, die evangelische Kirche oder in anderer Weise gegen die Menschenwürde und die Würde eines Friedhofes richten. Im Übrigen gilt § 18 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite in unauffälliger Weise angebracht werden.

(2) Bei der Größe der Grabmale ist auf die Größe der Grabstätte Rücksicht zu nehmen. Unverhältnismäßig große Grabmale sind zu vermeiden. Das Grabmal soll sich harmonisch in das Gesamtbild des betroffenen Friedhofsbereiches eingliedern. Grabmale aus anderen Materialien als Naturstein (z.B. aus Zementmasse, Glas, Porzellan, Emaille, Blech, usw.) sind nicht gestattet. Grabmale, Stelen und Kreuze aus Holz sind zugelassen, sofern sie nur mit Holzimprägnierung behandelt werden. Schmiedeeiserne Kreuze sind zulässig, dürfen aber nur in Grautönen bzw. schwarz gestrichen werden.

(3) Die Kirchengemeinde empfiehlt, nach Möglichkeit nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen mit einer unabhängigen Zertifizierung (z.B. ein Fair-Handels-Siegel, Rugmark-Siegel oder XertifiX-Siegel) zu errichten, die bestätigt, dass das Produkt nicht mittels ausbeuterischer Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind oder bearbeitet wurden.

(4) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür ist die Nutzungsberechtigte Person verantwortlich.

(5) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist die für die Unterhaltung verantwortliche Nutzungsberechtigte Person verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person geeignete Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person zu entfernen. Ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

## **VII - Grabmale und andere Anlagen**

### **§ 20**

#### **Errichtung und Änderung von Grabmalen**

(1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderer Anlagen bedarf der schriftlichen Genehmigung des Kirchenvorstandes. Die Genehmigung ist vor Aufstellung oder Änderung beim Kirchenvorstand schriftlich zu beantragen.

(2) Dem Antrag ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Antragsunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemessung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung eingetragen sein. Die Genehmigung ist während der Arbeiten auf dem Friedhof mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhandenen Grabmal anlässlich einer weiteren Belegung lediglich zusätzliche Angaben in gleicher Ausführung wie die vorhandene Beschriftung angebracht werden sollen.

(3) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Antragstellung errichtet oder geändert worden ist.

(4) Die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der Richtlinie des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks (BIV). Die BIV-Richtlinie gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.

(5) Fachlich geeignet i.S.v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der BIV-Richtlinie die erforderlicher Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.

(6) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den genehmigten Antragsunterlagen und ist sie auch nicht genehmigungsfähig, setzt der Kirchenvorstand der Nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann der Kirchenvorstand die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsgemäßer Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 19 Absatz 5.

(7) Die Nutzungsberechtigte Person hat keinen Anspruch auf Erstattung oder sonstige Entschädigung für etwaige vor Erteilung der Genehmigung oder in Abweichung von der Genehmigung erbrachte Leistungen. Die Bestimmungen in § 20 Abs. 3 gelten entsprechend.

### **§ 21**

#### **Mausoleen und gemauerte Grüfte**

(1) Soweit auf den Friedhöfen Mausoleen oder gemauerte Grüfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden. Neubauten sind nicht möglich. Im Übrigen gelten § 19 Absätze 4 und 5 entsprechend.

(2) Die Verleihung neuer Nutzungsrechte an vorhandenen Mausoleen oder gemauerten Grüften ist nur möglich, wenn sich die Nutzungsberechtigte Person in schriftlichen Verträgen gegenüber der Friedhofsverwaltung verpflichtet, alle mit der Instandsetzung und Unterhaltung der Mausoleen und Grüfte verbundenen Kosten und die Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen. Nach Beendigung des Nutzungsrechts sind die Mausoleen oder gemauerten Grüfte von den Nutzungsberechtigten Personen vollständig zu entfernen.

## **§ 22 Entfernung**

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit sind Grabmale und sonstige Anlagen innerhalb einer Frist von 3 Monaten, spätestens jedoch innerhalb einer nach Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung gesetzten Frist durch die Nutzungsberechtigte Person von der Grabstätte und vom Friedhof zu entfernen. Dazu gehören insbesondere auch Fundamente und eventuelle sonstige nicht sichtbare Teile baulicher Anlagen. Ausgenommen bleiben Grabmale und Anlagen, die gemäß § 23 für den Friedhof bzw. die Allgemeinheit als erhaltenswert festgestellt worden sind. Nach Ablauf dieser Fristen kann der Kirchenvorstand die Räumung der Grabstätte und Entfernung der Grabmale und sonstigen Anlagen auf Kosten der bisher Nutzungsberechtigten Person veranlassen. Ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte für die Dauer von drei Monaten. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet.

## **§ 23 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale**

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

## **VIII - Leichenräume und Trauerfeiern**

### **§ 24 Leichenhalle**

-entfällt-

### **§ 25 Friedhofskapelle**

Für Trauerfeiern steht die Kapelle der Gemeinde Großefehn zur Verfügung.

## **IX - Haftung und Gebühren**

### **§ 26 Haftung**

Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale und andere Anlagen entstehen.

**§ 27  
Gebühren**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

**X - Schlussvorschriften**

**§ 28  
Übergangsvorschriften**

Diese Ordnung gilt für alle bestehenden Nutzungsrechte.

**§ 29  
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung, frühestens am 01.01.2016, in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Bestimmungen bisheriger Friedhofsordnungen außer Kraft, soweit in § 28 keine besondere Regelung erfolgt ist.

**Ausfertigung und kirchenaufsichtliche Genehmigung:**

Die vorstehende Friedhofsordnung wurde beschlossen durch den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Holtrop am 20.11.2015.

Sie wird hiermit ausgefertigt und gilt gemäß § 66 Abs. 7 der Kirchengemeindeordnung als kirchenaufsichtlich genehmigt.

Für den Kirchenkreisvorstand des Ev.-luth. Kirchenkreises Aurich:

Aurich, den 07.12.2015

**Ev.-luth. Kirchenamt in Aurich**

---

**Friedhofsgebührenordnung  
für den Friedhof der  
Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Holtrop**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 27 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Holtrop hat der Kirchenvorstand folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

**§ 1 - Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

## **§ 2 - Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist,
1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
  2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
  3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist,
1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
  2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 3 - Entstehen der Gebührenpflicht**

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

## **§ 4 - Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

## **§ 5 - Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührens-betrages erhoben werden; abzurunden ist auf den nächsten durch 50,00 € teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

## § 6 - Gebührentarif

### I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

#### 1. Wahlgrabstätte - je Grabstelle -:

- a) Sarg, für 30 Jahre: ----- 153,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung: ----- 5,10 €
- c) Kindersarg, für 20 Jahre: ----- 85,00 €
- d) für jedes Jahr der Verlängerung: ----- 4,25 €

#### 2. Rasenwahlgrabstätte - je Grabstelle -:

Die Gebühr beinhaltet die Verleihung des Nutzungsrechtes, die Anlegung der Grabstätte als Grünfläche, deren laufenden Pflege sowie die Ablösung der Friedhofsunterhaltungsgebühr:

- a) Sarg, für 30 Jahre: ----- 993,00 €
  - b) für jedes Jahr der Verlängerung: ----- 33,10 €
- Für jedes Jahr der **Umwandlung** zusätzlich zu einer bereits entrichteten Gebühr für das Nutzungsrecht ein Gebührenanteil für die Rasenpflege und die Ablösung der Friedhofsunterhaltungsgebühr:
- Sargstelle, pro Jahr: ----- 28,00 €

#### 3. -entfällt-

#### 4. Zusätzliche Beisetzung von Urnen:

Überschreitet bei zusätzlicher Beisetzung einer Urne in einer bereits belegten Grabstätte die neue Ruhezeit die bisherige Nutzungszeit, wird eine Gebühr nach vorstehenden Sätzen für jedes Jahr der Anpassung an die neue Ruhezeit erhoben, bei mehrstelligen Grabstätten für jede Stelle.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb, die Umwandlung und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für den gesamten Zeitraum im Voraus erhoben.

### II. Gebühren für die Bestattung bzw. Beisetzung:

für das Ausheben und Verfüllen der Gruft:

- a) für eine Sargbestattung ab 6. Lebensjahr: ----- 310,00 €
- b) für eine Sargbestattung im Kindergrab: ----- 185,00 €
- c) für eine Urnenbeisetzung: ----- 155,00 €

### III. Gebühren für Ausgrabungen:

- a) Festsetzung erfolgt im Einzelfall nach Arbeitsaufwand, mindestens jedoch die jeweils doppelte Gebühr entsprechend Ziffer II.a)-c).
- b) Erstattung eventueller Auslagen für Fremdkosten.

### IV. Nutzungsgebühren: -entfällt-

### V. Friedhofsunterhaltungsgebühr (zur Finanzierung der Kosten für die allgemeine Bewirtschaftung und Pflege der Friedhofsanlage):

- für ein Jahr - je Grabstelle -: ----- 8,00 €

**VI. Sonstige Gebühren:**

a) Genehmigung zur Errichtung oder Änderung von Grabmalen:	
aa) stehendes Grabmal (inkl. jährl. Standsicherheitskontrolle: -----	25,00 €
ab) liegendes Grabmal:-----	5,00 €
b) Verwaltungstätigkeiten auf Antrag/Veranlassung (z.B. Umschreibung des Nutzungsrechtes, Umwandlung der Grabart): -----	10,00 €
c) Teetafel	
ca) anlässlich einer Einsargung: -----	40,00 €
cb) anlässlich einer Beerdigung: -----	50,00 €

**§ 7**

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet. Zusätzlich kann die Erstattung von entstandenen Sachkosten und Auslagen gefordert werden.

**§ 8 - Vorausleistungen**

Vorausleistungen auf die Friedhofsunterhaltungsgebühr – § 6 Ziffer V – auf freiwilliger Basis werden als treuhänderische Hinterlegung behandelt und die entsprechende Grabstätte von der jeweiligen Hebung ausgesetzt, solange dieses Treuhandkonto einen positiven Bestand aufweist.

**§ 9 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung, frühestens jedoch zum 01.01.2016 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung treten die bisherigen Bestimmungen über Friedhofsgebühren außer Kraft.

**Ausfertigung und kirchenaufsichtliche Genehmigung:**

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wurde beschlossen durch den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Holtrop am 20.11.2015.

Sie wird hiermit ausgefertigt und gilt gemäß § 66 Abs. 7 der Kirchengemeindeordnung als kirchenaufsichtlich genehmigt.

Für den Kirchenkreisvorstand des Ev.-luth. Kirchenkreises Aurich:

Aurich, den 07.12.2015

**Ev.-luth. Kirchenamt in Aurich**



**Friedhofsordnung  
für den Friedhof der  
Evangelisch-lutherischen Inselkirchengemeinde Juist**

**Der kirchliche Friedhof ist die Stätte, auf der die Gemeinde ihre Toten zur letzten Ruhe bettet.  
Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen dafür, dass der Mensch vergänglich ist.  
Er ist aber auch ein Ort für die Verkündung der Botschaft, dass Christus dem Tod die Macht  
genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird.  
An der Gestaltung des Friedhofes wird sichtbar, inwieweit der Toten in Liebe gedacht wird  
und bei diesem Gedenken christlicher Glaube lebendig ist.  
Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung eines  
christlichen Friedhofes ihren Sinn, ihre Richtung und Weisung.**

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13.11.1973 (KABl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Inselkirchengemeinde Juist (im Nachfolgenden als „Kirchenvorstand“ bzw. „Kirchengemeinde“ bezeichnet) folgende Friedhofsordnung beschlossen:

### **Inhaltsverzeichnis**

#### **I - Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 - Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 - Rechtscharakter, Leitung und Verwaltung
- § 3 - Schließung und Entwidmung

#### **II - Ordnungsvorschriften**

- § 4 - Öffnungszeiten
- § 5 - Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 - Dienstleistungen/Gewerbliche Tätigkeiten

#### **III - Bestattungs-/Beisetzungsvorschriften**

- § 7 - Anmeldung einer Bestattung/Beisetzung
- § 8 – Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 - Ruhezeiten
- § 10 – Umbettungen und Ausgrabungen

#### **IV - Grabstätten**

- § 11 - Allgemeines
  - 11/01 - Geltungsbereich
  - 11/02 - Grabstätte / Grabstelle
  - 11/03 - Rechte an Grabstätten
  - 11/04 - Nutzungsrecht / Nutzungszeit
  - 11/05 - Bestattungs-/Beisetzungsberechtigte
  - 11/06 - Übergang / Übertragung von Nutzungsrechten
  - 11/07 - Grabmaße
  - 11/08 - Ausheben der Gräber
  - 11/09 - Arten von Grabstätten
- § 12 - Reihengrabstätten
- § 13 - Wahlgrabstätten
- § 14 – Gemeinschaftsgrabstätten

## **V - Anlage und Pflege der Grabstätten**

- § 15 - Anlegungsgrundsätze
- § 16 - Grabpflege, Grabschmuck
- § 17 – Vernachlässigung

## **VI – Gestaltung von Grabmalen**

- § 18 - Gestaltungsgrundsatz
- § 19 - Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

## **VII - Grabmale und andere Anlagen**

- § 20 - Errichtung und Änderung von Grabmalen
- § 21 - Mausoleen und gemauerte Gräfte
- § 22 - Entfernung
- § 23 – Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

## **VIII – Leichenräume und Trauerfeiern**

- § 24 - Trauerfeier
- § 25 - Benutzung der Kirche

## **IX – Haftung und Gebühren**

- § 26 - Haftung
- § 27 – Gebühren

## **X - Schlussvorschriften**

- § 28 - Übergangsvorschriften
- § 29 – Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Ausfertigung und Genehmigung

Hinweise

## **I - Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich und Friedhofszweck**

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde in seiner jeweiligen Größe. Eigentümerin des Friedhofes ist die Kirchengemeinde.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung der Leichen bzw. der Beisetzung der Aschen der Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Juist waren sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen oder deren Bestattung bzw. Beisetzung in der Grabstätte einer anderen nutzungsberechtigten Person nach den Regelungen des § 11/08 Abs. 2 möglich ist. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes, soweit ein Elternteil die Voraussetzungen entsprechend Satz 1 erfüllt. Die Bestattung bzw. Beisetzung anderer Personen kann zugelassen werden, soweit Grabstätten in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen.

### **§ 2**

#### **Rechtscharakter, Leitung und Verwaltung**

(1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet.

(2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben hat der Kirchenvorstand das Evangelisch-lutherische Kirchenamt in Aurich in Zusammenarbeit mit einem/r jeweils vom Kirchenvorstand zu bestimmenden Friedhofsverwalter/in vor Ort beauftragt (gemeinsam im Folgenden als „Friedhofsverwaltung“ bezeichnet). Die zusätzliche Bildung eines Friedhofsausschusses ist möglich.

(4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung bzw. Beisetzung, einer Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

(5) Der Kirchenvorstand führt Verzeichnisse der Grabstätten, der Nutzungsrechte, der Bestatteten und Beigesetzten sowie deren Ruhezeiten. Werden diese Verzeichnisse an verschiedenen Stellen bzw. von verschiedenen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen als Arbeitsexemplare geführt, gilt nur der im Kirchenamt gespeicherte Datenbestand als die einzige rechtsverbindliche Version aller Verzeichnisse.

(6) Der Kirchenvorstand kann einen in Ausführung dieser Friedhofsordnung rechtsverbindlichen Gestaltungsplan erstellen, in dem u.a. die Zulässigkeit bestimmter Grabarten oder Gestaltungen in den jeweiligen Friedhofsbereichen sowie die räumlichen und zeitlichen Regelungen für die Vergabe neuer Nutzungsrechte festgelegt werden.

### **§ 3**

#### **Schließung und Entwidmung**

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen bzw. Beisetzungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen, an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten und auch die Art der Bestattung oder Beisetzung. Ausnahmen von diesen Einschränkungen kann der Kirchenvorstand im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.

(3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen und Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

## **II - Ordnungsvorschriften**

### **§ 4**

#### **Öffnungszeiten**

(1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten - in jedem Fall aber nur bei Tageslicht - für den Besuch geöffnet. Außerhalb dieser Zeiten ist das Betreten nicht gestattet.

(2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

(3) Sofern bei eventueller Schnee- und/oder Eisglätte die Wege auf dem Friedhof nur insoweit geräumt werden, wie dies für die notwendige Aufrechterhaltung des Friedhofszweckes erforderlich ist, geschieht die Benutzung nicht geräumter oder gestreuter Wege durch Friedhofsbesucher dann auf eigene Gefahr.

## **§ 5**

### **Verhalten auf dem Friedhof**

(1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, die Würde des Menschen oder die Ruhe der Toten verletzen oder die geeignet sind, politische Gedanken öffentlich zu verbreiten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofes untersagen. Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art – ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer – zu befahren; werden Fahrräder zum Transport von Arbeitsgeräten und Grabschmuck benötigt, sind diese zu schieben,
- b) Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung - dazu gehört auch ein sich auf dem Friedhof bewegende Trauerzug - störende Arbeiten auszuführen,
- d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerfen; derartige Aufnahmen sind während Trauerfeiern und Bestattungen bzw. Beisetzungen auch zu privaten Zwecken grundsätzlich nicht zugelassen, soweit sie sich störend auf den jeweiligen Handlungsablauf auswirken könnten,
- e) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungs- bzw. Beisetzungsfeier notwendig und üblich sind,
- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
- g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
- h) die Wasserentnahme zu anderen als zu Zwecken der Grabpflege,
- i) Tiere mitzubringen (ausgenommen Blindenhunde),
- j) zu lärmern und zu spielen oder den Friedhof für sportliche Betätigungen zu benutzen.

(3) Der Kirchenvorstand kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen Anderer nicht beeinträchtigt werden und für die Ordnung auf dem Friedhof weitere Bestimmungen erlassen.

(4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung des Kirchenvorstandes.

## **§ 6**

### **Dienstleistungen / Gewerbliche Tätigkeiten**

(1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter, usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.

(3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer trotz vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern oder andere Friedhofsbesucher und -benutzer gefährden. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung und Gefährdung Anderer ausgeschlossen ist. Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum (z.B. abgeräumte Grabsteine, Einfassungen, Fundamente und sonstigen Bauschutt) lagern. Wird dies nicht beachtet, kann die Friedhofsverwaltung nach erfolgloser Aufforderung - im Wiederholungsfall oder bei unmittelbarer Gefahr auch ohne Aufforderung - die Entsorgung auf Kosten des Verursachers veranlassen. Geräte und Materialien von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserstellen des Friedhofes gereinigt werden.

(5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

### **III - Bestattungs-/Beisetzungsvorschriften**

Grundsätzlich gelten alle Bestimmungen dieser Friedhofsordnung in gleicher Weise für Erdbestattungen wie auch für Aschenbeisetzungen, sofern in der jeweiligen Bestimmung keine entsprechende Unterscheidung geregelt wird.

#### **§ 7**

#### **Anmeldung einer Bestattung/Beisetzung**

(1) Eine Bestattung/Beisetzung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Die Friedhofsverwaltung kann dazu das Ausfüllen der von ihr vorgehaltenen Formulare verlangen. Bei der Anmeldung ist mitzuteilen, wenn eine andere Person als der/die zuständige Pastor/in die Bestattung/Beisetzung leiten und/oder weitere Personen dabei gestaltend mitwirken sollen. Ebenso ist mitzuteilen, wenn besondere oder unübliche Abläufe der Bestattung/Beisetzung und Trauerfeier vorgesehen sind. Dies gilt insbesondere für Bestattungen/Beisetzungen nach anderen als christlichen Ritualen und Abläufen.

(2) Bei fehlenden oder unvollständigen Unterlagen oder bei Zweifeln der Friedhofsverwaltung an der Berechtigung zur Ausübung eines Nutzungsrechts kann die Inanspruchnahme einer Grabstätte so lange verweigert werden, bis erforderliche und geeignete Unterlagen vollständig beigebracht sind bzw. die Berechtigung zur Ausübung des Nutzungsrechtes nachgewiesen ist. Etwaige Folgen oder Kosten aus einer dadurch möglicherweise entstehenden Verzögerung der Bestattung/Beisetzung gehen nicht zu Lasten der Kirchengemeinde oder der Friedhofsverwaltung.

(3) Der Kirchenvorstand kann Personen, die die Bestattung/Beisetzung leiten bzw. dabei gestaltend mitwirken sollen, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan oder in anderer Weise gegen die Würde eines Friedhofes verstoßen haben und eine Wiederholung für möglich bzw. wahrscheinlich gehalten wird. Ebenso kann der Kirchenvorstand Handlungen und Rituale bei der Bestattung/Beisetzung und Trauerfeier untersagen, wenn sie gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche oder in anderer Weise gegen die Menschenwürde oder die Würde eines Friedhofes verstoßen.

(4) Der Zeitpunkt der Bestattung/Beisetzung wird nach interner Regelung vom Kirchenvorstand, dem Pfarramt oder der Friedhofsverwaltung festgesetzt. Im Zweifelsfall entscheidet der Kirchenvorstand. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

## **§ 8**

### **Beschaffenheit von Särgen und Urnen**

(1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.

(2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht. Für die Bestattung sind daher zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Säрге aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstige umweltgefährdende Lacke oder Zusätze erhalten erlaubt.

(3) Die Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Säрге ist bei der Anmeldung der Bestattung die Zustimmung der Friedhofsverwaltung einzuholen.

(4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidung gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.

(5) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

## **§ 9**

### **Ruhezeiten**

(1) Die Ruhezeit ist die Dauer, während der grundsätzlich nicht in den Ruhebereich eines/einer Bestatteten/Beigesetzten eingegriffen werden darf.

(2) Die Ruhezeit für Leichen beträgt bei Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr 25 Jahre, in allen anderen Fällen 20 Jahre.

(3) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.

## **§ 10**

### **Umbettungen und Ausgrabungen**

(1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.

(2) Leichen und Aschenreste dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde oder einer richterlichen Anordnung ausgegraben oder umgebettet werden.

(3) Sind nach diesen Bestimmungen Ausgrabungen oder Umbettungen genehmigt oder angeordnet worden, gelten für deren Ausführung folgende Regelungen:

1. Die beabsichtigte Graböffnung und Ausgrabung ist bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.
2. Die von der zuständigen Behörde schriftlich ausgestellte Genehmigung zur Graböffnung und Ausgrabung ist der Friedhofsverwaltung vorzulegen.

3. Die nutzungsberechtigte Person der Grabstätte hat eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass alle aufgrund dieser Maßnahme entstehenden Kosten - dazu gehören auch die Kosten, die aufgrund dieser Ausgrabung durch eventuelle Beeinträchtigungen und Beschädigungen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen - von ihr übernommen werden.
4. Der Zeitpunkt der Ausgrabungsarbeiten ist mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen. Die Arbeiten dürfen nur im Beisein und unter der Aufsicht einer dafür von der Friedhofsverwaltung benannten Person vorgenommen werden, die auch hinsichtlich Grablage, Einhaltung von Sicherheitsbestimmungen, Lagerung des Grabaushubs und sonstiger weiterer Friedhofsvorschriften weisungsbefugt ist.
5. Es liegt in der Entscheidung der Friedhofsverwaltung, ob Mitarbeiter des Friedhofes für die Durchführung der Ausgrabungsarbeiten zur Verfügung stehen. Ansonsten hat die die Ausgrabung veranlassende Person selbst und auf eigene Kosten für Hilfskräfte zu sorgen. Die Bereitstellung von Arbeitsgerät ist mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.
6. Sofern die Genehmigungsbehörde in ihrem Bescheid keine oder keine andere Bestimmung getroffen hat, sind die Arbeiten außerhalb der Öffnungszeiten des Friedhofes abschließend auszuführen. Sofern dies nicht eingehalten werden kann oder trotz Schließung ein tatsächlicher Zugang für Unbefugte möglich ist, sind rechtzeitig weiträumige Absperrmaßnahmen vorzunehmen und deren Einhaltung sicherzustellen.
7. Die Grabstelle ist nach Abschluss der Arbeiten wieder ordnungsgemäß zu verfüllen und sämtliche an der Umgebung der Grabstelle oder an Friedhofseinrichtungen entstandenen Beeinträchtigungen zu beseitigen. Hinsichtlich der Wiederherrichtung der Grabstätte und deren Gestaltung gelten die allgemeinen Bestimmungen für den Friedhof bzw. den betroffenen Friedhofsbereich.

(4) Bei Ausgrabungen aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ersetzt die Anordnungsverfügung den Genehmigungsbescheid nach Absatz 2 Ziffer 2.

(5) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Ausgrabung und Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(6) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes dem nicht entgegenstehen.

#### **IV - Grabstätten**

##### **§ 11**

##### **Allgemeines**

###### **11/01 - Geltungsbereich**

Diese nachfolgenden Bestimmungen haben für alle Grabstätten dieses Friedhofes Gültigkeit, sofern nicht in den speziellen Bestimmungen zu den jeweiligen Grabarten abweichende Regelungen festgelegt sind.

###### **11/02 - Grabstätte / Grabstelle**

(1) Eine Grabstätte ist ein bestimmter nach Lage und Größe festgelegter Teil des Friedhofes, der einer bestimmten nutzungsberechtigten Person für Bestattungs- und Beisetzungs-zwecke zur Verfügung steht. Eine Grabstätte bildet eine rechtliche Einheit und kann je nach Grabart aus einer oder mehreren Grabstellen bestehen.

(2) Eine Grabstelle ist der für die jeweilige Belegung vorgesehene Teil einer Grabstätte.

### **11/03 - Rechte an Grabstätten**

(1) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person (Nutzungsberechtigte), nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

(2) Rechte an Reihengrabstätten werden nur im Todesfall verliehen.

(3) Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht. Maßgeblich sind die zur Verfügung stehenden freien Grabstätten.

(4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder eine Asche bestattet bzw. beigesetzt werden, sofern sich aus den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung zu bestimmten Grabarten keine anderen Regelungen ergeben. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt verstorbenes Kind - oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr - auch Fehlgeborene und Ungeborene - dürfen in einer Grabstelle bestattet bzw. beigesetzt werden.

### **11/04 - Nutzungsrecht / Nutzungszeit**

(1) Das Nutzungsrecht beinhaltet Rechte und Pflichten der nutzungsberechtigten Person, die sich im Einzelnen aus den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung ergeben. Das Nutzungsrecht entsteht mit der Zulassung einer Bestattung bzw. Beisetzung in dieser Grabstätte, ansonsten aufgrund einer entsprechenden schriftlichen Bestätigung (Graburkunde/Gebührenbescheid/...) der Friedhofsverwaltung.

(2) Die Nutzungszeit ist die Zeit, für die ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte besteht.

(3) Die Dauer der Nutzungszeit, die Möglichkeiten zu deren Verlängerung sowie die sich aus dem Nutzungsrecht ergebenden Rechte und Pflichten der nutzungsberechtigten Personen sind in den Bestimmungen zu den jeweiligen Grabarten geregelt.

### **11/05 - Bestattungs-/Beisetzungsberechtigte**

(1) In einer Grabstätte dürfen die nutzungsberechtigte Person und folgende ihrer Angehörigen bestattet bzw. beigesetzt werden:

- a) Ehegatte/in,
- b) Lebenspartner oder Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
- c) Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
- d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) Eltern,
- f) Geschwister,
- g) Stiefgeschwister,
- h) die nicht unter Buchst. a) bis g) fallenden Erben.

(2) Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet bzw. beigesetzt wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung bzw. Beisetzung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung bzw. Beisetzung im angenommenen Sinne der nutzungsberechtigten Person zuzulassen oder - wenn Zweifel an dieser Annahme bestehen - abzulehnen. Die Bestattung bzw. Beisetzung anderer, auch nicht verwandter Personen bedarf eines Antrages der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.



### **11/06 - Übergang / Übertragung von Nutzungsrechten**

(1) Die Nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in § 11/05 Abs. 1 Buchstaben a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der vorgesehenen neuen Nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.

(2) Die Nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welche ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung des Rechtsnachfolgers oder der Rechtsnachfolgerin ist beizubringen.

(3) Hat die Nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach § 11/05 Abs. 1 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge mit deren Zustimmung über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in § 11/05 Abs. 1 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach § 11/05 Abs. 1 geworden ist. Für die Übertragung gilt Abs. 1.

(4) Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit von Erklärungen über familiärer Zusammenhänge und getroffene Vereinbarungen zu überprüfen; etwaige daraus entstehende Streitigkeiten sind zwischen den betroffenen Personen zu regeln. Bei unklarer Rechtslage kann die Friedhofsverwaltung über die betroffene Grabstätte ein vorläufiges Verfügungsverbot bis zur Klärung der Rechtsverhältnisse verhängen.

### **11/07 - Grabmaße**

(1) Die Größe der Grabstätten und Grabstellen ergibt sich aus den Bestimmungen der jeweiligen Grabart und aus einem eventuellen Gestaltungsplan des Friedhofes. Es handelt sich dabei stets um die Maße für neu anzulegende Grabstätten und Grabstellen. Wo diese Maße bei bestehenden Grabstätten und Grabstellen nicht erreicht werden, bleibt es bei den bisherigen Grabmaßen, sofern diese im Einzelfall vertretbar sind.

(2) Die Mindesttiefe eines Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(3) Bei der Anlegung der Grabstätte, insbesondere bei der Anbringung einer festen Einfassung oder dem Aufstellen eines Grabmales, sind die Gestaltungsvorschriften und der Gestaltungsplan zu beachten. Im Zweifelsfall sind die Abmessungen der Grabstätte mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen. Bei falscher Anlegung der Grabstätte ohne eine derartige Abstimmung oder bei einer Anlegung entgegen evtl. erhaltener Anweisungen kann eine Änderung oder Beseitigung der angebrachten Anlagen entsprechend § 18 Abs. 2 verlangt werden.

### **11/08 - Ausheben der Gräber**

(1) Ein Grab darf nur mit Auftrag der Friedhofsverwaltung und nur von Personen bzw. Dienstleistern ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür vom Kirchenvorstand bzw. der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind. Eventuell ortsübliche ehrenamtliche Nachbarschaftshilfe oder dergleichen gilt dabei grundsätzlich als zugelassen, sofern eine gemäß Satz 1 benannte Person die verantwortliche Aufsicht führt.

(2) Vor Beginn der Arbeiten zum Ausheben des Grabes hat die nutzungsberechtigte Person eventuelles Zubehör der Grabstätte (Grabmal, Einfassung, bauliche Anlagen) auf ihre Kosten entfernen zu lassen. Über den Umfang bzw. das Erfordernis entscheidet die nach Abs. 1 verantwortliche Person, im Zweifelsfall die Friedhofsverwaltung.

(3) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung nach Absatz 2 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör entfernt werden, kann die Friedhofsverwaltung diese Arbeiten auf Kosten der nutzungsberechtigten Person ausführen lassen oder das Ausheben des Grabes und damit ggfs. den vorgesehenen Bestattungstermin zurückstellen. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

(4) Für die vorübergehende Lagerung des Grabaushubes anlässlich einer Bestattung können bei Bedarf benachbarte Grabstätten in Anspruch genommen werden. Dort vorhandene Bepflanzung kann zu diesem Zweck kurzfristig entfernt, pflanzengerecht gelagert und anschließend wieder eingebracht werden. Die betroffene nutzungsberechtigte Person hat diese vorübergehende Beeinträchtigung ihrer Grabstätte zu dulden.

#### **11/09 - Arten von Grabstätten**

Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

- a) Urnenreihengrabstätten (§ 12)
- b) Wahlgrabstätten (§ 13)
- c) Gemeinschaftsgrabstätten (§ 14)

#### **§ 12**

##### **Urnenreihengrabstätten**

(1) Urnenreihengrabstätten sind Aschegrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche vergeben werden. Ein Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht möglich.

(2) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen etwa folgende Größe haben: Länge: 1,20 m Breite: 1,00 m.

Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan des Friedhofes maßgebend.

(3) Hinsichtlich der Gestaltung der Grabstätten sind die Bestimmungen des Abschnittes V maßgebend.

#### **§ 13**

##### **Wahlgrabstätten**

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen oder zur Bestattung von Aschen, an denen gewisse Wahlmöglichkeiten hinsichtlich Lage, Größe und Dauer des Nutzungsrechts im Rahmen der durch diese Friedhofsordnung vorgegebenen Bestimmungen bestehen.

(2) Wahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren, (maximal vier) Grabstellen vergeben.

(3) Je Grabstelle darf nur eine Leiche von Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr oder zwei Kinderleichen bis zum 6. Lebensjahr (gilt auch für Tot- und Ungeborene) bestattet werden. Pro Wahlgrabstelle darf zusätzlich eine Urne beigesetzt werden, wenn die Ruhezeit der Urne die Nutzungszeit der Grabstätte nicht übersteigt bzw. die Nutzungszeit entsprechend verlängert wird. Nach einer Urnenbeisetzung ist während der Dauer der Ruhezeit der Urne eine Erdbestattung nicht zulässig.

(4) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen etwa folgende Größe haben: Länge: 2,40 m Breite: 1,20 m.

(5) Hinsichtlich der Gestaltung der Grabstätten sind die Bestimmungen des Abschnittes V maßgebend.

(6) Die Dauer des erstmalig verliehenen Nutzungsrechts beträgt 25 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet; sie gilt jedoch in allen Fällen der Beendigung im Ablaufjahr stets bis zum Jahresende. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.

(7) Die erforderlichen Ruhezeiten in einer Grabstätte bestimmen die Dauer des Nutzungsrechtes. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit.

(8) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Abs. 2 auf Antrag der nutzungsberechtigten Person für die gesamte Wahlgrabstätte um Zeiträume von jeweils 5 Jahren (5, 10, 15 Jahre usw.) verlängert werden, jedoch jeweils höchstens um die Zeit eines neuen Nutzungsrechtes gem. Abs. 5. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Der Kirchenvorstand kann in begründeten Fällen - z.B. bei planerischen oder gestalterischen Maßnahmen - Grabstätten von der Verlängerung ausschließen, die Verlängerung zeitlich begrenzen oder von der Einhaltung bestimmter Voraussetzungen abhängig machen. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(9) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Grabstätten besteht kein Anspruch auf Erstattung. Der Kirchenvorstand kann in Härtefällen Ausnahmen beschließen.

## **§ 14**

### **Gemeinschaftsgrabstätten**

(1) Gemeinschaftsgrabstätten sind die Zusammenfassung einer Vielzahl von Grabstätten unterschiedlicher Nutzungsberechtigter zu einer einheitlichen Anlage. Die Grabstätten sind grundsätzlich nur für Aschen vorgesehen. Einzelheiten und eventuelle Einschränkungen können im Rahmen eines Gestaltungsplanes geregelt werden. Die Gestaltungsbefugnis an Gemeinschaftsgrabstätten verbleibt bei der Kirchengemeinde.

(2) Innerhalb der Gesamtgrabstätte werden Einzelgrabstätten eingerichtet, an denen jeweils Einzelnutzungsrechte verliehen werden. Für die Vergabe dieser Einzelnutzungsrechte gelten grundsätzlich die allgemeinen Bestimmungen dieser Friedhofsordnung.

(3) Die Grabstellen werden der Reihe nach im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche zur Verfügung gestellt. Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Zuteilung einer Grabstätte in bestimmter Lage.

(4) Die Gemeinschaftsgrabstätte wird vom Friedhofsträger gestaltet und dauernd gepflegt. Die Grabstätten werden als Rasenflächen angelegt. Die Lage der einzelnen Grabstätten wird nicht kenntlich gemacht; sie ergibt sich lediglich aus den Friedhofsverzeichnissen. Die Anbringung von Markierungen jeglicher Art durch die nutzungsberechtigte Person oder Angehörige ist nicht zulässig. Die Gemeinschaftsgrabstätte erhält ein für alle Grabstätten gemeinsames Denkmal. Der Vorname und der Name, evtl. auch der Geburtsname, sowie das Geburts- und Sterbedatum der Bestatteten und Beigesetzten werden auf den dafür vorgesehenen Einrichtungen in einheitlicher Form angebracht. Darüber hin-

ausgehende Einträge sind nicht zugelassen. Grabschmuck ist nur an den dafür besonders vorgesehenen Plätzen abzulegen. Unansehnlich gewordener Grabschmuck kann von den Friedhofsmitarbeitern entfernt werden. Das Ablegen von Grabschmuck direkt auf der Grabstelle ist mit Ausnahme des Sarggesteckes und/oder Familienkranzes anlässlich der Bestattung/Beisetzung nicht zulässig. Der Kirchenvorstand ist zur Aufbewahrung abgeräumter Gegenstände (z.B. Pflanzschalen und dergl.) nicht verpflichtet.

## **V - Anlage und Pflege der Grabstätten**

Dieser Abschnitt V gilt für alle Grabstätten des Friedhofes, sofern nicht für bestimmte Grabarten oder Friedhofsbereiche ausdrücklich abweichende Bestimmungen gefasst sind.

### **§ 15**

#### **Anlegungsgrundsätze**

(1) Grabstätten müssen innerhalb von drei Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts als Grabstätte erkennbar hergerichtet bzw. angelegt sein. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechts.

(3) Grabstätten sind so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden. Grabstätten sind ebenerdig anzulegen, allenfalls geringfügig höher als das Niveau der angrenzenden oder nächsten Wege. Die Höhe der Beete darf 10 cm nicht überschreiten. Auf Dauer angelegte Grabhügel sind nicht zulässig.

(4) Bei der Anlage einer Grabstätte darf die zulässige Grabstättengröße nicht überschritten werden. Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.

(5) Grabstätten dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

(6) Der Baumbestand auf dem Friedhof steht unter besonderem Schutz. Bäume und Sträucher über 3 m Höhe dürfen nur beseitigt werden, wenn eine Gefährdung (absterbende Bäume oder ähnliches) von Grabstätten zu befürchten ist. Eine bloße Beeinträchtigung von Grabstätten durch Laub, Wurzelwerk, Schatteneinwirkung oder Früchte reicht für einen Beseitigungsanspruch nicht aus. Der Kirchenvorstand kann den rechtzeitigen Schnitt von stark wucherndem Bewuchs auf den Grabstätten anordnen. Sollen Bäume auf dem Friedhof gefällt oder extrem beschnitten werden, muss der Kirchenvorstand vorher um Zustimmung gebeten werden.

(7) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

(8) Grabeinfassungen können aus natürlichen Pflanzen oder festem Material bestehen, sofern in besonderen Gestaltungsvorschriften bestimmter Grabarten oder Friedhofsbereiche nicht etwas Anderes bestimmt ist. Natürliche Pflanzen sind durch Beschneiden innerhalb der Grababmessungen und möglichst niedrig zu halten.

(9) Feste Grabeinfassungen sind nur aus Naturstein zugelassen. Sie sollen in Material und Gestaltung eine harmonische Einheit mit einem eventuellen Grabmal bilden.

(10) Grabstellen sind möglichst zu bepflanzen. Die Abdeckung mit Kies oder Splitt auf einer Größe von mehr als 2/3 der Grabstelle ist nicht gestattet. Es darf kein luft- und wasserundurchlässiger Unterbau angelegt werden. Die Verwendung von Grabplatten bedarf der Zustimmung des Kirchenvorstandes. Gleiches gilt für nicht lebende Grabeinfassungen über 10 cm Höhe (Zäune u.ä.)

## **§ 16**

### **Grabpflege, Grabschmuck**

(1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmale und andere Anlagen ist nicht gestattet.

(2) Grabbepflanzung und Grabschmuck dürfen nur aus natürlichen Pflanzen bestehen. Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Stoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Gebinden und Gestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden (ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen) und dürfen ebenso wie Verpackungsmaterial und Transportbehälter aus diesen Stoffen (z.B. Tragebeutel, Paletten, Töpfe u.ä.) nicht in die Friedhofsabfälle gelangen, sondern sind mitzunehmen, soweit keine entsprechende Entsorgungsmöglichkeit angeboten wird.

(3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o.ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

(4) Zu entfernende Pflanzen und unansehnlich gewordener Grabschmuck sind an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Eine evtl. vorgesehene Abfallsortierung ist zu beachten.

## **§ 17**

### **Vernachlässigung**

(1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt oder über einen längeren Zeitraum oder wiederholt derart in der Pflege vernachlässigt, dass der Gesamteindruck dieses Friedhofsbereiches darunter leidet, oder wachsen Pflanzen über die Größe der Grabstätte hinaus oder wird die zulässige Höhe der Bepflanzung überschritten, hat die nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist (maximal 3 Monate) in Ordnung zu bringen.

(2) Werden die beanstandeten Mängel nicht in der gesetzten Frist beseitigt, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen oder die Grabstätte einebnen und begrünen lassen. Die Pflege solcher eingeebneten und begrünter Grabstätten erfolgt bis zu einer möglichen Neuanlegung durch die nutzungsberechtigte Person durch den Friedhofsträger auf Kosten der nutzungsberechtigten Person. Grabmale werden dabei nach Möglichkeit unter Beachtung der an die Standsicherheit zu stellenden Anforderungen erhalten. Der Kirchenvorstand ist darüber hinaus berechtigt, das Nutzungsrecht an der Grabstätte ohne Entschädigung einzuschränken oder bei nicht belegten Grabstätten auch zu entziehen, sofern die nutzungsberechtigte Person unter Darlegung der Gründe und unter Fristsetzung hierauf hingewiesen wurde.

(3) Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekannt nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleiben die öffentliche Aufforderung oder der Hinweis auf der Grabstätte drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung entsprechend Abs. 2 verfahren.

(4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

## **VI - Gestaltung von Grabmalen**

### **§ 18**

#### **Gestaltungsgrundsatz**

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

### **§ 19**

#### **Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen**

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben, die evangelische Kirche oder in anderer Weise gegen die Menschenwürde und die Würde eines Friedhofes richten. Im Übrigen gilt § 18 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite in unauffälliger Weise angebracht werden.

(2) Die Breite der Grabmale darf bei Einzelgrabstellen 0,60 m und bei Doppelgrabstellen 1,20 m, die Höhe der Grabmale 1,00 m nicht überschreiten. Einfassungen sind dem Grabmal anzupassen. Sie dürfen in Höhe und Breite bis zu jeweils 10 cm errichtet werden. Die Höhe lebender Einfassungen darf 40 cm nicht überschreiten. Schutzzäune dürfen die Höhe von 60 cm nicht überschreiten.

(3) Das Grabmal soll sich harmonisch in das Gesamtbild des betroffenen Friedhofsbereiches eingliedern. Grabmale und Einfriedungen dürfen nur aus Naturstein oder Holz – ausgenommen Tropenholz – hergestellt werden.

(4) Die Kirchengemeinde empfiehlt, nach Möglichkeit nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen mit einer unabhängigen Zertifizierung (z.B. ein Fair-Handels-Siegel, Rugmark-Siegel oder XertifiX-Siegel) zu errichten, die bestätigt, dass das Produkt nicht mittels ausbeuterischer Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind oder bearbeitet wurden.

(5) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür ist die Nutzungsberechtigte Person verantwortlich.

(6) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist die für die Unterhaltung verantwortliche Nutzungsberechtigte Person verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person geeignete Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person zu entfernen. Ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

## **VII - Grabmale und andere Anlagen**

### **§ 20**

#### **Errichtung und Änderung von Grabmalen**

(1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderer Anlagen bedarf der schriftlichen Genehmigung des Kirchenvorstandes. Die Genehmigung ist vor Aufstellung oder Änderung beim Kirchenvorstand schriftlich zu beantragen.

(2) Dem Antrag ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab (1:10) beizufügen. In den Antragsunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung eingetragen sein. Die Genehmigung ist während der Arbeiten auf dem Friedhof mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhandenen Grabmal anlässlich einer weiteren Belegung lediglich zusätzliche Angaben in gleicher Ausführung wie die vorhandene Beschriftung angebracht werden sollen.

(3) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Antragstellung errichtet oder geändert worden ist.

(4) Die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der Richtlinie des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks (BIV). Die BIV-Richtlinie gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.

(5) Fachlich geeignet i.S.v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der BIV-Richtlinie die erforderlicher Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.

(6) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den genehmigten Antragsunterlagen und ist sie auch nicht genehmigungsfähig, setzt der Kirchenvorstand der Nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann der Kirchenvorstand die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsgemäßer Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 19 Absatz 5.

(7) Die Nutzungsberechtigte Person hat keinen Anspruch auf Erstattung oder sonstige Entschädigung für etwaige vor Erteilung der Genehmigung oder in Abweichung von der Genehmigung erbrachte Leistungen. Die Bestimmungen in § 20 Abs. 3 gelten entsprechend.

### **§ 21**

#### **Mausoleen und gemauerte Grüfte**

(1) Soweit auf den Friedhöfen Mausoleen oder gemauerte Grüfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden. Neubauten sind nicht möglich. Im Übrigen gelten § 19 Absätze 5 und 6 entsprechend.

(2) Die Verleihung neuer Nutzungsrechte an vorhandenen Mausoleen oder gemauerten Gräften ist nur möglich, wenn sich die Nutzungsberechtigte Person in schriftlichen Verträgen gegenüber der Friedhofsverwaltung verpflichtet, alle mit der Instandsetzung und Unterhaltung der Mausoleen und Gräfte verbundenen Kosten und die Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen. Nach Beendigung des Nutzungsrechts sind die Mausoleen oder gemauerten Gräfte von den Nutzungsberechtigten Personen vollständig zu entfernen.

## **§ 22**

### **Entfernung**

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit sind Grabmale und sonstige Anlagen innerhalb einer Frist von 3 Monaten, spätestens jedoch innerhalb einer nach Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung gesetzten Frist durch die Nutzungsberechtigte Person von der Grabstätte und vom Friedhof zu entfernen. Dazu gehören insbesondere auch Fundamente und eventuelle sonstige nicht sichtbare Teile baulicher Anlagen. Ausgenommen bleiben Grabmale und Anlagen, die gemäß § 23 für den Friedhof bzw. die Allgemeinheit als erhaltenswert festgestellt worden sind. Nach Ablauf dieser Fristen kann der Kirchenvorstand die Räumung der Grabstätte und Entfernung der Grabmale und sonstigen Anlagen auf Kosten der bisher Nutzungsberechtigten Person veranlassen. Ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte für die Dauer von drei Monaten. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet.

## **§ 23**

### **Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale**

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

## **VIII - Leichenräume und Trauerfeiern**

### **§ 24**

#### **Trauerfeier**

(1) Die Trauerfeiern können in der dafür bestimmten Kapelle auf dem Dünenfriedhof, in der Kirche oder am Grabe abgehalten werden.

(2) Der Transport der Särge aus der Leichenkammer auf dem Dünenfriedhof in die Kirche und anschließend zur Grabstätte, sowie die Dekoration der Särge obliegt dem Beerdigungsinstitut, das von den Angehörigen mit der Abwicklung des Sterbefalles beauftragt ist. Die Leichenhalle dient zur Aufnahme von Leichen bis zu deren Bestattung oder Überführung an einen anderen Ort.

(3) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenhalle von einem Beauftragten der Friedhofsverwaltung geöffnet werden. Särge sollen spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.

(4) Ein Sarg, in dem eine verstorbene Person liegt, die im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei der der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde geöffnet werden.



## **§ 25**

### **Benutzung der Kirche**

(1) Die Benutzung der Kirche für Trauerfeiern bedarf der Erlaubnis des Kirchenvorstandes. Die Benutzung kann untersagt werden, wenn die Verstorbenen keiner christlichen Konfession angehörten, im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten haben oder bei der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(2) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.

## **IX - Haftung und Gebühren**

### **§ 26**

#### **Haftung**

Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale und andere Anlagen entstehen.

### **§ 27**

#### **Gebühren**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

## **X - Schlussvorschriften**

### **§ 28**

#### **Übergangsvorschriften**

(1) Diese Ordnung gilt für alle bestehenden Nutzungsrechte, vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes 2.

(2) Bei Grabstätten, über welche die Kirchengemeinde bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungs- und Ruhezeiten und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

### **§ 29**

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Bestimmungen bisheriger Friedhofsordnungen außer Kraft, soweit in § 28 keine besondere Regelung erfolgt ist.

#### **Ausfertigung und kirchenaufsichtliche Genehmigung:**

Die vorstehende Friedhofsordnung wurde beschlossen durch den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Inselkirchengemeinde Juist am 10.12.2015.

Sie wird hiermit ausgefertigt und gilt gemäß § 66 Abs. 7 der Kirchengemeindeordnung als kirchenaufsichtlich genehmigt.

Für den Kirchenkreisvorstand des Ev.-luth. Kirchenkreises Norden:

Aurich, den 15.12.2015

**Ev.-luth. Kirchenamt in Aurich**

---

**Friedhofsgebührenordnung  
für den Friedhof der  
Evangelisch-lutherischen Inselkirchengemeinde Juist**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 27 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Inselkirchengemeinde Juist hat der Kirchenvorstand folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

**§ 1 - Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

**§ 2 - Gebührenschuldner**

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist,

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist,

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
1. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3 - Entstehen der Gebührenpflicht**

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

#### **§ 4 - Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

#### **§ 5 - Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührens-betrages erhoben werden; abzurunden ist auf den nächsten durch 50,00 € teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

#### **§ 6 - Gebührentarif**

##### **I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten - je Grabstelle -:**

- a) Wahlgrabstelle, für 25 Jahre:----- 840,00 €  
für jedes Jahr der Verlängerung:----- 33,60 €  
b) Urnenreihengrabstelle, für 20 Jahre:----- 515,00 €

c) Grabstelle in der Gemeinschaftsgrabstätte:

Die Gebühr beinhaltet die Verleihung des Nutzungs-rechtes, anteilig die Pflege der Anlage sowie die Ablösung der Friedhofsunterhaltungsgebühr:

Urnenstelle, für 20 Jahre:-----1.055,00 €

##### **4. Zusätzliche Beisetzung von Urnen:**

Überschreitet bei zusätzlicher Beisetzung einer Urne in einer bereits belegten Grabstätte die neue Ruhezeit die bisherige Nutzungszeit, wird eine Gebühr nach vorstehenden Sätzen für jedes Jahr der Anpassung an die neue Ruhezeit erhoben, bei mehrstelligen Grabstätten für jede Stelle.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für den gesamten Zeitraum im Voraus erhoben.

##### **II. - IV. entfällt**

**V. Friedhofsunterhaltungsgebühr (zur Finanzierung der Kosten für die allgemeine Bewirtschaftung und Pflege der Friedhofsanlage):**

für ein Jahr - je Grabstelle -: -----24,50 €

Die Gebühr wird zum 01.01. eines jeden Jahres fällig, bei Erwerb des Nutzungsrechtes innerhalb eines Jahres mit dem folgenden Jahresbeginn. Fällig gewordene Gebühren mehrerer Jahre können zu Hebungszeiträumen zusammengefasst werden.

**VI. Sonstige Gebühren:**

Genehmigung zur Errichtung oder Änderung von Grabmalen: -----25,00 €

**§ 7**

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet. Zusätzlich kann die Erstattung von entstandenen Sachkosten und Auslagen gefordert werden.

**§ 8 - Vorausleistungen**

Vorausleistungen auf die Friedhofsunterhaltungsgebühr – § 6 Ziffer V – auf freiwilliger Basis werden als treuhänderische Hinterlegung behandelt und die entsprechende Grabstätte von der jeweiligen Hebung ausgesetzt, solange dieses Treuhandkonto einen positiven Bestand aufweist.

**§ 9 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung, hinsichtlich der Friedhofsunterhaltungsgebühr § 6 V am 01.01.2016 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung treten die bisherigen Bestimmungen über Friedhofsgebühren außer Kraft.

**Ausfertigung und kirchenaufsichtliche Genehmigung:**

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wurde beschlossen durch den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Inselkirchengemeinde Juist am 10.12.2015.

Sie wird hiermit ausgefertigt und gilt gemäß § 66 Abs. 7 der Kirchengemeindeordnung als kirchenaufsichtlich genehmigt.

Für den Kirchenkreisvorstand des Ev.-luth. Kirchenkreises Norden:

Aurich, den 15.12.2015

**Ev.-luth. Kirchenamt in Aurich**

**Satzung zur 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung  
für den  
Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Moordorf**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13.11.1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 40 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Moordorf vom 20.08.2007 (in der Fassung der 2. Änderung vom 27.11.2014) hat der Kirchenvorstand folgende 1. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührenordnung vom 27.11.2014 beschlossen:

**Artikel 1**

**§ 6 Abs. V** wird wie folgt ergänzt:

6. Trägergebühr – pro Träger-: -----35,00 €

**Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Ausfertigung und kirchenaufsichtliche Genehmigung:**

Die vorstehende 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 27.11.2014 wurde beschlossen durch den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Moordorf am 26.11.2015.

Sie wird hiermit ausgefertigt und gilt gemäß § 66 Abs. 7 der Kirchengemeindeordnung als kirchenaufsichtlich genehmigt.

Für den Kirchenkreisvorstand des Ev.-luth. Kirchenkreises Aurich:

Aurich, den 07.12.2015

**Ev.-luth. Kirchenamt in Aurich**

---

**Friedhofsordnung für den Friedhof der  
Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Resterhufe**

**Der kirchliche Friedhof ist die Stätte, auf der die Gemeinde ihre Toten zur letzten Ruhe bettet.  
Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen dafür, dass der Mensch vergänglich ist.  
Er ist aber auch ein Ort für die Verkündung der Botschaft, dass Christus dem Tod die Macht  
genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird.  
An der Gestaltung des Friedhofes wird sichtbar, inwieweit der Toten in Liebe gedacht wird  
und bei diesem Gedenken christlicher Glaube lebendig ist.  
Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung eines  
christlichen Friedhofes ihren Sinn, ihre Richtung und Weisung.**

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13.11.1973 (KABl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Resterhufe (im Nachfolgenden als „Kirchenvorstand“ bzw. „Kirchengemeinde“ bezeichnet) folgende Friedhofsordnung beschlossen:

## **Inhaltsverzeichnis**

### **I - Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 - Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 - Rechtscharakter, Leitung und Verwaltung
- § 3 - Schließung und Entwidmung

### **II - Ordnungsvorschriften**

- § 4 - Öffnungszeiten
- § 5 - Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 - Dienstleistungen/Gewerbliche Tätigkeiten

### **III - Bestattungs-/Beisetzungsvorschriften**

- § 7 - Anmeldung einer Bestattung/Beisetzung
- § 8 – Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 - Ruhezeiten
- § 10 – Umbettungen und Ausgrabungen

### **IV - Grabstätten**

- § 11 - Allgemeines
  - 11/01 - Geltungsbereich
  - 11/02 - Grabstätte / Grabstelle
  - 11/03 - Rechte an Grabstätten
  - 11/04 - Nutzungsrecht / Nutzungszeit
  - 11/05 - Bestattungs-/Beisetzungsberechtigte
  - 11/06 - Übergang / Übertragung von Nutzungsrechten
  - 11/07 - Grabmaße
  - 11/08 - Ausheben der Gräber
  - 11/09 - Arten von Grabstätten
- § 12 - Reihengrabstätten
- § 13 - Wahlgrabstätten
- § 14 – Gemeinschaftsgrabstätten für Urnen

### **V - Anlage und Pflege der Grabstätten**

- § 15 - Anlegungsgrundsätze
- § 16 - Grabpflege, Grabschmuck
- § 17 – Vernachlässigung

### **VI – Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen**

- § 18 - Gestaltungsgrundsatz
- § 19 - Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

### **VII - Grabmale und andere Anlagen**

- § 20 - Errichtung und Änderung von Grabmalen
- § 21 - Mausoleen und gemauerte Gräfte
- § 22 - Entfernung
- § 23 – Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

### **VIII – Leichenräume und Trauerfeiern**

- § 24 - Leichenhalle
- § 25 – Benutzung der Kirche

## **IX – Haftung und Gebühren**

§ 26 - Haftung

§ 27 – Gebühren

## **X - Schlussvorschriften**

§ 28 - Übergangsvorschriften

§ 29 – Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Ausfertigung und Genehmigung

Hinweise

## **I - Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich und Friedhofszweck**

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst z.Z. das Flurstück/die Flurstücke:

<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstück</b>	<b>Größe</b>
Schwittersum	1	138/2	0,0239 ha
Schwittersum	1	332/135	0,2126 ha

**insgesamt: 0,2365 ha**

Eigentümerin des Flurstückes/der Flurstücke ist die Kirchengemeinde.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung der Leichen bzw. der Beisetzung der Aschen der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz im Gebiet der Kirchengemeinde hatten sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen oder deren Bestattung bzw. Beisetzung in der Grabstätte einer anderen nutzungsberechtigten Person nach den Regelungen des § 11/08 Abs. 2 möglich ist. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes, soweit ein Elternteil die Voraussetzungen entsprechend Satz 1 erfüllt. Die Bestattung bzw. Beisetzung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung des Kirchenvorstandes.

### **§ 2**

#### **Rechtscharakter, Leitung und Verwaltung**

(1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet.

(2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben hat der Kirchenvorstand das Evangelisch-lutherische Kirchenamt in Aurich in Zusammenarbeit mit einem/r jeweils vom Kirchenvorstand zu bestimmenden Friedhofsverwalter/in vor Ort beauftragt (gemeinsam im Folgenden als „Friedhofsverwaltung“ bezeichnet). Die zusätzliche Bildung eines Friedhofsausschusses ist möglich.

(4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung bzw. Beisetzung, einer Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

(5) Der Kirchenvorstand führt Verzeichnisse der Grabstätten, der Nutzungsrechte, der Bestatteten und Beigesetzten sowie deren Ruhezeiten. Werden diese Verzeichnisse an verschiedenen Stellen bzw. von verschiedenen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen als Arbeitsexemplare geführt, gilt nur der im Kirchenamt gespeicherte Datenbestand als die einzige rechtsverbindliche Version aller Verzeichnisse.

(6) Der Kirchenvorstand kann einen in Ausführung dieser Friedhofsordnung rechtsverbindlichen Gestaltungsplan erstellen, in dem u.a. die Zulässigkeit bestimmter Grabarten oder Gestaltungen in den jeweiligen Friedhofsbereichen sowie die räumlichen und zeitlichen Regelungen für die Vergabe neuer Nutzungsrechte festgelegt werden.

### **§ 3**

#### **Schließung und Entwidmung**

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen bzw. Beisetzungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen, an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten und auch die Art der Bestattung oder Beisetzung. Ausnahmen von diesen Einschränkungen kann der Kirchenvorstand im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.

(3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen und Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

## **II - Ordnungsvorschriften**

### **§ 4**

#### **Öffnungszeiten**

(1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten - in jedem Fall aber nur bei Tageslicht - für den Besuch geöffnet. Außerhalb dieser Zeiten ist das Betreten nicht gestattet.

(2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

(3) Sofern bei eventueller Schnee- und/oder Eisglätte die Wege auf dem Friedhof nur insoweit geräumt werden, wie dies für die notwendige Aufrechterhaltung des Friedhofs zweckes erforderlich ist, geschieht die Benutzung nicht geräumter oder gestreuter Wege durch Friedhofsbesucher dann auf eigene Gefahr.



## § 5

### Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, die Würde des Menschen oder die Ruhe der Toten verletzen oder die geeignet sind, politische Gedanken öffentlich zu verbreiten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofes untersagen. Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art – ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer – zu befahren; werden Fahrräder zum Transport von Arbeitsgeräten und Grabschmuck benötigt, sind diese zu schieben,
- b) Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung - dazu gehört auch ein sich auf dem Friedhof bewegende Trauerzug - störende Arbeiten auszuführen,
- d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerfen; derartige Aufnahmen sind während Trauerfeiern und Bestattungen bzw. Beisetzungen auch zu privaten Zwecken grundsätzlich nicht zugelassen, soweit sie sich störend auf den jeweiligen Handlungsablauf auswirken könnten,
- e) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungs- bzw. Beisetzungsfeier notwendig und üblich sind,
- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
- g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
- h) Tiere mitzubringen (Hunde werden geduldet, sofern sie angeleint sind und gewährleistet ist, dass sie die Wege nicht verlassen und Grabstätten und Anlagen nicht beschädigen oder verunreinigen),
- i) zu lärmern und zu spielen oder den Friedhof für sportliche Betätigungen zu benutzen.

(3) Der Kirchenvorstand kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen Anderer nicht beeinträchtigt werden und für die Ordnung auf dem Friedhof weitere Bestimmungen erlassen.

(4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung des Kirchenvorstandes.

## § 6

### Dienstleistungen / Gewerbliche Tätigkeiten

(1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter, usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.

(3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer trotz vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern oder andere Friedhofsbesucher und -benutzer gefährden. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung und Gefährdung Anderer ausgeschlossen ist. Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum (z.B. abgeräumte Grabsteine, Einfassungen, Fundamente und sonstigen Bauschutt) lagern. Wird dies nicht beachtet, kann die Friedhofsverwaltung nach erfolgloser Aufforderung - im Wiederholungsfall oder bei unmittelbarer Gefahr auch ohne Aufforderung - die Entsorgung auf Kosten des Verursachers veranlassen. Geräte und Materialien von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserstellen des Friedhofes gereinigt werden.

(5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

### **III - Bestattungs-/Beisetzungsvorschriften**

Grundsätzlich gelten alle Bestimmungen dieser Friedhofsordnung in gleicher Weise für Erdbestattungen wie auch für Aschenbeisetzungen, sofern in der jeweiligen Bestimmung keine entsprechende Unterscheidung geregelt wird.

#### **§ 7**

#### **Anmeldung einer Bestattung/Beisetzung**

(1) Eine Bestattung/Beisetzung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Die Friedhofsverwaltung kann dazu das Ausfüllen der von ihr vorgehaltenen Formulare verlangen. Bei der Anmeldung ist mitzuteilen, wenn eine andere Person als der/die zuständige Pastor/in die Bestattung/Beisetzung leiten und/oder weitere Personen dabei gestaltend mitwirken sollen. Ebenso ist mitzuteilen, wenn besondere oder unübliche Abläufe der Bestattung/Beisetzung und Trauerfeier vorgesehen sind. Dies gilt insbesondere für Bestattungen/Beisetzungen nach anderen als christlichen Ritualen und Abläufen.

(2) Bei fehlenden oder unvollständigen Unterlagen oder bei Zweifeln der Friedhofsverwaltung an der Berechtigung zur Ausübung eines Nutzungsrechts kann die Inanspruchnahme einer Grabstätte so lange verweigert werden, bis erforderliche und geeignete Unterlagen vollständig beigebracht sind bzw. die Berechtigung zur Ausübung des Nutzungsrechtes nachgewiesen ist. Etwaige Folgen oder Kosten aus einer dadurch möglicherweise entstehenden Verzögerung der Bestattung/Beisetzung gehen nicht zu Lasten der Kirchengemeinde oder der Friedhofsverwaltung.

(3) Der Kirchenvorstand kann Personen, die die Bestattung/Beisetzung leiten bzw. dabei gestaltend mitwirken sollen, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan oder in anderer Weise gegen die Würde eines Friedhofes verstoßen haben und eine Wiederholung für möglich bzw. wahrscheinlich gehalten wird. Ebenso kann der Kirchenvorstand Handlungen und Rituale bei der Bestattung/Beisetzung und Trauerfeier untersagen, wenn sie gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche oder in anderer Weise gegen die Menschenwürde oder die Würde eines Friedhofes verstoßen.

(4) Der Zeitpunkt der Bestattung/Beisetzung wird nach interner Regelung vom Kirchenvorstand, dem Pfarramt oder der Friedhofsverwaltung festgesetzt. Im Zweifelsfall entscheidet der Kirchenvorstand. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

## **§ 8**

### **Beschaffenheit von Särgen und Urnen**

- (1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.
- (2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.
- (3) Die Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Säрге ist bei der Anmeldung der Bestattung die Zustimmung der Friedhofsverwaltung einzuholen.
- (4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidung gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.
- (5) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

## **§ 9**

### **Ruhezeiten**

- (1) Die Ruhezeit ist die Dauer, während der grundsätzlich nicht in den Ruhebereich eines/einer Bestatteten/Beigesetzten eingegriffen werden darf.
- (2) Die Ruhezeit für Leichen beträgt bei Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr 30 Jahre, in allen anderen Fällen 20 Jahre.
- (3) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.

## **§ 10**

### **Umbettungen und Ausgrabungen**

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Leichen und Aschenreste dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde oder einer richterlichen Anordnung ausgegraben oder umgebettet werden.
- (3) Sind nach diesen Bestimmungen Ausgrabungen oder Umbettungen genehmigt oder angeordnet worden, gelten für deren Ausführung folgende Regelungen:
  1. Die beabsichtigte Graböffnung und Ausgrabung ist bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.
  2. Die von der zuständigen Behörde schriftlich ausgestellte Genehmigung zur Graböffnung und Ausgrabung ist der Friedhofsverwaltung vorzulegen.
  3. Die nutzungsberechtigte Person der Grabstätte hat eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass alle aufgrund dieser Maßnahme entstehenden Kosten - dazu gehören auch die Kosten, die aufgrund dieser Ausgrabung durch eventuelle Beeinträchtigungen und Beschädigungen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen - von ihr übernommen werden.

4. Der Zeitpunkt der Ausgrabungsarbeiten ist mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen. Die Arbeiten dürfen nur im Beisein und unter der Aufsicht einer dafür von der Friedhofsverwaltung benannten Person vorgenommen werden, die auch hinsichtlich Grablage, Einhaltung von Sicherheitsbestimmungen, Lagerung des Grabaushubs und sonstiger weiterer Friedhofsvorschriften weisungsbefugt ist.
5. Es liegt in der Entscheidung der Friedhofsverwaltung, ob Mitarbeiter des Friedhofes für die Durchführung der Ausgrabungsarbeiten zur Verfügung stehen. Ansonsten hat die die Ausgrabung veranlassende Person selbst und auf eigene Kosten für Hilfskräfte zu sorgen. Die Bereitstellung von Arbeitsgerät ist mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.
6. Sofern die Genehmigungsbehörde in ihrem Bescheid keine oder keine andere Bestimmung getroffen hat, sind die Arbeiten außerhalb der Öffnungszeiten des Friedhofes abschließend auszuführen. Sofern dies nicht eingehalten werden kann oder trotz Schließung ein tatsächlicher Zugang für Unbefugte möglich ist, sind rechtzeitig weiträumige Absperrmaßnahmen vorzunehmen und deren Einhaltung sicherzustellen.
7. Die Grabstelle ist nach Abschluss der Arbeiten wieder ordnungsgemäß zu verfüllen und sämtliche an der Umgebung der Grabstelle oder an Friedhofseinrichtungen entstandenen Beeinträchtigungen zu beseitigen. Hinsichtlich der Wiederherrichtung der Grabstätte und deren Gestaltung gelten die allgemeinen Bestimmungen für den Friedhof bzw. den betroffenen Friedhofsbereich.

(4) Bei Ausgrabungen aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ersetzt die Anordnungsverfügung den Genehmigungsbescheid nach Absatz 2 Ziffer 2.

(5) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Ausgrabung und Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(6) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes dem nicht entgegenstehen.

#### **IV - Grabstätten**

##### **§ 11 Allgemeines**

###### **11/01 - Geltungsbereich**

Diese nachfolgenden Bestimmungen haben für alle Grabstätten dieses Friedhofes Gültigkeit, sofern nicht in den speziellen Bestimmungen zu den jeweiligen Grabarten abweichende Regelungen festgelegt sind.

###### **11/02 - Grabstätte / Grabstelle**

(1) Eine Grabstätte ist ein bestimmter nach Lage und Größe festgelegter Teil des Friedhofes, der einer bestimmten nutzungsberechtigten Person für Bestattungs- und Beisetzungs Zwecke zur Verfügung steht. Eine Grabstätte bildet eine rechtliche Einheit und kann je nach Grabart aus einer oder mehreren Grabstellen bestehen.

(2) Eine Grabstelle ist der für die jeweilige Belegung vorgesehene Teil einer Grabstätte.

###### **11/03 - Rechte an Grabstätten**

(1) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person (Nutzungsberechtigte), nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

(2) Rechte an Reihengrabstätten werden nur im Todesfall verliehen.

(3) Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht. Maßgeblich sind die zur Verfügung stehenden freien Grabstätten.

(4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder eine Asche bestattet bzw. beigesetzt werden, sofern sich aus den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung zu bestimmten Grabarten keine anderen Regelungen ergeben. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt verstorbenes Kind - oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr - auch Fehlgeborene und Ungeborene - dürfen in einer Grabstelle bestattet bzw. beigesetzt werden.

#### **11/04 - Nutzungsrecht / Nutzungszeit**

(1) Das Nutzungsrecht beinhaltet Rechte und Pflichten der nutzungsberechtigten Person, die sich im Einzelnen aus den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung ergeben. Das Nutzungsrecht entsteht mit der Zulassung einer Bestattung bzw. Beisetzung in dieser Grabstätte, ansonsten aufgrund einer entsprechenden schriftlichen Bestätigung (Graburkunde/Gebührenbescheid/...) der Friedhofsverwaltung.

(2) Die Nutzungszeit ist die Zeit, für die ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte besteht.

(3) Die Dauer der Nutzungszeit, die Möglichkeiten zu deren Verlängerung sowie die sich aus dem Nutzungsrecht ergebenden Rechte und Pflichten der nutzungsberechtigten Personen sind in den Bestimmungen zu den jeweiligen Grabarten geregelt.

#### **11/05 - Bestattungs-/Beisetzungsberechtigte**

(1) In einer Grabstätte dürfen die nutzungsberechtigte Person und folgende ihrer Angehörigen bestattet bzw. beigesetzt werden:

- a) Ehegatte/in,
- b) Lebenspartner oder Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Partnerschaft,
- c) Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
- d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) Eltern,
- f) Geschwister,
- g) Stiefgeschwister,
- h) die nicht unter Buchst. a) bis g) fallenden Erben.

(2) Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet bzw. beigesetzt wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung bzw. Beisetzung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung bzw. Beisetzung im angenommenen Sinne der nutzungsberechtigten Person zuzulassen oder - wenn Zweifel an dieser Annahme bestehen - abzulehnen. Die Bestattung bzw. Beisetzung anderer, auch nicht verwandter Personen bedarf eines Antrages der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

#### **11/06 - Übergang / Übertragung von Nutzungsrechten**

(1) Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in § 11/05 Abs. 1 Buchstaben a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der vorgesehenen neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.

(2) Die nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welche ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung des Rechtsnachfolgers oder der Rechtsnachfolgerin ist beizubringen.

(3) Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach § 11/05 Abs. 1 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in § 11/05 Abs. 1 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach § 11/05 Abs. 1 geworden ist. Für die Übertragung gilt Abs. 1.

(4) Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit von Erklärungen über familiärer Zusammenhänge und getroffene Vereinbarungen zu überprüfen; etwaige daraus entstehende Streitigkeiten sind zwischen den betroffenen Personen zu regeln. Bei unklarer Rechtslage kann die Friedhofsverwaltung über die betroffene Grabstätte ein vorläufiges Verfügungsverbot bis zur Klärung der Rechtsverhältnisse verhängen.

#### **11/07 - Grabmaße**

(1) Die Größe der Grabstätten und Grabstellen ergibt sich aus den Bestimmungen der jeweiligen Grabart und aus einem eventuellen Gestaltungsplan des Friedhofes. Es handelt sich dabei stets um die Maße für neu anzulegende Grabstätten und Grabstellen. Wo diese Maße bei bestehenden Grabstätten und Grabstellen nicht erreicht werden, bleibt es bei den bisherigen Grabmaßen, sofern diese im Einzelfall vertretbar sind.

(2) Die Mindestdiefe eines Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(3) Bei der Anlegung der Grabstätte, insbesondere bei der Anbringung einer festen Einfassung oder dem Aufstellen eines Grabmales, sind die Gestaltungsvorschriften und der Gestaltungsplan zu beachten. Im Zweifelsfall sind die Abmessungen der Grabstätte mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen. Bei falscher Anlegung der Grabstätte ohne eine derartige Abstimmung oder bei einer Anlegung entgegen evtl. erhaltener Anweisungen kann eine Änderung oder Beseitigung der angebrachten Anlagen entsprechend § 18 Abs. 2 verlangt werden.

#### **11/08 - Ausheben der Gräber**

(1) Ein Grab darf nur mit Auftrag der Friedhofsverwaltung und nur von Personen bzw. Dienstleistern ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür vom Kirchenvorstand bzw. der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind. Eventuell ortsübliche ehrenamtliche Nachbarschaftshilfe oder dergleichen gilt dabei grundsätzlich als zugelassen, sofern eine gemäß Satz 1 benannte Person die verantwortliche Aufsicht führt.

(2) Vor Beginn der Arbeiten zum Ausheben des Grabes hat die nutzungsberechtigte Person eventuelles Zubehör der Grabstätte (Grabmal, Einfassung, bauliche Anlagen) auf ihre Kosten entfernen zu lassen. Über den Umfang bzw. das Erfordernis entscheidet die nach Abs. 1 verantwortliche Person, im Zweifelsfall die Friedhofsverwaltung.

(3) Kommt die Nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung nach Absatz 2 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör entfernt werden, kann die Friedhofsverwaltung diese Arbeiten auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person ausführen lassen oder das Ausheben des Grabes und damit ggfs. den vorgesehenen Bestattungstermin zurückstellen. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

(4) Für die vorübergehende Lagerung des Grabaushubes anlässlich einer Bestattung können bei Bedarf benachbarte Grabstätten in Anspruch genommen werden. Dort vorhandene Bepflanzung kann zu diesem Zweck kurzfristig entfernt, pflanzengerecht gelagert und anschließend wieder eingebracht werden. Die betroffene Nutzungsberechtigte Person hat diese vorübergehende Beeinträchtigung ihrer Grabstätte zu dulden.

### **11/09 - Arten von Grabstätten**

Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

- d) Wahlgrabstätten (§ 13)
- e) Gemeinschaftsgrabstätten für Urnen (§ 14)

### **§ 12**

#### **Reihengrabstätten**

-entfällt

### **§ 13**

#### **Wahlgrabstätten**

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen oder zur Bestattung von Aschen, an denen gewisse Wahlmöglichkeiten hinsichtlich Lage, Größe und Dauer des Nutzungsrechts im Rahmen der durch diese Friedhofsordnung vorgegebenen Bestimmungen bestehen.

(2) Wahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben als

a) Sargwahlgrabstätte

je Grabstelle zur Bestattung einer Leiche von Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr oder 2 Kinderleichen bis zum 6. Lebensjahr (gilt auch für Tot- und Ungeborene), zusätzlich in jedem Fall zur Beisetzung von bis zu 2 Aschen; die Bestattung von Leichen ist nicht mehr möglich, wenn durch das Ausheben des Grabes der Ruhebereich einer bereits beigesetzten Asche oder bestatteten Kinderleiche gestört würde.

b) Kindersargwahlgrabstätte

je Grabstelle für die Bestattung einer Kinderleiche bis zum vollendeten 5. Lebensjahr oder eines fehl- bzw. ungeborenen Kindes,

c) Urnenwahlgrabstätte

je Grabstelle zur Beisetzung von bis zu 2 Aschen,

d) Rasenwahlgrabstätte

für Säрге bzw. Urnen entsprechend den vorstehenden Bestimmungen zu a) bis c). Die nachträgliche Umwandlung von Grabstätten gemäß a) bis c) in eine entsprechende Rasenwahlgrabstätte ist grundsätzlich möglich, erfordert aber die Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(3) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

a) für Säрге von Kindern:

Länge: 2,00 m Breite: 1,00 m,

b) für Säрге von Erwachsenen:

Länge: 2,00 m Breite: 1,00 m,

c) für Urnen:

Länge: 2,00 m Breite: 1,00 m.

(4) Hinsichtlich der Gestaltung der Grabstätten sind die Bestimmungen des Abschnittes V maßgebend.

(5) Die Dauer des erstmalig verliehenen Nutzungsrechts beträgt bei Sargwahlgrabstätten 30 Jahre, bei Kindersargwahlgrabstätten 20 Jahre und bei Urnenwahlgrabstätten 20 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet; sie gilt jedoch in allen Fällen der Beendigung im Ablaufjahr stets bis zum Jahresende. Die Bestimmungen gelten entsprechend auch für Rasenwahlgrabstätten. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.

(6) Die erforderlichen Ruhezeiten in einer Grabstätte bestimmen die Dauer des Nutzungsrechtes. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit.

(7) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Abs. 2 auf Antrag der nutzungsberechtigten Person für die gesamte Wahlgrabstätte um Zeiträume von jeweils 5 Jahren (5, 10, 15 Jahre usw.) verlängert werden, jedoch jeweils höchstens um die Zeit eines neuen Nutzungsrechtes gem. Abs. 5. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Der Kirchenvorstand kann in begründeten Fällen - z.B. bei planerischen oder gestalterischen Maßnahmen - Grabstätten von der Verlängerung ausschließen, die Verlängerung zeitlich begrenzen oder von der Einhaltung bestimmter Voraussetzungen abhängig machen. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(8) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(9) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Grabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung. Der Kirchenvorstand kann in Härtefällen Ausnahmen beschließen.

## **§ 14**

### **Gemeinschaftsgrabstätten für Urnen**

(1) Gemeinschaftsgrabstätten sind die Zusammenfassung einer Vielzahl von Grabstätten unterschiedlicher Nutzungsberechtigter zu einer einheitlichen Anlage. Die Grabstätten sind grundsätzlich nur für Aschen vorgesehen. Einzelheiten und eventuelle Einschränkungen können im Rahmen eines Gestaltungsplanes geregelt werden. Die Gestaltungsbefugnis an Gemeinschaftsgrabstätten verbleibt bei der Kirchengemeinde.

(2) Innerhalb der Gesamtgrabstätte werden Einzelgrabstätten zur Beisetzung von 1 Asche eingerichtet, an denen jeweils Einzelnutzungsrechte verliehen werden. Für die Vergabe dieser Einzelnutzungsrechte gelten grundsätzlich die allgemeinen Bestimmungen dieser Friedhofsordnung sowie die Bestimmungen über die Wahlgrabstätten - § 13 - mit folgenden besonderen Regelungen:

a) Es werden ausschließlich Einzelgrabstätten eingerichtet.

b) Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Zuteilung einer Grabstätte in bestimmter Lage. Hiervon ausgenommen werden kann die Zuteilung einer unmittelbar angrenzenden Grabstätte für den noch lebenden Ehepartner/Lebenspartner, wenn die Nutzungsrechte für diese beiden Grabstätten gleichzeitig erworben werden und die planerische Einteilung der Gesamtanlage dies zulässt. Die Dauer eines solchen Nutzungsrechtes an einer zunächst unbelegten Grabstätte ist dann bei späterer Belegung an die dann erforderliche Ruhezeit anzupassen.

c) Für die Nutzungsdauer gelten die Regelungen in § 13 Abs. 5; hinsichtlich der Verlängerung bzw. Rückgabe des Nutzungsrechtes sind die Bestimmungen des § 13 Abs. 6 bis 8 sinngemäß anzuwenden.

d) Die Lage ergibt sich aus dem Gestaltungsplan. Bei den Grabstellen betragen die Abmessungen:

Länge: 0,50 m Breite: 0,50m.



e) In den Urnengrabstätten dieser Anlage können über die Bestimmungen des § 1 Abs. 2 hinaus auch Aschen von Personen beigesetzt werden, die bei ihrem Ableben ihren Hauptwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt innerhalb einer sonstigen unmittelbar an die Kirchengemeinde angrenzenden Kirchengemeinde hatten, sofern auf dem dort jeweils zuständigen Friedhof keine vergleichbare Grabart angeboten wird.

f) Die Gemeinschaftsgrabstätte wird vom Friedhofsträger gestaltet und dauernd gepflegt. Die Grabstätten werden als Rasenflächen angelegt. Die Lage der einzelnen Grabstätten wird nicht kenntlich gemacht; sie ergibt sich lediglich aus den Friedhofsverzeichnissen. Die Anbringung von Markierungen jeglicher Art durch die Nutzungsberechtigte Person oder Angehörige ist nicht zulässig. Die Gemeinschaftsgrabstätte erhält ein für alle Grabstätten gemeinsames Denkmal. Der Vorname und der Name, evtl. auch der Geburtsname, sowie das Geburts- und Sterbedatum der Bestatteten und Beigesetzten werden auf den dafür vorgesehenen Einrichtungen in einheitlicher Form angebracht. Darüber hinausgehende Einträge sind nicht zugelassen. Die Eintragung wird von der Kirchengemeinde ggfs. in gesammelter Form, möglichst jedoch zum Ende des Kirchenjahres, veranlasst. Grabschmuck ist nur an den dafür besonders vorgesehenen Plätzen abzulegen. Unansehnlich gewordener Grabschmuck kann von den Friedhofsmitarbeitern entfernt werden. Das Ablegen von Grabschmuck direkt auf der Grabstelle ist mit Ausnahme des Sarggesteckes und/oder Familienkranzes anlässlich der Bestattung/Beisetzung nicht zulässig. Der Kirchenvorstand ist zur Aufbewahrung abgeräumter Gegenstände (z.B. Pflanzschalen und dergl.) nicht verpflichtet.

## **V - Anlage und Pflege der Grabstätten**

Dieser Abschnitt V gilt für alle Grabstätten des Friedhofes, sofern nicht für bestimmte Grabarten oder Friedhofsbereiche ausdrücklich abweichende Bestimmungen gefasst sind.

### **§ 15**

#### **Anlegungsgrundsätze**

(1) Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts als Grabstätte erkennbar hergerichtet bzw. angelegt sein.

(2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechts.

(3) Grabstätten sind so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden. Grabstätten sind ebenerdig anzulegen, allenfalls geringfügig höher als das Niveau der angrenzenden oder nächsten Wege. Auf Dauer angelegte Grabhügel sind nicht zulässig.

(4) Bei der Anlage einer Grabstätte darf die zulässige Grabstättengröße nicht überschritten werden. Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.

(5) Grabstätten dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist nicht gestattet. Sträucher dürfen nur angepflanzt werden, wenn sie ihrer Art nach eine Höhe von ca. 1,20 m nicht überschreiten werden. Ansonsten sind sie bei Überschreiten auf diese Höhe zurückzuschneiden oder zu entfernen. Die Bepflanzung darf seitlich nicht über die Grabstättengröße hinauswachsen. Sind auf einer Grabstätte ausnahmsweise z.B. mit Zustimmung des Kirchenvorstandes oder aufgrund früherer Zulässigkeit oder Duldung Bäume oder Büsche vorhanden, die die vorstehend festgelegte maximale Höhe überschreiten, andererseits aber das Gesamtbild des Friedhofes entscheidend prägen, kann der Kirchenvorstand die Rechte an solche Grabstätten mit Einschränkungen belegen, indem diese Objekte nur mit Zustimmung des Kirchenvorstandes entfernt oder entscheidend verändert werden dürfen.

(6) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

(7) Grabeinfassungen können aus natürlichen Pflanzen oder festem Material bestehen, sofern in besonderen Gestaltungsvorschriften bestimmter Grabarten oder Friedhofsbereiche nicht etwas Anderes bestimmt ist. Natürliche Pflanzen sind durch Beschneiden innerhalb der Grababmessungen und möglichst niedrig zu halten.

(8) Feste Grabeinfassungen sind nur aus Naturstein zugelassen. Sie sollen in Material und Gestaltung eine harmonische Einheit mit einem eventuellen Grabmal bilden.

(9) Grabvollabdeckungen und -teilabdeckungen aus festem Material - das sind Grabplatten oder auch Abdeckungen mit Kies oder Splitt - sind aufgrund der Bodenverhältnisse nicht zugelassen. Sollen solche Abdeckungen trotzdem aufgebracht werden, dürfen diese nur aus Naturstein bestehen und maximal 1/3 der Grabstelle abdecken. Abdeckungen mit anderen festen Materialien sind nicht zugelassen. Beim Belegen der Grabstätte mit Kies oder Splitt anstelle einer Bepflanzung darf kein luft- und wasserundurchlässiger Unterbau angelegt werden.

(10) Rasengrabstätten werden von der Friedhofsverwaltung eingeebnet und als Rasenfläche hergerichtet. Die Pflege der Rasenfläche obliegt der Friedhofsverwaltung. Bei einer Umwandlung in eine Rasengrabstätte gem. § 13, 2d obliegt das Abräumen und Einebnen der nutzungsberechtigten Person; sie kann bei Kostenübernahme die Friedhofsverwaltung damit beauftragen.

(11) Die Rasengrabstätte ist je Grabstelle mit einem Grabmal oder einer bündig in den Rasen eingelassenen liegenden Grabplatte zu versehen. Die Platte muss eine Länge von 35 cm sowie eine Breite von 50 cm haben. Die Beschriftung ist einzugravieren; erhabene Buchstaben sind nicht zulässig. Bei gem. § 13, 2d umgewandelten Grabstätten kann ein vorhandenes Denkmal bestehen bleiben, sofern es den Anforderungen an die Standsicherheit genügt. Bei Entfernen eines solchen Denkmals ist zumindest eine Grabplatte nach Satz 1 anzubringen. Geschieht dies nicht innerhalb von 3 Monaten nach Einebnung der Grabstätte, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person eine Grabplatte nach Satz 1 anbringen lassen.

(12) Das Ablegen von Grabschmuck auf einer Rasengrabstätte ist nicht zulässig. Er kann von den Friedhofsmitarbeitern jederzeit entfernt werden. Die Friedhofsverwaltung ist dabei zur Aufbewahrung abgeräumter Gegenstände (z.B. Pflanzschalen und dergl.) nicht verpflichtet.

## **§ 16**

### **Grabpflege, Grabschmuck**

(1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmale und andere Anlagen ist nicht gestattet.

(2) Grabbepflanzung und Grabschmuck dürfen nur aus natürlichen Pflanzen bestehen. Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Stoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Gebinden und Gestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden (ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen) und dürfen ebenso wie Verpackungsmaterial und Transportbehälter aus diesen Stoffen (z.B. Tragebeutel, Paletten, Töpfe u.ä.) nicht in die Friedhofsabfälle gelangen, sondern sind mitzunehmen, soweit keine entsprechende Entsorgungsmöglichkeit angeboten wird.

(3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o.ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

(4) Zu entfernende Pflanzen und unansehnlich gewordener Grabschmuck sind an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Eine evtl. vorgesehene Abfallsortierung ist zu beachten.

### **§ 17 Vernachlässigung**

(1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt oder über einen längeren Zeitraum oder wiederholt derart in der Pflege vernachlässigt, dass der Gesamteindruck dieses Friedhofsbereiches darunter leidet, oder wachsen Pflanzen über die Größe der Grabstätte hinaus oder wird die zulässige Höhe der Bepflanzung überschritten, hat die nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.

(2) Werden die beanstandeten Mängel nicht in der gesetzten Frist beseitigt, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen oder die Grabstätte einebnen und begrünen lassen. Die Pflege solcher eingeebneten und begrünter Grabstätten erfolgt bis zu einer möglichen Neuanlegung durch die nutzungsberechtigte Person durch den Friedhofsträger auf Kosten der nutzungsberechtigten Person. Grabmale werden dabei nach Möglichkeit unter Beachtung der an die Standsicherheit zu stellenden Anforderungen erhalten. Der Kirchenvorstand ist darüber hinaus berechtigt, das Nutzungsrecht an der Grabstätte ohne Entschädigung einzuschränken oder bei nicht belegten Grabstätten auch zu entziehen, sofern die nutzungsberechtigte Person unter Darlegung der Gründe und unter Fristsetzung hierauf hingewiesen wurde.

(3) Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekannt nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleiben die öffentliche Aufforderung oder der Hinweis auf der Grabstätte drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung entsprechend Abs. 2 verfahren.

(4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

## **VI - Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen**

### **§ 18 Gestaltungsgrundsatz**

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

## **§ 19**

### **Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen**

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben, die evangelische Kirche oder in anderer Weise gegen die Menschenwürde und die Würde eines Friedhofes richten. Im Übrigen gilt § 18 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite in unauffälliger Weise angebracht werden.

(2) Bei der Größe der Grabmale ist auf die Größe der Grabstätte Rücksicht zu nehmen. Unverhältnismäßig große Grabmale sind zu vermeiden. Das Grabmal soll sich harmonisch in das Gesamtbild des betroffenen Friedhofsbereiches eingliedern. Grabmale aus anderen Materialien als Naturstein (z.B. aus Zementmasse, Glas, Porzellan, Emaille, Blech, usw.) sind nicht gestattet. Grabmale, Stelen und Kreuze aus Holz sind zugelassen, sofern sie nur mit Holzimprägnierung behandelt werden. Schmiedeeiserne Kreuze sind zulässig, dürfen aber nur in Grautönen bzw. schwarz gestrichen werden.

(3) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür ist die Nutzungsberechtigte Person verantwortlich.

(4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist die für die Unterhaltung verantwortliche Nutzungsberechtigte Person verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person geeignete Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umlagen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person zu entfernen. Ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

## **VII - Grabmale und andere Anlagen**

### **§ 20**

#### **Errichtung und Änderung von Grabmalen**

(1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderer Anlagen bedarf der schriftlichen Genehmigung des Kirchenvorstandes. Die Genehmigung ist vor Aufstellung oder Änderung beim Kirchenvorstand schriftlich zu beantragen.

(2) Die Kirchengemeinde empfiehlt, nach Möglichkeit nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen mit einer unabhängigen Zertifizierung (z.B. ein Fair-Handels-Siegel, Rugmark-Siegel oder XertifiX-Siegel) zu errichten, die bestätigt, dass das Produkt nicht mittels ausbeuterischer Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind oder bearbeitet wurden.

(3) Dem Antrag ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Antragsunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemessung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung eingetragen sein. Die Genehmigung ist während der Arbeiten auf dem Friedhof mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhandenen Grabmal anlässlich einer weiteren Belegung lediglich zusätzliche Angaben in gleicher Ausführung wie die vorhandene Beschriftung angebracht werden sollen.

(4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Antragstellung errichtet oder geändert worden ist.

(5) Die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der Richtlinie des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks (BIV). Die BIV-Richtlinie gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.

(6) Fachlich geeignet i.S.v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der BIV-Richtlinie die erforderlicher Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.

(7) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den genehmigten Antragsunterlagen und ist sie auch nicht genehmigungsfähig, setzt der Kirchenvorstand der Nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann der Kirchenvorstand die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsgemäßer Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 19 Absatz 5.

(8) Die Nutzungsberechtigte Person hat keinen Anspruch auf Erstattung oder sonstige Entschädigung für etwaige vor Erteilung der Genehmigung oder in Abweichung von der Genehmigung erbrachte Leistungen. Die Bestimmungen in § 20 Abs. 3 gelten entsprechend.

## **§ 21**

### **Mausoleen und gemauerte Grüfte**

(1) Soweit auf den Friedhöfen Mausoleen oder gemauerte Grüfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden. Neubauten sind nicht möglich. Im Übrigen gelten § 19 Absätze 4 und 5 entsprechend.

(2) Die Verleihung neuer Nutzungsrechte an vorhandenen Mausoleen oder gemauerten Grüften ist nur möglich, wenn sich die Nutzungsberechtigte Person in schriftlichen Verträgen gegenüber der Friedhofsverwaltung verpflichtet, alle mit der Instandsetzung und Unterhaltung der Mausoleen und Grüfte verbundenen Kosten und die Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen. Nach Beendigung des Nutzungsrechts sind die Mausoleen oder gemauerten Grüfte von den Nutzungsberechtigten Personen vollständig zu entfernen.

## **§ 22**

### **Entfernung**

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit sind Grabmale und sonstige Anlagen innerhalb einer Frist von 3 Monaten, spätestens jedoch innerhalb einer nach Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung gesetzten Frist durch die nutzungsberechtigte Person von der Grabstätte und vom Friedhof zu entfernen. Dazu gehören insbesondere auch Fundamente und eventuelle sonstige nicht sichtbare Teile baulicher Anlagen. Ausgenommen bleiben Grabmale und Anlagen, die gemäß § 23 für den Friedhof bzw. die Allgemeinheit als erhaltenswert festgestellt worden sind. Nach Ablauf dieser Fristen kann der Kirchenvorstand die Räumung der Grabstätte und Entfernung der Grabmale und sonstigen Anlagen auf Kosten der bisher nutzungsberechtigten Person veranlassen. Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte für die Dauer von drei Monaten. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet.

### **§ 23**

#### **Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale**

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

## **VIII - Leichenräume und Trauerfeiern**

### **§ 24**

#### **Leichenhalle**

(1) Die Leichenhalle dient zur Aufnahme von Leichen bis zu deren Bestattung oder Überführung an einen anderen Ort.

(2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenhalle von einem Beauftragten der Friedhofsverwaltung geöffnet werden. Särge sollen spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.

(3) Ein Sarg, in dem eine verstorbene Person liegt, die im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei der der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde geöffnet werden.

### **§ 25**

#### **Benutzung der Kirche**

(1) Für verstorbene Mitglieder der Kirchengemeinde und für verstorbene Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes Mitglieder einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland e.V. angehörenden Kirche und kirchlichen Gemeinschaft waren, steht für die Trauerfeier die Kirche zur Verfügung.

(2) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.

(3) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(4) Der Kirchenvorstand kann in Abstimmung mit dem Pfarramt bei fehlenden Voraussetzungen nach Abs. 2 in begründeten Fällen Ausnahmen für die Benutzung der Kirche zulassen.

## **IX - Haftung und Gebühren**

### **§ 26 Haftung**

Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale und andere Anlagen entstehen.

### **§ 27 Gebühren**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

## **X - Schlussvorschriften**

### **§ 28 Übergangsvorschriften**

Diese Ordnung gilt für alle bestehenden Nutzungsrechte.

### **§ 29 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Bestimmungen bisheriger Friedhofsordnungen außer Kraft, soweit in § 28 keine besondere Regelung erfolgt ist.

### **Ausfertigung und kirchenaufsichtliche Genehmigung:**

Die vorstehende Friedhofsordnung wurde beschlossen durch den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Resterhufe am 02.12.2015.

Sie wird hiermit ausgefertigt und gilt gemäß § 66 Abs. 7 der Kirchengemeindeordnung als kirchenaufsichtlich genehmigt.

Für den Kirchenkreisvorstand des Ev.-luth. Kirchenkreises Norden:

Aurich, den 09.12.2015

**Ev.-luth. Kirchenamt in Aurich**

**Friedhofsgebührenordnung  
für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde  
Resterhafe**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 27 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Resterhafe hat der Kirchenvorstand folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

**§ 1 - Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

**§ 2 - Gebührenschuldner**

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist,

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist,

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3 - Entstehen der Gebührenpflicht**

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

**§ 4 - Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.



## § 5 - Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührens-betrages erhoben werden; abzurunden ist auf den nächsten durch 50,00 € teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungs-zwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

## § 6 - Gebührentarif

### I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

#### 1. Wahlgrabstätte - je Grabstelle -:

a) Sarg, für 30 Jahre: -----	900,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung: -----	30,00 €
c) Kindersarg, für 20 Jahre: -----	600,00 €
d) für jedes Jahr der Verlängerung: -----	30,00 €
e) Urne, für 20 Jahre: -----	600,00 €
f) für jedes Jahr der Verlängerung: -----	30,00 €

#### 2. Rasenwahlgrabstätte - je Grabstelle -:

Die Gebühr beinhaltet die Verleihung des Nutzungsrechtes, die Anlegung der Grabstätte als Grün-fläche und deren laufenden Pflege:

a) Sarg, für 30 Jahre: -----	1.650,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung: -----	55,00 €
c) Kindersarg, für 20 Jahre: -----	1.100,00 €
d) für jedes Jahr der Verlängerung: -----	55,00 €
e) Urne, für 20 Jahre: -----	1.100,00 €
f) für jedes Jahr der Verlängerung: -----	55,00 €

Für jedes Jahr der **Umwandlung** einer bepflanzten Wahlgrabstätte in eine entsprechende Rasen-wahlgrabstätte zusätzlich zu einer bereits entrichteten Gebühr für das Nutzungsrecht ein Gebüh-renanteil für die Rasenpflege (zahlbar für den gesamten Zeitraum im Voraus):

Sarg-/Kindersarg-/Urnenstelle, pro Jahr: -----	25,00 €
--	---------

#### 3. Grabstelle in der Gemeinschaftsgrabstätte:

Die Gebühr beinhaltet die Verleihung des Nutzungs-rechtes, die Kosten der Namensinschrift so-wie anteilig die Pflege der Anlage:

a) Urne, für 20 Jahre: -----	730,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung: -----	30,00 €

#### 4. Zusätzliche Beisetzung von Urnen:

Überschreitet bei zusätzlicher Beisetzung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- bzw. Rasen-wahlgrabstätte die neue Ruhezeit die bisherige Nutzungszeit, wird eine Gebühr nach vorstehen-den Sätzen für jedes Jahr der Anpassung an die neue Ruhezeit erhoben, bei mehrstelligen Grab-stätten für jede Stelle.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren mög-lich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb, die Verlängerung des Nutzungsrechtes und die Umwandlung der Grabart wird für den gesamten Zeitraum im Voraus erhoben.

## II. Gebühren für die Bestattung bzw. Beisetzung:

für das Ausheben und Verfüllen der Gruft:

- a) für eine Sargbestattung ab 6. Lebensjahr: ----- 345,00 €
- b) für eine Sargbestattung im Kindergrab: ----- 150,00 €
- c) für eine Urnenbeisetzung: ----- 150,00 €

## III. Gebühren für Ausgrabungen:

- a) Festsetzung erfolgt im Einzelfall nach Arbeitsaufwand, mindestens jedoch die jeweils doppelte Gebühr entsprechend Ziffer II.a)-c).
- b) Erstattung eventueller Auslagen für Fremdkosten.

## IV. Nutzungsgebühren:

- a) Nutzung der Leichenhalle: ----- 25,00 €
- b) Nutzung der Kirche anl. einer Trauerfeier:----- 80,00 €

## V. Sonstige Gebühren:

- 1.) Genehmigung zur Errichtung oder Änderung von Grabmalen, je Grabmal:
  - a) inkl. jährl. Standsicherheitsprüfung:----- 25,00 €
  - b) liegendes Grabmal: ----- 5,00 €
  
- 2.) Pflege nicht angelegter Grabstätten gem. § 15 Abs. 1 und § 17 der Friedhofsordnung: --- 25,00 €
  
- 3.) besonderer/zusätzlicher Arbeitsaufwand je angef. ½ Arbeitsstunde:----- 10,00 €
  
- 4.) Verwaltungstätigkeiten auf Antrag/Veranlassung (z.B. Umschreibung des Nutzungsrechtes, Umwandlung der Grabart): ----- 10,00 €
  
- 5.) Sargträger, pro Träger:----- 25,00 €

## § 7 - Zusätzliche Leistungen

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet. Zusätzlich kann die Erstattung von entstandenen Sachkosten und Auslagen gefordert werden.

## § 8 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung, frühestens jedoch zum 01.01.2016 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung treten die bisherigen Bestimmungen über Friedhofsgebühren außer Kraft.

## Ausfertigung und kirchenaufsichtliche Genehmigung:

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wurde beschlossen durch den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Resterhufe am 02.12.2015.

Sie wird hiermit ausgefertigt und gilt gemäß § 66 Abs. 7 der Kirchengemeindeordnung als kirchenaufsichtlich genehmigt.

Für den Kirchenkreisvorstand des Ev.-luth. Kirchenkreises Norden:

Aurich, den 09.12.2015

**Ev.-luth. Kirchenamt in Aurich**

---

**Satzung zur 1. Änderung der Friedhofsordnung  
für den  
Friedhof der Evangelisch-lutherischen Wibadi-Kirchengemeinde Wiegboldsbur**

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13.11.1973 (KABl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand am 04.11.2015 folgende 1. Änderung der Friedhofsordnung vom 07.10.2009 beschlossen:

**Artikel 1**

**§ 20 Absatz 11 Satz 1** wird wie folgt geändert:

Grababdeckungen aus festem Material sowie das Belegen der Grabstätte mit Kies oder Splitt oder ähnlichen Stoffen anstelle einer Bepflanzung sind zugelassen.

**Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung, frühestens jedoch zum 01.01.2016 in Kraft.

**Ausfertigung und kirchenaufsichtliche Genehmigung:**

Die vorstehende 1. Änderung der Friedhofsordnung vom 07.10.2009 wurde beschlossen durch den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Wibadi-Kirchengemeinde Wiegboldsbur am 04.11.2015.

Sie wird hiermit ausgefertigt und gilt gemäß § 66 Abs. 7 der Kirchengemeindeordnung als kirchenaufsichtlich genehmigt.

Für den Kirchenkreisvorstand des Ev.-luth. Kirchenkreises Aurich:

Aurich, den 01.12.2015

**Ev.-luth. Kirchenamt in Aurich**

---

**Satzung zur 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung  
für den  
Friedhof der Evangelisch-lutherischen Wibadi-Kirchengemeinde Wiegboldsbur**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13.11.1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 41 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Wibadi-Kirchengemeinde Wiegboldsbur hat der Kirchenvorstand am 04.11.2015 folgende 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 07.10.2009 beschlossen:

## Artikel 1

**§ 6 - Gebührentarif** wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

### I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

#### 1. Wahlgrabstätte - je Grabstelle -:

- a) Ersterwerb für 30 Jahre:.....240,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung:.....8,00 €

#### 2. Urnenwahlgrabstätte – je Grabstelle -:

- a) Ersterwerb für 20 Jahre:.....100,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung:.....5,00 €

#### 3. Kinderwahlgrabstätte - je Grabstelle -:

- a) Ersterwerb für 20 Jahre:.....110,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung:.....5,50 €

#### 4. Einzelgrabstätte in der Gemeinschaftsgrabstätte:

beinhaltet die Gebühr für das Nutzungsrecht, die Kosten der Denkmalbeschriftung, die Ablösung der Friedhofsunterhaltungsgebühr sowie die Kosten der Grabstättenpflege für die jeweilige Nutzungszeit:

- a) Ersterwerb einer Sarggrabstelle für 30 Jahre:..... 1.630,00 €
- aa) für jedes Jahr der Verlängerung: .....36,20 €
- b) Ersterwerb einer Kinder-Sarggrabstelle für 20 Jahren:.....950,00 €
- bb) für jedes Jahr der Verlängerung:.....28,00 €
- c) Ersterwerb einer Urnengrabstelle für 20 Jahren:.....725,00 €
- cc) für jedes Jahr der Verlängerung: .....22,00 €

#### 5. Zusätzliche Beisetzung von Urnen:

Es werden die Gebühren erhoben, die zur Anpassung der Nutzungszeit an dieser Grabstätte an die sich neu ergebende Ruhezeit erforderlich sind.

### II. Gebühren für die Bestattung bzw. Beisetzung:

- 1. für eine Sargbestattung ab 6. Lebensjahr: .....250,00 €
- 2. für eine Sargbestattung im Kindergrab: .....165,00 €
- 3. für eine Urnenbeisetzung: .....130,00 €

### III. Gebühren für Ausgrabungen:

- a) Festsetzung erfolgt im Einzelfall nach Arbeitsaufwand gem. Ziffer V c), mindestens jedoch die Gebühr entsprechend Ziffer II 1.-3.
- b) Erstattung eventueller Auslagen für Fremdkosten
- c) eine Verwaltungskostenpauschale:.....25,00 €

### IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr (zur Finanzierung der Kosten für die Bewirtschaftung und Pflege der Friedhofsanlage):

- pro Jahr je Grabstelle: .....17,00 €
- keine laufende Hebung für Grabstätten der Gemeinschaftsgrabstätte, da bereits im Erwerb des Nutzungsrechts enthalten (§ 6 Ziff. I.4.)

#### V. Sonstige Gebühren:

- a) Genehmigung zur Errichtung oder Änderung von Grabmalen, je Grabmal:.....25,00 €
- b) Umschreibung eines Nutzungsrechtes, je Grabstätte: .....10,00 €
- c) besonderer Arbeitsaufwand je angef. ½ Arbeitsstunde:.....10,00 €
- d) Pflege nicht angelegter Grabstätten gem. § 20 Abs. 1 u. 7 der Friedhofsordnung (maßgeblich ist der Zustand zum Zeitpunkt der jährlichen Frühjahrsbegehung):  
für Grabstätten bis zu 2 Stellen - pro Jahr- :.....20,00 €  
für jede weitere Stelle -pro Jahr- :.....5,00 €

#### VI. Benutzung der Leichenhalle:

- a) bis zu 5 Werktagen: .....220,00 €
  - b) je zusätzlichem Werktag: .....44,00 €
- Bei kurzfristigen Aufbewahrungen (längstens 36 Stunden) wird ein Nachlass auf die Gebühr zu a) in Höhe von 50 % gewährt.

### Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung, frühestens jedoch zum 01.01.2016 in Kraft.

#### Ausfertigung und kirchenaufsichtliche Genehmigung:

Die vorstehende 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 07.10.2009 wurde beschlossen durch den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Wibadi-Kirchengemeinde Wiegboldsbur am 04.11.2015.

Sie wird hiermit ausgefertigt und gilt gemäß § 66 Abs. 7 der Kirchengemeindeordnung als kirchenaufsichtlich genehmigt.

Für den Kirchenkreisvorstand des Ev.-luth. Kirchenkreises Aurich:

Aurich, den 01.12.2015

**Ev.-luth. Kirchenamt in Aurich**

---

**Friedhofsordnung für den Friedhof  
der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde  
Berumerfehn**

**Der kirchliche Friedhof ist die Stätte, auf der die Gemeinde ihre Toten zur letzten Ruhe bettet.**

**Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen dafür, dass der Mensch vergänglich ist.**

**Er ist aber auch ein Ort für die Verkündung der Botschaft, dass Christus dem Tod die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird.**

**An der Gestaltung des Friedhofes wird sichtbar, inwieweit der Toten in Liebe gedacht wird und bei diesem Gedenken christlicher Glaube lebendig ist.**

**Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung eines christlichen Friedhofes ihren Sinn, ihre Richtung und Weisung.**

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13.11.1973 (KABl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Berumerfehn (im Nachfolgenden als „Kirchenvorstand“ bzw. „Kirchengemeinde“ bezeichnet) folgende Friedhofsordnung beschlossen:

## **Inhaltsverzeichnis**

### **I - Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 - Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 - Rechtscharakter, Leitung und Verwaltung
- § 3 - Schließung und Entwidmung

### **II - Ordnungsvorschriften**

- § 4 - Öffnungszeiten
- § 5 - Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 - Dienstleistungen/Gewerbliche Tätigkeiten

### **III - Bestattungs-/Beisetzungsvorschriften**

- § 7 - Anmeldung einer Bestattung/Beisetzung
- § 8 - Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 - Ruhezeiten
- § 10 - Umbettungen und Ausgrabungen

### **IV - Grabstätten**

- § 11 - Allgemeines
  - 11/01 - Geltungsbereich
  - 11/02 - Grabstätte / Grabstelle
  - 11/03 - Rechte an Grabstätten
  - 11/04 - Nutzungsrecht / Nutzungszeit
  - 11/05 - Bestattungs-/Beisetzungsberechtigte
  - 11/06 - Übergang / Übertragung von Nutzungsrechten
  - 11/07 - Grabmaße
  - 11/08 - Ausheben der Gräber
  - 11/09 - Arten von Grabstätten
- § 12 - Reihengrabstätten
- § 13 - Wahlgrabstätten
- § 14 – Gemeinschaftsgrabstätten

### **V - Anlage und Pflege der Grabstätten**

- § 15 - Anlegungsgrundsätze
- § 16 - Grabpflege, Grabschmuck
- § 17 – Vernachlässigung

### **VI - Gestaltung von Grabmalen**

- § 18 - Gestaltungsgrundsatz
- § 19 - Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

### **VII - Grabmale und andere Anlagen**

- § 20 - Errichtung und Änderung von Grabmalen
- § 21 - Mausoleen und gemauerte Gräfte
- § 22 - Entfernung
- § 23 - Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

## **VIII - Leichenräume und Trauerfeiern**

§ 24 - Leichenhalle

§ 25 - Benutzung der Kirche

## **IX - Haftung und Gebühren**

§ 26 - Haftung

§ 27 – Gebühren

## **X - Schlussvorschriften**

§ 28 - Übergangsvorschriften

§ 29 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Ausfertigung und Genehmigung

Hinweise

## **I - Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich und Friedhofszweck**

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde in seiner jeweiligen Größe. Eigentümerin der Flurstücke ist die Kirchengemeinde.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung der Leichen bzw. der Beisetzung der Aschen der Personen, die bei ihrem Ableben Mitglieder der Kirchengemeinde waren, ihren Wohnsitz im Gebiet der Kirchengemeinde hatten sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen oder deren Bestattung bzw. Beisetzung in der Grabstätte einer anderen nutzungsberechtigten Person nach den Regelungen des § 11/08 Abs. 2 möglich ist. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes, soweit ein Elternteil die Voraussetzungen entsprechend Satz 1 erfüllt. Die Bestattung bzw. Beisetzung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung des Kirchenvorstandes.

### **§ 2**

#### **Rechtscharakter, Leitung und Verwaltung**

(1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet.

(2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben hat der Kirchenvorstand das Evangelisch-lutherische Kirchenamt in Aurich in Zusammenarbeit mit einem/r jeweils vom Kirchenvorstand zu bestimmenden Friedhofs-verwalter/in vor Ort beauftragt (gemeinsam im Folgenden als „Friedhofsverwaltung“ bezeichnet). Die zusätzliche Bildung eines Friedhofsausschusses ist möglich.

(4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung bzw. Beisetzung, einer Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

(5) Der Kirchenvorstand führt Verzeichnisse der Grabstätten, der Nutzungsrechte, der Bestatteten und Beigesetzten sowie deren Ruhezeiten. Werden diese Verzeichnisse an verschiedenen Stellen bzw. von verschiedenen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen als Arbeitsexemplare geführt, gilt nur der im Kirchenamt gespeicherte Datenbestand als die einzige rechtsverbindliche Version aller Verzeichnisse.

(6) Der Kirchenvorstand kann einen in Ausführung dieser Friedhofsordnung rechtsverbindlichen Gestaltungsplan erstellen, in dem u.a. die Zulässigkeit bestimmter Grabarten oder Gestaltungen in den jeweiligen Friedhofsbereichen sowie die räumlichen und zeitlichen Regelungen für die Vergabe neuer Nutzungsrechte festgelegt werden.

### **§ 3**

#### **Schließung und Entwidmung**

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen bzw. Beisetzungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen, an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten und auch die Art der Bestattung oder Beisetzung. Ausnahmen von diesen Einschränkungen kann der Kirchenvorstand im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.

(3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen und Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

## **II - Ordnungsvorschriften**

### **§ 4**

#### **Öffnungszeiten**

(1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten - in jedem Fall aber nur bei Tageslicht - für den Besuch geöffnet. Außerhalb dieser Zeiten ist das Betreten nicht gestattet.

(2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

(3) Sofern bei eventueller Schnee- und/oder Eisglätte die Wege auf dem Friedhof nur insoweit geräumt werden, wie dies für die notwendige Aufrechterhaltung des Friedhofszweckes erforderlich ist, geschieht die Benutzung nicht geräumter oder gestreuter Wege durch Friedhofsbesucher dann auf eigene Gefahr.



## § 5

### Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, die Würde des Menschen oder die Ruhe der Toten verletzen oder die geeignet sind, politische Gedanken öffentlich zu verbreiten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofes untersagen. Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art – ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer – zu befahren; werden Fahrräder zum Transport von Arbeitsgeräten und Grabschmuck benötigt, sind diese zu schieben,
- b) Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung - dazu gehört auch ein sich auf dem Friedhof bewegende Trauerzug - störende Arbeiten auszuführen,
- d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwenden; derartige Aufnahmen sind während Trauerfeiern und Bestattungen bzw. Beisetzungen auch zu privaten Zwecken grundsätzlich nicht zugelassen, soweit sie sich störend auf den jeweiligen Handlungsablauf auswirken könnten,
- e) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungs- bzw. Beisetzungsfeier notwendig und üblich sind,
- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
- g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
- h) Tiere mitzubringen (Hunde werden geduldet, sofern sie angeleint sind und gewährleistet ist, dass sie die Wege nicht verlassen und Grabstätten und Anlagen nicht beschädigen oder verunreinigen),
- i) zu lärmern und zu spielen oder den Friedhof für sportliche Betätigungen zu benutzen.

(3) Der Kirchenvorstand kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen Anderer nicht beeinträchtigt werden und für die Ordnung auf dem Friedhof weitere Bestimmungen erlassen.

(4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung des Kirchenvorstandes.

## § 6

### Dienstleistungen / Gewerbliche Tätigkeiten

(1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter, usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.

(3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer trotz vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern oder andere Friedhofsbesucher und -benutzer gefährden. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung und Gefährdung Anderer ausgeschlossen ist. Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum (z.B. abgeräumte Grabsteine, Einfassungen, Fundamente und sonstigen Bauschutt) lagern. Wird dies nicht beachtet, kann die Friedhofsverwaltung nach erfolgloser Aufforderung - im Wiederholungsfall oder bei unmittelbarer Gefahr auch ohne Aufforderung - die Entsorgung auf Kosten des Verursachers veranlassen. Geräte und Materialien von Dienstleistungserbringer dürfen nicht an oder in den Wasserstellen des Friedhofes gereinigt werden.

(5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

### **III - Bestattungs-/Beisetzungsvorschriften**

Grundsätzlich gelten alle Bestimmungen dieser Friedhofsordnung in gleicher Weise für Erdbestattungen wie auch für Aschenbeisetzungen, sofern in der jeweiligen Bestimmung keine entsprechende Unterscheidung geregelt wird.

#### **§ 7**

#### **Anmeldung einer Bestattung/Beisetzung**

(1) Eine Bestattung/Beisetzung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Die Friedhofsverwaltung kann dazu das Ausfüllen der von ihr vorgehaltenen Formulare verlangen. Bei der Anmeldung ist mitzuteilen, wenn eine andere Person als der/die zuständige Pastor/in die Bestattung/Beisetzung leiten und/oder weitere Personen dabei gestaltend mitwirken sollen. Ebenso ist mitzuteilen, wenn besondere oder unübliche Abläufe der Bestattung/Beisetzung und Trauerfeier vorgesehen sind. Dies gilt insbesondere für Bestattungen/Beisetzungen nach anderen als christlichen Ritualen und Abläufen.

(2) Bei fehlenden oder unvollständigen Unterlagen oder bei Zweifeln der Friedhofsverwaltung an der Berechtigung zur Ausübung eines Nutzungsrechts kann die Inanspruchnahme einer Grabstätte so lange verweigert werden, bis erforderliche und geeignete Unterlagen vollständig beigebracht sind bzw. die Berechtigung zur Ausübung des Nutzungsrechtes nachgewiesen ist. Etwaige Folgen oder Kosten aus einer dadurch möglicherweise entstehenden Verzögerung der Bestattung/Beisetzung gehen nicht zu Lasten der Kirchengemeinde oder der Friedhofsverwaltung.

(3) Der Kirchenvorstand kann Personen, die die Bestattung/Beisetzung leiten bzw. dabei gestaltend mitwirken sollen, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan oder in anderer Weise gegen die Würde eines Friedhofes verstoßen haben und eine Wiederholung für möglich bzw. wahrscheinlich gehalten wird. Ebenso kann der Kirchenvorstand Handlungen und Rituale bei der Bestattung/Beisetzung und Trauerfeier untersagen, wenn sie gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche oder in anderer Weise gegen die Menschenwürde oder die Würde eines Friedhofes verstoßen.

(4) Der Zeitpunkt der Bestattung/Beisetzung wird nach interner Regelung vom Kirchenvorstand, dem Pfarramt oder der Friedhofsverwaltung festgesetzt. Im Zweifelsfall entscheidet der Kirchenvorstand. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

## **§ 8**

### **Beschaffenheit von Särgen und Urnen**

- (1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.
- (2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.
- (3) Die Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Säрге ist bei der Anmeldung der Bestattung die Zustimmung der Friedhofsverwaltung einzuholen.
- (4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidung gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.
- (5) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

## **§ 9**

### **Ruhezeiten**

- (1) Die Ruhezeit ist die Dauer, während der grundsätzlich nicht in den Ruhebereich eines/einer Bestatteten/Beigesetzten eingegriffen werden darf.
- (2) Die Ruhezeit für Leichen beträgt bei Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr 30 Jahre, in allen anderen Fällen 20 Jahre.
- (3) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.

## **§ 10**

### **Umbettungen und Ausgrabungen**

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Leichen und Aschenreste dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde oder einer richterlichen Anordnung ausgegraben oder umgebettet werden.
- (3) Sind nach diesen Bestimmungen Ausgrabungen oder Umbettungen genehmigt oder angeordnet worden, gelten für deren Ausführung folgende Regelungen:
1. Die beabsichtigte Graböffnung und Ausgrabung ist bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.
  2. Die von der zuständigen Behörde schriftlich ausgestellte Genehmigung zur Graböffnung und Ausgrabung ist der Friedhofsverwaltung vorzulegen.
  3. Die berechnete Person hat eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass alle aufgrund dieser Maßnahme entstehenden Kosten - dazu gehören auch die Kosten, die aufgrund dieser Umbettung bzw. Ausgrabung durch eventuelle Beeinträchtigungen und Beschädigungen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen - von ihr übernommen werden.
  4. Der Zeitpunkt der Ausgrabungsarbeiten ist mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen. Die Arbeiten dürfen nur im Beisein und unter der Aufsicht einer dafür von der Friedhofsverwaltung benannten

Person vorgenommen werden, die auch hinsichtlich Grablage, Einhaltung von Sicherheitsbestimmungen, Lagerung des Grabaushubs und sonstiger weiterer Friedhofsvorschriften weisungsbefugt ist. 5. Es liegt in der Entscheidung der Friedhofsverwaltung, ob Mitarbeiter des Friedhofes für die Durchführung der Ausgrabungsarbeiten zur Verfügung stehen. Ansonsten hat die die Ausgrabung veranlassende Person selbst und auf eigene Kosten für Hilfskräfte zu sorgen. Die Bereitstellung von Arbeitsgerät ist mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.

6. Sofern die Genehmigungsbehörde in ihrem Bescheid keine oder keine andere Bestimmung getroffen hat, sind die Arbeiten außerhalb der Öffnungszeiten des Friedhofes abschließend auszuführen. Sofern dies nicht eingehalten werden kann oder trotz Schließung ein tatsächlicher Zugang für Unbefugte möglich ist, sind rechtzeitig weiträumige Absperrmaßnahmen vorzunehmen und deren Einhaltung sicherzustellen.

7. Die Grabstelle ist nach Abschluss der Arbeiten wieder ordnungsgemäß zu verfüllen und sämtliche an der Umgebung der Grabstelle oder an Friedhofseinrichtungen entstandenen Beeinträchtigungen zu beseitigen. Hinsichtlich der Wiederherrichtung der Grabstätte und deren Gestaltung gelten die allgemeinen Bestimmungen für den Friedhof bzw. den betroffenen Friedhofsbereich.

(4) Bei Ausgrabungen aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ersetzt die Anordnungsverfügung den Genehmigungsbescheid nach Absatz 2 Ziffer 2.

(5) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Ausgrabung und Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(6) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes dem nicht entgegenstehen.

## **IV - Grabstätten**

### **§ 11 Allgemeines**

#### **11/01 - Geltungsbereich**

Diese nachfolgenden Bestimmungen haben für alle Grabstätten dieses Friedhofes Gültigkeit, sofern nicht in den speziellen Bestimmungen zu den jeweiligen Grabarten abweichende Regelungen festgelegt sind.

#### **11/02 - Grabstätte / Grabstelle**

(1) Eine Grabstätte ist ein bestimmter nach Lage und Größe festgelegter Teil des Friedhofes, der einer bestimmten Nutzungsberechtigten Person für Bestattungs- und Beisetzungs Zwecke zur Verfügung steht. Eine Grabstätte bildet eine rechtliche Einheit und kann je nach Grabart aus einer oder mehreren Grabstellen bestehen.

(2) Eine Grabstelle ist der für die jeweilige Belegung vorgesehene Teil einer Grabstätte.

#### **11/03 - Rechte an Grabstätten**

(1) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person (Nutzungsberechtigte), nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

(2) Rechte an Reihengrabstätten werden nur im Todesfall verliehen.

(3) Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht. Maßgeblich sind die zur Verfügung stehenden freien Grabstätten.

(4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder eine Asche bestattet bzw. beigesetzt werden, sofern sich aus den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung zu bestimmten Grabarten keine anderen Regelungen ergeben. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt verstorbenes Kind - oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr - auch Fehlgeborene und Ungeborene - dürfen in einer Grabstelle bestattet bzw. beigesetzt werden.

#### **11/04 - Nutzungsrecht / Nutzungszeit**

(1) Das Nutzungsrecht beinhaltet Rechte und Pflichten der nutzungsberechtigten Person, die sich im Einzelnen aus den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung ergeben. Das Nutzungsrecht entsteht mit der Zulassung einer Bestattung bzw. Beisetzung in dieser Grabstätte, ansonsten aufgrund einer entsprechenden schriftlichen Bestätigung (Graburkunde/Gebührenbescheid/...) der Friedhofsverwaltung.

(2) Die Nutzungszeit ist die Zeit, für die ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte besteht.

(3) Die Dauer der Nutzungszeit, die Möglichkeiten zu deren Verlängerung sowie die sich aus dem Nutzungsrecht ergebenden Rechte und Pflichten der nutzungsberechtigten Personen sind in den Bestimmungen zu den jeweiligen Grabarten geregelt.

#### **11/05 - Bestattungs-/Beisetzungsberechtigte**

(1) In einer Grabstätte dürfen die nutzungsberechtigte Person und folgende ihrer Angehörigen bestattet bzw. beigesetzt werden:

- a) Ehegatte/in,
- b) Lebenspartner oder Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
- c) Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
- d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) Eltern,
- f) Geschwister,
- g) Stiefgeschwister,
- h) die nicht unter Buchst. a) bis g) fallenden Erben.

(2) Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet bzw. beigesetzt wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung bzw. Beisetzung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung bzw. Beisetzung im angenommenen Sinne der nutzungsberechtigten Person zuzulassen oder - wenn Zweifel an dieser Annahme bestehen - abzulehnen. Die Bestattung bzw. Beisetzung anderer, auch nicht verwandter Personen bedarf eines Antrages der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

#### **11/06 - Übergang / Übertragung von Nutzungsrechten**

(1) Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in § 11/05 Abs. 1 Buchstaben a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der vorgesehenen neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.

(2) Die nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welche ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung des Rechtsnachfolgers oder der Rechtsnachfolgerin ist beizubringen.

(3) Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach § 11/05 Abs. 1 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in § 11/05 Abs. 1 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach § 11/05 Abs. 1 geworden ist. Für die Übertragung gilt Abs. 1.

(4) Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit von Erklärungen über familiärer Zusammenhänge und getroffene Vereinbarungen zu überprüfen; etwaige daraus entstehende Streitigkeiten sind zwischen den betroffenen Personen zu regeln. Bei unklarer Rechtslage kann die Friedhofsverwaltung über die betroffene Grabstätte ein vorläufiges Verfügungsverbot bis zur Klärung der Rechtsverhältnisse verhängen.

#### **11/07 - Grabmaße**

(1) Die Größe der Grabstätten und Grabstellen ergibt sich aus den Bestimmungen der jeweiligen Grabart und aus einem eventuellen Gestaltungsplan des Friedhofes. Es handelt sich dabei stets um die Maße für neu anzulegende Grabstätten und Grabstellen. Wo diese Maße bei bestehenden Grabstätten und Grabstellen nicht erreicht werden, bleibt es bei den bisherigen Grabmaßen, sofern diese im Einzelfall vertretbar sind.

(2) Die Mindesttiefe eines Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(3) Bei der Anlegung der Grabstätte, insbesondere bei der Anbringung einer festen Einfassung oder dem Aufstellen eines Grabmales, sind die Gestaltungsvorschriften und der Gestaltungsplan zu beachten. Im Zweifelsfall sind die Abmessungen der Grabstätte mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen. Bei falscher Anlegung der Grabstätte ohne eine derartige Abstimmung oder bei einer Anlegung entgegen evtl. erhaltener Anweisungen kann eine Änderung oder Beseitigung der angebrachten Anlagen entsprechend § 18 Abs. 2 verlangt werden.

#### **11/08 - Ausheben der Gräber**

(1) Ein Grab darf nur mit Auftrag der Friedhofsverwaltung und nur von Personen bzw. Dienstleistern ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür vom Kirchenvorstand bzw. der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind. Eventuell ortsübliche ehrenamtliche Nachbarschaftshilfe oder dergleichen gilt dabei grundsätzlich als zugelassen, sofern eine gemäß Satz 1 benannte Person die verantwortliche Aufsicht führt.

(2) Vor Beginn der Arbeiten zum Ausheben des Grabes hat die nutzungsberechtigte Person eventuelles Zubehör der Grabstätte (Grabmal, Einfassung, bauliche Anlagen) auf ihre Kosten entfernen zu lassen. Über den Umfang bzw. das Erfordernis entscheidet die nach Abs. 1 verantwortliche Person, im Zweifelsfall die Friedhofsverwaltung.

(3) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung nach Absatz 2 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör entfernt werden, kann die Friedhofsverwaltung diese Arbeiten auf Kosten der nutzungsberechtigten Person ausführen lassen oder das Ausheben des Grabes und damit ggfs. den vorgesehenen Bestattungstermin zurückstellen. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

(4) Für die vorübergehende Lagerung des Grabaushubes anlässlich einer Bestattung können bei Bedarf benachbarte Grabstätten in Anspruch genommen werden. Dort vorhandene Bepflanzung kann zu diesem Zweck kurzfristig entfernt, pflanzengerecht gelagert und anschließend wieder eingebracht werden. Die betroffene Nutzungsberechtigte Person hat diese vorübergehende Beeinträchtigung ihrer Grabstätte zu dulden.

### **11/09 - Arten von Grabstätten**

Es stehen ausschließlich Wahlgrabstätten zur Verfügung.

### **§ 12 Reihengrabstätten**

(1) Reihengrabstätten werden z.Z. nicht mehr angelegt.

(2) Grabstätten, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung als Reihengrabstätten ausgegeben wurden, werden mit Inkrafttreten dieser Ordnung als Wahlgrabstätten weitergeführt.

### **§ 13 Wahlgrabstätten**

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen oder zur Bestattung von Aschen, an denen gewisse Wahlmöglichkeiten hinsichtlich Lage, Größe und Dauer des Nutzungsrechts im Rahmen der durch diese Friedhofsordnung vorgegebenen Bestimmungen bestehen.

(2) Wahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben als

a) Sargwahlgrabstätte

je Grabstelle zur Bestattung einer Leiche von Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr oder 2 Kinderleichen bis zum 6. Lebensjahr (gilt auch für Tot- und Ungeborene) oder zur Beisetzung von bis zu 2 Aschen, zusätzlich in jedem Fall zur Beisetzung von 1 Asche in einem bereits belegten Wahlgrab; die Bestattung von Leichen ist nicht mehr möglich, wenn durch das Ausheben des Grabes der Ruhebereich einer bereits beigesetzten Asche oder bestatteten Kinderleiche gestört würde;

b) Kindersargwahlgrabstätte

je Grabstelle für die Bestattung einer Kinderleiche bis zum vollendeten 5. Lebensjahr oder eines fehl- bzw. ungeborenen Kindes,

c) Urnenwahlgrabstätte

je Grabstelle zur Beisetzung von bis zu 2 Aschen;

d) Rasenwahlgrabstätte

entsprechend den vorstehenden Bestimmungen zu a). Die nachträgliche Umwandlung einer Wahlgrabstätte in eine Rasenwahlgrabstätte ist grundsätzlich möglich, erfordert aber die Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(3) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

a) bei Sarg- und Rasenwahlgrabstätten:

Länge: 2,00 m Breite: 1,20 m.

b) bei Kindersargwahlgrabstätten:

Länge: 1,00 m Breite: 1,20 m.

c) bei Urnenwahlgrabstätten:

Länge: 1,00 m Breite: 1,00 m.

(4) Hinsichtlich der Gestaltung der Grabstätten sind die Bestimmungen des Abschnittes V maßgebend.

(5) Die Dauer des erstmalig verliehenen Nutzungsrechts beträgt bei Sargwahlgrabstätten 30 Jahre, bei Kindersarg- und Urnenwahlgrabstätten 20 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet; sie gilt jedoch in allen Fällen der Beendigung im Ablaufjahr stets bis zum Jahresende. Die Bestimmungen gelten entsprechend auch für Rasenwahl-grabstätten. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.

(6) Die erforderlichen Ruhezeiten in einer Grabstätte bestimmen die Dauer des Nutzungsrechtes. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit.

(7) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Abs. 2 auf Antrag der nutzungsberechtigten Person für die gesamte Wahlgrabstätte um Zeiträume von jeweils 5 Jahren (5, 10, 15 Jahre usw.) verlängert werden, jedoch jeweils höchstens um die Zeit eines neuen Nutzungsrechtes gem. Abs. 5. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Der Kirchenvorstand kann in begründeten Fällen - z.B. bei planerischen oder gestalterischen Maßnahmen - Grabstätten von der Verlängerung ausschließen, die Verlängerung zeitlich begrenzen oder von der Einhaltung bestimmter Voraussetzungen abhängig machen. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(8) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Grabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung. Der Kirchenvorstand kann in Härtefällen Ausnahmen beschließen.

#### **§ 14**

#### **Gemeinschaftsgrabstätten**

-entfällt-

### **V - Anlage und Pflege der Grabstätten**

Dieser Abschnitt V gilt für alle Grabstätten des Friedhofes, sofern nicht für bestimmte Grabarten oder Friedhofsbereiche ausdrücklich abweichende Bestimmungen gefasst sind.

#### **§ 15**

#### **Anlegungsgrundsätze**

(1) Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts als Grabstätte erkennbar hergerichtet bzw. angelegt sein.

(2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechts.

(3) Grabstätten sind so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden. Grabstätten sind ebenerdig anzulegen, allenfalls geringfügig höher als das Niveau der angrenzenden oder nächsten Wege. Auf Dauer angelegte Grabhügel sind nicht zulässig.

(4) Bei der Anlage einer Grabstätte darf die zulässige Grabstättengröße nicht überschritten werden. Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.



(5) Grabstätten dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist nicht gestattet. Sträucher dürfen nur angepflanzt werden, wenn sie ihrer Art nach eine Höhe von ca. 1,20 m nicht überschreiten werden. Ansonsten sind sie bei Überschreiten auf diese Höhe zurückzuschneiden oder zu entfernen. Die Bepflanzung darf seitlich nicht über die Grabstättengröße hinauswachsen. Sind auf einer Grabstätte ausnahmsweise z.B. mit Zustimmung des Kirchenvorstandes oder aufgrund früherer Zulässigkeit oder Duldung Bäume oder Büsche vorhanden, die die vorstehend festgelegte maximale Höhe überschreiten, andererseits aber das Gesamtbild des Friedhofes entscheidend prägen, kann der Kirchenvorstand die Rechte an solche Grabstätten mit Einschränkungen belegen, indem diese Objekte nur mit Zustimmung des Kirchenvorstandes entfernt oder entscheidend verändert werden dürfen.

(6) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

(7) Grabeinfassungen können aus natürlichen Pflanzen oder festem Material bestehen, sofern in besonderen Gestaltungsvorschriften bestimmter Grabarten oder Friedhofsbereiche nicht etwas Anderes bestimmt ist. Natürliche Pflanzen sind durch Beschneiden innerhalb der Grababmessungen und möglichst niedrig zu halten.

(8) Feste Grabeinfassungen und –abdeckungen sind nur aus Naturstein zugelassen.

(9) Beim Belegen der Grabstätte mit Kies oder Splitt anstelle einer Bepflanzung darf kein luft- und wasserundurchlässiger Unterbau angelegt werden.

(10) Rasengrabstätten werden von der Friedhofsverwaltung eingeebnet und als Rasenfläche hergerichtet. Die Pflege der Rasenfläche obliegt der Friedhofsverwaltung. Bei einer Umwandlung in eine Rasengrabstätte gem. § 13, 2d obliegt das Abräumen und Einebnen der nutzungsberechtigten Person.

(11a) Eine Rasengrabstätte auf dem „Neuen Friedhof“ ist je Grabstelle mit einer bündig in den Rasen eingelassenen liegenden Grabplatte zu versehen. Dafür wird seitens des Friedhofsträgers nach Abräumen des Bestattungsschmuckes und Einebnen des Grabhügels auf einem Kissenstein eine Kunststeinplatte inklusive Inschrift (Name ggfs. Geburtsname sowie das Geburts- und Sterbedatum der Bestatteten) in einheitlicher Form (Größe Kissenstein: 0,70 m x 0,80 m, Größe Kunststeinplatte: 0,40 m x 0,30 m) angebracht. Bei gem. § 13, 2d umgewandelten Grabstätten kann ein vorhandenes Denkmal bestehen bleiben, sofern es den Anforderungen an die Standsicherheit genügt. Bei Entfernen eines solchen Denkmals wird auf Kosten der nutzungsberechtigten Person eine Grabplatte nach Satz 1 angebracht.

(11b) Bei Neuerwerb von Rasengräbern auf dem „Alten Friedhof“ ist ein senkrechtstehendes Standdenkmal aufzustellen, das dem Gesamtbild des Alten Friedhofes entspricht. Die Kosten sind vom Nutzberechtigten selbst zu tragen. Bei gem. § 13, 2d umgewandelten Grabstätten muss ein stehendes Denkmal bestehen bleiben. Ist ein solches Denkmal nicht vorhanden, ist ein entsprechendes Denkmal nach Satz 1 vom Nutzungsberechtigten aufzustellen.

(12) Das Ablegen von Grabschmuck bei Rasengräbern ist nur auf der Grundplatte erlaubt, auf der Rasengrabstätte selbst nicht zulässig. Nicht ordnungsgemäß abgelegter Grabschmuck kann von den Friedhofsmitarbeitern jederzeit entfernt werden. Die Friedhofsverwaltung ist dabei zur Aufbewahrung abgeräumter Gegenstände (z.B. Pflanzschalen und dergl.) nicht verpflichtet.

## **§ 16 Grabpflege, Grabschmuck**

(1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmale und andere Anlagen ist nicht gestattet.

(2) Grabbepflanzung und Grabschmuck dürfen nur aus natürlichen Pflanzen bestehen. Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Stoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Gebinden und Gestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden (ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen) und dürfen ebenso wie Verpackungsmaterial und Transportbehälter aus diesen Stoffen (z.B. Tragebeutel, Paletten, Töpfe u.ä.) nicht in die Friedhofsabfälle gelangen, sondern sind mitzunehmen, soweit keine entsprechende Entsorgungsmöglichkeit angeboten wird.

(3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o.ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

(4) Zu entfernende Pflanzen und unansehnlich gewordener Grabschmuck sind an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Eine evtl. vorgesehene Abfallsortierung ist zu beachten.

## **§ 17 Vernachlässigung**

(1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt oder über einen längeren Zeitraum oder wiederholt derart in der Pflege vernachlässigt, dass der Gesamteindruck dieses Friedhofsbereiches darunter leidet, oder wachsen Pflanzen über die Größe der Grabstätte hinaus oder wird die zulässige Höhe der Bepflanzung überschritten, hat die nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.

(2) Werden die beanstandeten Mängel nicht in der gesetzten Frist beseitigt, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen oder die Grabstätte einebnen und begrünen lassen. Die Pflege solcher eingeebneten und begrünter Grabstätten erfolgt bis zu einer möglichen Neuanlegung durch die nutzungsberechtigte Person durch den Friedhofsträger auf Kosten der nutzungsberechtigten Person. Grabmale werden dabei nach Möglichkeit unter Beachtung der an die Standsicherheit zu stellenden Anforderungen erhalten. Der Kirchenvorstand ist darüber hinaus berechtigt, das Nutzungsrecht an der Grabstätte ohne Entschädigung einzuschränken oder bei nicht belegten Grabstätten auch zu entziehen, sofern die nutzungsberechtigte Person unter Darlegung der Gründe und unter Fristsetzung hierauf hingewiesen wurde.

(3) Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekannt nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleiben die öffentliche Aufforderung oder der Hinweis auf der Grabstätte drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung entsprechend Abs. 2 verfahren.

(4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

## **VI - Gestaltung von Grabmalen**

### **§ 18**

#### **Gestaltungsgrundsatz**

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

### **§ 19**

#### **Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen**

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben, die evangelische Kirche oder in anderer Weise gegen die Menschenwürde und die Würde eines Friedhofes richten. Im Übrigen gilt § 18 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite in unauffälliger Weise angebracht werden.

(2) Bei der Größe der Grabmale ist auf die Größe der Grabstätte Rücksicht zu nehmen. Unverhältnismäßig große Grabmale sind zu vermeiden. Das Grabmal soll sich harmonisch in das Gesamtbild des betroffenen Friedhofsbereiches eingliedern. Grabmale aus anderen Materialien als Naturstein (z.B. aus Zementmasse, Glas, Porzellan, Emaille, Blech, usw.) sind nicht gestattet. Grabmale, Stelen und Kreuze aus Holz sind zugelassen, sofern sie nur mit Holz-imprägnierung behandelt werden. Schmiedeeiserne Kreuze sind zulässig, dürfen aber nur in Grautönen bzw. schwarz gestrichen werden.

(3) Die Kirchengemeinde empfiehlt, nach Möglichkeit nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen mit einer unabhängigen Zertifizierung (z.B. ein Fair-Handels-Siegel, Rugmark-Siegel oder XertifX-Siegel) zu errichten, die bestätigt, dass das Produkt nicht mittels ausbeuterischer Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind oder bearbeitet wurden.

(4) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür ist die Nutzungsberechtigte Person verantwortlich.

(5) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist die für die Unterhaltung verantwortliche Nutzungsberechtigte Person verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person geeignete Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person zu entfernen. Ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

## **VII - Grabmale und andere Anlagen**

### **§ 20**

#### **Errichtung und Änderung von Grabmalen**

(1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderer Anlagen bedarf der schriftlichen Genehmigung des Kirchenvorstandes. Die Genehmigung ist vor Aufstellung oder Änderung beim Kirchenvorstand schriftlich zu beantragen.

(2) Dem Antrag ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Antragsunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemessung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung eingetragen sein. Die Genehmigung ist während der Arbeiten auf dem Friedhof mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhandenen Grabmal anlässlich einer weiteren Belegung lediglich zusätzliche Angaben in gleicher Ausführung wie die vorhandene Beschriftung angebracht werden sollen.

(3) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Antragstellung errichtet oder geändert worden ist.

(4) Die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der Richtlinie des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks (BIV). Die BIV-Richtlinie gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.

(5) Fachlich geeignet i.S.v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der BIV-Richtlinie die erforderlicher Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.

(6) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den genehmigten Antragsunterlagen und ist sie auch nicht genehmigungsfähig, setzt der Kirchenvorstand der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann der Kirchenvorstand die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsgemäßer Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 19 Absatz 5.

(7) Die nutzungsberechtigte Person hat keinen Anspruch auf Erstattung oder sonstige Entschädigung für etwaige vor Erteilung der Genehmigung oder in Abweichung von der Genehmigung erbrachte Leistungen. Die Bestimmungen in § 20 Abs. 3 gelten entsprechend.

## **§ 21**

### **Mausoleen und gemauerte Gräfte**

(1) Soweit auf den Friedhöfen Mausoleen oder gemauerte Gräfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden. Neubauten sind nicht möglich. Im Übrigen gelten § 19 Absätze 4 und 5 entsprechend.

(2) Die Verleihung neuer Nutzungsrechte an vorhandenen Mausoleen oder gemauerten Gräften ist nur möglich, wenn sich die Nutzungsberechtigte Person in schriftlichen Verträgen gegenüber der Friedhofsverwaltung verpflichtet, alle mit der Instandsetzung und Unterhaltung der Mausoleen und Gräfte verbundenen Kosten und die Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen. Nach Beendigung des Nutzungsrechts sind die Mausoleen oder gemauerten Gräfte von den Nutzungsberechtigten Personen vollständig zu entfernen.

## **§ 22**

### **Entfernung**

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit sind Grabmale und sonstige Anlagen innerhalb einer Frist von 3 Monaten, spätestens jedoch innerhalb einer nach Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung gesetzten Frist durch die Nutzungsberechtigte Person von der Grabstätte und vom Friedhof zu entfernen. Dazu gehören insbesondere auch Fundamente und eventuelle sonstige nicht sichtbare Teile baulicher Anlagen. Ausgenommen bleiben Grabmale und Anlagen, die gemäß § 23 für den Friedhof bzw. die Allgemeinheit als erhaltenswert festgestellt worden sind. Nach Ablauf dieser Fristen kann der Kirchenvorstand die Räumung der Grabstätte und Entfernung der Grabmale und sonstigen Anlagen auf Kosten der bisher Nutzungsberechtigten Person veranlassen. Ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte für die Dauer von drei Monaten. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet.

## **§ 23**

### **Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale**

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

## **VIII - Leichenräume und Trauerfeiern**

## **§ 24**

### **Leichenhalle**

(1) Die Leichenhalle dient zur Aufnahme von Leichen bis zu deren Bestattung oder Überführung an einen anderen Ort.

(2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenhalle von einem Beauftragten der Friedhofsverwaltung geöffnet werden. Särge sollen spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.

(3) Ein Sarg, in dem eine verstorbene Person liegt, die im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutz-gesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei der der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde geöffnet werden.

## **§ 25 Benutzung der Kirche**

(1) Für verstorbene Mitglieder der Kirchengemeinde und für verstorbene Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes Mitglieder einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland e.V. angehörenden Kirche und kirchlichen Gemeinschaft waren, steht für die Trauerfeier die Kirche zur Verfügung.

(3) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.

(4) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(5) Der Kirchenvorstand kann in Abstimmung mit dem Pfarramt bei fehlenden Voraussetzungen nach Abs. 1 in begründeten Fällen Ausnahmen für die Benutzung der Kirche zulassen.

## **IX - Haftung und Gebühren**

### **§ 26 Haftung**

Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale und andere Anlagen entstehen.

### **§ 27 Gebühren**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

## **X - Schlussvorschriften**

### **§ 28 Übergangsvorschriften**

Diese Ordnung gilt für alle bestehenden Nutzungsrechte.

### **§ 29 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung, frühestens am 01.01.2016, in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Bestimmungen bisheriger Friedhofsordnungen außer Kraft, soweit in § 28 keine besondere Regelung erfolgt ist.

### **Ausfertigung und kirchenaufsichtliche Genehmigung:**

Die vorstehende Friedhofsordnung wurde beschlossen durch den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Berumerfehn am 26.11.2015.

Sie wird hiermit ausgefertigt und gilt gemäß § 66 Abs. 7 der Kirchengemeindeordnung als kirchenaufsichtlich genehmigt.

Für den Kirchenkreisvorstand des Ev.-luth. Kirchenkreises Norden:

Aurich, den 07.12.2015

**Ev.-luth. Kirchenamt in Aurich**

---

## **Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Berumerfehn**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 27 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Berumerfehn hat der Kirchenvorstand folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

### **§ 1 - Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

### **§ 2 - Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist,
1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
  2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
  3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist,
1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
  2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 3 - Entstehen der Gebührenpflicht**

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

#### § 4 - Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

#### § 5 - Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührensatzes erhoben werden; abzurunden ist auf den nächsten durch 50,00 € teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

#### § 6 - Gebührentarif

##### I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

###### 1. Wahlgrabstätte - je Grabstelle -:

a) <u>Sarg</u> , für 30 Jahre: .....	480,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung: .....	16,00 €
c) <u>Kind</u> , für 20 Jahre: .....	250,00 €
d) für jedes Jahr der Verlängerung: .....	12,50 €
e) <u>Urne</u> , für 20 Jahre: .....	240,00 €
f) für jedes Jahr der Verlängerung: .....	12,00 €

###### 2. Rasenwahlgrabstätte - je Grabstelle -:

Die Gebühr beinhaltet die Verleihung des Nutzungsrechtes, die Anlegung der Grabstätte als Grünfläche, deren laufenden Pflege und die Ablösung der Friedhofsunterhaltungsgebühr:

a) <u>Sarg</u> , für 30 Jahre: .....	2.460,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung: .....	82,00 €
c) Gebühr für die Lieferung und das Verlegen der Grabplatte: .....	360,00 €

3.) für jedes Jahr der **Umwandlung** einer bepflanzten Wahlgrabstätte in eine Rasenwahlgrabstätte zusätzlich zu der bereits entrichteten Gebühr für das Nutzungsrecht ein Gebührenanteil für die Rasenpflege und die Ablösung der Friedhofsunterhaltungsgebühr:

a) Ersterwerb/Verlängerung bis 31.12.1999: .....	48,00 €
b) Ersterwerb/Verlängerung ab 01.01.2000: .....	66,00 €



#### 4. Zusätzliche Beisetzung von Urnen:

Überschreitet bei zusätzlicher Beisetzung einer Urne in einer bereits belegten Grabstätte die neue Ruhezeit die bisherige Nutzungszeit, wird eine Gebühr nach vorstehenden Sätzen für jedes Jahr der Anpassung an die neue Ruhezeit erhoben, bei mehrstelligen Grabstätten für jede Stelle.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb, die Umwandlung und Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für den gesamten Zeitraum im Voraus erhoben.

#### II. Gebühren für die Bestattung bzw. Beisetzung:

für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

- a) für eine Sargbestattung ab 6. Lebensjahr: ----- 340,00 €
- b) für eine Sargbestattung im Kindergrab: ----- 170,00 €
- c) für eine Urnenbeisetzung: ----- 135,00 €

#### III. Gebühren für Ausgrabungen:

- a) Festsetzung erfolgt im Einzelfall nach Arbeitsaufwand, mindestens jedoch die jeweils doppelte Gebühr entsprechend Ziffer II.a)-c).
- b) Erstattung eventueller Auslagen für Fremdkosten.

#### IV. Nutzungsgebühren:

- a) Benutzung der Leichenhalle: ----- 77,00 €
- b) Trauerfeier in der Kirche: ----- 115,00 €

#### V. Friedhofsunterhaltungsgebühr (zur Finanzierung der Kosten für die allgemeine Bewirtschaftung und Pflege der Friedhofsanlage):

- für ein Jahr - je Grabstelle -: ----- 18,00 €

#### VI. Sonstige Gebühren:

- a) Verwaltungstätigkeiten auf Antrag/Veranlassung durch Nutzungsberechtigte (z.B. Umschreibung des Nutzungsrechtes, Umwandlung der Grabart): ----- 10,00 €
- b) Sargträger, pro Träger:----- 29,50 €

### § 7 - Zusätzliche Leistungen

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet. Zusätzlich kann die Erstattung von entstandenen Sachkosten und Auslagen gefordert werden.

### § 8 - Vorausleistungen

Vorausleistungen auf die Friedhofsunterhaltungsgebühr – § 6 Ziffer V – auf freiwilliger Basis werden als treuhänderische Hinterlegung behandelt und die entsprechende Grabstätte von der jeweiligen Hebung ausgesetzt, solange dieses Treuhandkonto einen positiven Bestand aufweist.

### § 9 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung, frühestens jedoch am 01.01.2016 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung treten die bisherigen Bestimmungen über Friedhofsgebühren außer Kraft.

**Ausfertigung und kirchenaufsichtliche Genehmigung:**

Die vorstehende Friedhofsordnung wurde beschlossen durch den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Berumerfehn am 26.11.2015.

Sie wird hiermit ausgefertigt und gilt gemäß § 66 Abs. 7 der Kirchengemeindeordnung als kirchenaufsichtlich genehmigt.

Für den Kirchenkreisvorstand des Ev.-luth. Kirchenkreises Norden:

Aurich, den 07.12.2015

**Ev.-luth. Kirchenamt in Aurich**

---

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13 , 26603 Aurich  
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.  
Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.  
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.  
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.  
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.